

Ausschussvorlage ULA 20/25 – Teil 2 – NEU

Stellungnahmen der Anzuhörenden

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur
Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes**

Drucks. [20/5545](#)

Dringlicher Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

**Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern –
Jagdverordnung anpassen**

– Drucks. [20/5612](#) –



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Klima- und
Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Gau-Algesheim, den 14. Juni 2021
per E-Mail an D.Erdmann@ltg.hessen.de und k.thaumeller@ltg.hessen.de

Stellungnahme

zum Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes – Drucksache 20/5545 – und zum Dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern – Jagdverordnung anpassen – Drucksache 20/5612 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im schriftlichen Anhörungsverfahren zu den o.g. Drucksachen Stellung nehmen zu dürfen.

1. A Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen

Wildtierschutz Deutschland e.V. lehnt den Einsatz von jeglichen Fallen im Rahmen der Jagdausübung, insbesondere auch den von Totschlagfallen, ab. Von daher begrüßen wir die Initiative der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und stimmen dem Gesetzesentwurf soweit zu.

Begründung

Totschlagfallen töten nicht selektiv. Verwendete Köder sind für jeden Fleisch- und Allesfresser attraktiv. Wo der Fuchs Zugang zum obligatorischen Fangbunker hat, können auch Dachs, Marder, Katze u.a. eintreten. Hieraus ergibt sich bereits ein Problem, welches aus unterschiedlichen Jagdzeiten resultiert. So hat z.B. der Dachs eine wesentlich kürzere Jagdzeit als der Fuchs, der Baummarder ist gar ganzjährig zu schonen. Hauskatzen dürfen im Rahmen des Jagdschutzes ausschließlich während der Zeiten getötet werden, wenn andere Beutegreifer aufgrund des Elterntierschutzes zu schonen sind, und wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, um die Gefahr für Wild abzuwehren, die von der Katze ausgeht. Die regelkonforme Anwendung von Totschlagfallen ist schon aus diesen Gründen nicht realisierbar. Deshalb sind Totschlagfallen bereits in Baden-Württemberg, Berlin und im Saarland verboten.

Totschlagfallen sind Fanggeräte, die nicht ausschließlich unversehrt fangen und nicht immer sofort töten.
 Gemäß § 19 Abs. 9 BJagdG ist die Verwendung derartiger Fanggeräte verboten.

Begründung

Beim Einsatz von Totschlagfallen ist eine augenblickliche Tötung des Tieres nicht immer sicherzustellen, da der jeweilige Mechanismus der Fallen das Tier an unterschiedlichen Körperstellen treffen kann. Dabei kommt es u.a. auch auf die Größe des jeweils betroffenen Tieres an. Wenn ein Tier in eine nicht für diese Art vorgesehene Falle gerät, die eben entweder „zu groß“ oder „zu klein“ ist, kann es zu Zerquetschungen oder zerschlagenen Knochen kommen und dies bei anhaltendem und vollständigem Bewusstsein des Tieres. Das trifft auch für Fälle zu, in denen ein Tier versucht, den Köder mit der Pfote abzuziehen.

Dr. med. vet. Hans Frey, ehemals Veterinärmedizinische Universität Wien, Gründer und wissenschaftlicher Leiter der Eulen- und Greifvogelstation Haringsee, Niederösterreich, berichtet dazu in einem Schreiben an Prof. Fürst, Vizepräsident des Steirischen Naturschutzbunds:

- *"Ich habe hunderte eingesendete Füchse untersucht und wurde dadurch auf die erhebliche Problematik der Fallenjagd aufmerksam. Gut ein Drittel der untersuchten Füchse wies schwerste Verletzungen der Läufe auf, die eindeutig von Fallenbügeln stammten und intra vitam zustande gekommen waren. In den Mägen mehrerer Füchse fanden wir Extremitätenteile, die von diesen Individuen stammten. Diese Füchse hatten sich in ihrer Not selbst verstümmelt. Da ich nicht annehmen kann, dass die ausschließlich von Jägern eingeschickten Füchse mit Tritteisen gefangen worden waren, die ja seit Jahrzehnten in Österreich verboten sind, können diese Fallenverletzungen nur durch Abzugeisen verursacht worden sein."*
- *"Dass selbst bei vorsichtigster Anwendung von Abzugeisen Fehlfänge (andere Tierarten, andere Körperteile betroffen) nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Tatsache. Da nützten auch die beste Schulung und langjährige Erfahrung nichts. Abzugeisen sind nun einmal nicht selektiv, denn der Köder ist für jeden Fleisch- und Allesfresser interessant."*

Die Fangjagd mittels Totschlagfallen spielt in Hessen im Hinblick auf die Effizienz der damit bejagten Spezies kaum eine Rolle: „Totschlagfallen sind nicht sehr weitverbreitet“ Zitat Markus Stifter, Landesjagdverband Hessen (Frankfurter Rundschau 27. April 2021). Selbst wenn 10 Prozent der in Fallen gefangenen Füchse und Waschbären mittels Totschlagfallen gefangen werden – was unseres Erachtens ein recht hoher Anteil wäre – hätte bei Füchsen der Anteil der Strecke in Hessen aus 2019/20 aus diesen Fallen gerade mal 0,4 % ausgemacht, bei Waschbären 2,7 %:

Gesamtstrecke Hessen 2019/20:	26.929 Füchse	29.113 Waschbären
Im Rahmen der Fallenjagd:	1.072 Füchse	7.873 Waschbären
Geschätzter Anteil Totschlagfallen (10 %)	107 Füchse	787 Waschbären
Anteil Totschlagfallen an Gesamt	0,4 %	2,7 %

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass ein Verbot von Totschlagfallen nur ganz unwesentlich zur Reduzierung der Gesamtstrecke beiträgt, zumal dieser Streckenanteil sehr wahrscheinlich durch andere jagdliche Maßnahmen sogar ausgeglichen wird.

1. B Stellungnahme zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes

Wildtierschutz Deutschland stimmt der Verlängerung des Hessischen Jagdgesetzes über den 31.12.2021 hinaus unter folgender Maßgabe zu:

Die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bringen noch in der laufenden Legislaturperiode bis Herbst 2023 einen Entwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes ein, der das Staatsziel Tierschutz angemessen berücksichtigt. Dazu gehören unseres Erachtens:

- Aufnahme des vernünftigen Grundes im Sinne des Tierschutzgesetzes als Voraussetzung für das Töten von Tieren. Er ist als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips im Landesjagdgesetz zwingend aufzunehmen. (vgl. Anlage: „Die Fuchsjagd im Jahr 2021 – Zeugnis eines überholten Jagdverständnisses“ (DJGT 2021))
- Entsprechend muss die Liste der jagdbaren Tierarten nach den Kriterien des Tierschutzrechtes überprüft und deutlich gekürzt werden.
- Grundsätzlich sollten tierquälerische Jagdmethoden wie zum Beispiel die Baujagd oder die Fallenjagd (auch Lebendfang) verboten werden.
- Das Töten von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes ist völlig unangemessen und nicht verhältnismäßig. Diese Befugnis sollte den Jagdschutzberechtigten entzogen werden. (vgl. Anlage: „Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes“ (DJGT))

Bitte beachten Sie dazu auch unsere Petition „**Füchse - Vögel - Haustiere: Keine Jagd ohne vernünftigen Grund!**“ die zum 14. Juni 2021 von über 93.000 Unterstützern unterzeichnet wurde:
<https://www.change.org/stopkilling>

1. C Stellungnahme zum Antrag der FDP

Wildtierschutz Deutschland empfiehlt, den Dringlichen Antrag gemäß Drucksache 20/5612 der Fraktion der Freien Demokraten zur Fangjagd abzulehnen.

Begründung

Die Fangjagd mit Lebendfallen ist aus Gründen des Tierschutzes abzulehnen. Auch bei der Verwendung von Lebendfallen entsteht für das jeweilige Tier zumindest ein starker psychischer Stress ggf. auch verbunden mit körperlichen Beeinträchtigungen. Bereits aufgrund der entstehenden Stresssituation kann aber von einem „*unversehrten Fangen*“ nicht die Rede sein. Damit entsprechen auch Lebendfangfallen im Ergebnis nicht den Anforderungen des § 19 Abs. Nr. 9 BJagdG, so dass die Verwendung solcher Fallen in aller Regel einen Verstoß

gegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG und damit auch gegen § 17 Nr. 1 oder Nr. 2 TierSchG (je nachdem ob das Tier zu Tode gekommen ist oder nicht) darstellt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme „Tierschutzrechtliche Probleme bei der Fallenjagd“ der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT).

Zu Punkt 1: *„Der Landtag bekennt sich zur Fangjagd mit Lebendfallen als integraler Bestandteil einer effektiven Prädatorenbejagung. Sie trägt damit wesentlich zur Niederwildhege und zum Artenschutz bei und ist insbesondere für die Wiederansiedlung von Bodenbrütern wie dem Rebhuhn unerlässlich.“*

Die Fangjagd ist objektiv betrachtet keineswegs „integraler Bestandteil einer effektiven Prädatorenbejagung“: Allein beim Waschbären ist 2019/20 ein relativ hoher Anteil von 27 Prozent der Gesamtstrecke mittels der Fangjagd erzielt worden. Bei der am zweitstärksten mittels Fangjagd nachgestellten Beutegreiferart Rotfuchs beträgt der Anteil an der Gesamtstrecke lediglich 4 Prozent, bei allen anderen Wildarten ist der Anteil der Fangjagd noch geringer.

Die Effizienz insbesondere der Waschbären- oder Fuchsjagd insgesamt darf angezweifelt werden. Die Jagd auf diese Tierarten ist keineswegs zielführend, da beide Beutegreiferarten ihre Bestandsverluste durch höhere Reproduktion kompensieren. So zeigte z.B. eine amerikanische Studie an Waschbären auf, dass die Bejagung zu keinerlei Bestandsreduktion führte, sondern lediglich zu einer Verschiebung im Altersklassenaufbau mit einem deutlich höheren Anteil an Jungtieren und trächtigen Fähen gegenüber unbejagten Populationen (ROBEL, R.J. et al.: Raccoon Populations: Does Human Disturbance Increase Mortality? In Transactions of the Kansas Academy of Science 93 (1-2), 1990, S. 22-27). Langjährige Praxisbeispiele aus Fuchsjagd freien Gebieten (Kanton Genf seit 1974 / mit Ausnahmen; Luxemburg seit 2015; deutsche Nationalparks) zeigen dagegen, dass auch ohne die Bejagung Fuchsbestände nicht ausufern. Die Zahl der Waschbären wird allerdings solange zunehmen, bis die jeweilige Lebensraumkapazität erreicht ist – mit oder ohne die derzeit unter vielen tierschutzrechtlichen Aspekten äußerst kritisch betrachtete Waschbärenjagd.

Die Jagd auf Beutegreifer insgesamt hat auch keinen positiven Einfluss auf die Bestandssituation von Bodenbrütern wie dem Rebhuhn oder anderen jagdbaren Arten. Obwohl zwischen 2009 und 2020 in Hessen etwa 262.000 Waschbären und 386.000 Rotfüchse auf der Strecke blieben, hat sich die Bestandssituation des Rebhuhns auf niedrigem Niveau eher verschlechtert als verbessert. Die Streckenstatistik weist seit 2009/10 einen mehr oder weniger kontinuierlichen Rückgang von 311 Rebhühnern im Jahr 2009/10 auf 152 Tiere im Jagdjahr 2019/20 aus. Da diese Zahlen fast ausschließlich auf den Fallwildzahlen beruhen, lässt sich hier durchaus auf die trotz intensiver Jagd auf Beutegreifer unverändert schlechte Bestandssituation schließen. Im gleichen Zeitraum ist die Strecke der Feldhasen in Hessen von seinerzeit 8.446 Tieren auf zuletzt 4.147 zurückgegangen.

Zum gezielten Schutz von Arten ist das Jagdrecht auch nicht das geeignete Instrument, denn es ist nach seiner eigenen Definition ein Nutzungsrecht. In lokalen und zeitlichen Ausnahmesituationen bietet zudem das Artenschutzrecht auf Genehmigungs- oder Verordnungsbasis die besseren Möglichkeiten.

Zu Punkt 2. *„Der Landtag stellt fest, dass die Fangjagd wesentlich zu den Jagdstrecken invasiver Arten wie Waschbär, Marderhund und Nutria beiträgt.“*

Die Fangjagd trägt allein beim Waschbären mit einem größeren Anteil zur Gesamtstrecke bei, im Jagdjahr 2019/20 wurden 7.873 von insgesamt 29.113 Waschbären mittels der Fangjagd gestreckt, das entspricht 27 Prozent der Gesamtstrecke. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf, dass die Waschbärenjagd insgesamt im Hinblick auf die Bestandssituation gefährdeter Arten ineffizient und nicht zielführend ist. Im gleichen Jagdjahr wurden 2 (i.W. zwei) von 24 Marderhunden mittels der Fallenjagd getötet. Die jagdlichen Maßnahmen gegen den noch selten vorkommenden Marderhund dürften in Hessen genauso ineffizient sein, wie die Jagd auf andere Beutegreifer. 33 von 1.237 Nutria wurden mittels Fangjagd erbeutet (2,7 Prozent). Bei diesen Anteilen der Fangjagd an den Jagdstrecken von „wesentlich“ zu sprechen, erscheint uns absurd.

Zu Punkt 3. *„Der Landtag stellt fest, dass die Fangjagd in Hessen streng reguliert ist. Für die Ausübung der Fangjagd berechtigt nicht der Jagdschein, sondern zusätzlich nur ein anerkannter Ausbildungslehrgang. Bei der Fangjagd hat, wie bei jeder Form der Jagd in Deutschland, der Tierschutz höchste Priorität. Die gesetzeskonforme Fangjagd entspricht den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit.“*

Die Fangjagd ist mit den Grundsätzen des Tierschutzes nicht vereinbar (vgl. Einleitung zur Begründung (s.o.) und Anlage Tierschutzrechtliche Probleme bei der Fallenjagd (DJGT 2021)). Sehr wahrscheinlich gibt es für den Einsatz von Fallen im Rahmen der Jagdausübung aus folgenden Gründen auch keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes (vgl. Die Fuchsjagd im Jahr 2021 – Zeugnis eines überholten Jagdverständnisses (DJGT 2021):

- Die Fallenjagd ist für einen potentiell rechtmäßigen, billigen Zweck (z.B. Regulierung der Bestände von Beutegreifern) nicht geeignet.
- Die Fangjagd muss erforderlich sein, d.h. von mehreren geeigneten Mitteln darf nur dasjenige eingesetzt werden, das den Tieren am wenigsten Schmerzen, Leiden und Schäden zufügt. Da eine Regulierung von Beutegreifern aber weder erforderlich, noch zielführend ist, würde man ohne die Jagd vermutlich keine signifikant anderen Beutetierbestände sehen.
- Das eingesetzte Mittel – hier die Fangjagd - muss angemessen sein, d.h. das menschliche Nutzungsinteresse muss das beeinträchtigte tierliche Integritäts- und Wohlbefindensinteresse wesentlich überwiegen – also der angestrebte Nutzen (z.B. Erhöhung des Rebhuhnbestands) muss deutlich schwerer wiegen als der angerichtete Schaden (Tötung von Hunderttausenden von Beutegreifern, Zerstörung der natürlichen, artinternen Regulationsmechanismen).

Im Hinblick auf den erforderlichen Ausbildungslehrgang können wir nur Herrn Dr. Frey (s.o) zitieren: *„Da nützen auch die beste Schulung und langjährige Erfahrung nichts. Abzugeisen sind nun einmal nicht selektiv, denn der Köder ist für jeden Fleisch- und Allesfresser interessant.“*

Zu Punkt 4. „Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Hessische Jagdverordnung nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens dahingehend anzupassen, dass die tägliche Kontrolle einer Lebendfalle wegfällt, sofern geeignete, elektronische Fangmelder verwendet werden. Die Verwendung von elektronischen Fangmeldern soll zur Pflicht gemacht werden, sofern keine kommunikationstechnischen Gründe (z.B. Funklöcher) es verhindern. Die derzeitige Fassung der Hessischen Jagdverordnung sieht vor, dass die mit einem Fangmelder versehene Lebendfalle täglich zwei Stunden nach Sonnenaufgang kontrolliert werden muss. Moderne Fangmelder machen diese Regel unnötig, da inzwischen entsprechende Technik verfügbar ist, die ausschließt, dass ein Fang nicht gemeldet wird (sog. Statusanzeige). Die aktuelle Regelung verhindert darüber hinaus, dass die Fangjagd für einen größeren Personenkreis in Frage kommt.“

Wir lehnen den Wegfall der persönlichen Vor-Ort-Kontrolle ab. Die Ausstattung von Fallen mit elektronischen Fangmeldern kann als zusätzliches technisches Hilfsmittel zwar sinnvoll sein, darf – um einen Mindesttierschutz im Rahmen der Fallenjagd zu gewährleisten - eine zweimal tägliche Vor-Ort-Kontrolle aber nicht ersetzen. Weder gibt es technische Vorgaben für Fangmelder, noch ist deren ununterbrochene Funktion gewährleistet (z.B. temporäre Funklöcher, Störungen im Funknetz, technische Probleme, u.a.). Auch in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme „Tierschutzrechtliche Probleme bei der Fallenjagd“ (DJGT 2021).

Zu Punkt 5. „Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Beschaffung von elektronischen Fangmeldern aus Mitteln der Jagdabgabe zu fördern. Die Jägerschaft leistet durch die zeitintensive Ausübung der Fangjagd einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz von Bodenbrütern. Dieser Einsatz für die Gesellschaft sollte entsprechend honoriert werden.“

Die Fangjagd ist unseres Erachtens tierschutzwidrig und trägt auch nicht dazu bei, die Bestände von Bodenbrütern zu stabilisieren oder gar signifikant zu verbessern (s.o.). Dazu könnte wohl alleine eine grundlegende Änderung der Agrarpolitik beitragen, indem mindestens sieben Prozent (ein wissenschaftlich belegter Schwellenwert) der heute genutzten landwirtschaftlichen Fläche aus der Nutzung genommen wird und der Anteil der ökologischen Landwirtschaft merkbar erhöht wird.

Wildtierschutz Deutschland sieht deshalb keinen Grund, Maßnahmen wie die Fangjagd in irgendeiner Form finanziell zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen,


 Lovis Kauertz | Vorsitzender
 Wildtierschutz Deutschland e.V.

Anlagen:

- Die Fuchsjagd im Jahr 2021 – Zeugnis eines überholten Jagdverständnisses (DJGT 2021))
- Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes (DJGT 2021)
- Tierschutzrechtliche Probleme bei der Fallenjagd (DJGT 2021)

Die Fuchsjagd im Jahr 2021 – Zeugnis eines überholten Jagdverständnisses

26. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Abstract	2
2.	Kurze Einführung in das Thema Jagd.....	3
3.	Verhältnis Bundesjagdgesetz /Tierschutzgesetz	6
3.1.	Grundsätzliches	6
3.2.	Rechtliche Einordnung des Jagdrechts	6
3.3.	Das Tierschutzrecht.....	8
3.4.	Die Grundsätze der Weidgerechtigkeit.....	10
3.5.	Die Gemeinwohlbindung der Jagd	12
3.6.	Anforderungen an die rechtmäßige Bejagung eines Tieres.....	15
4.	Die Bejagung des Fuchses	17
4.1.	Der Fuchs als jagdbare Tierart.....	17
4.2.	Festsetzung von Jagdzeiten (das „Wann“ der Jagd).....	17
4.2.1.	Gesetzliche Systematik des Jagdzeiten.....	18
4.2.2.	Sinn und Zweck von Schonzeiten	20
4.2.3.	Der Elterntierschutz gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG.....	20
4.2.3.1.	Früher einsetzende Paarungszeit.....	21
4.2.3.2.	Umgehung des Elterntierschutzes durch Bejagung von Jungfüchsen	22
4.2.3.3.	Auswirkung der Fallenjagd auf den Elterntierschutz.....	24
4.2.4.	Dringender Anpassungsbedarf bei der Festsetzung von Schonzeiten ...	24
4.3.	Orte, an denen gejagt werden darf (das „Wo“ der Jagd).....	25
5.	Anerkennungsfähiger Grund für die Fuchsjagd (das „Ob“ der Jagd)	26
5.1.	Nahrungserwerb	26
5.2.	Reduktion erhöhter Populationen/ Selbstregulierungs-mechanismen.....	27
5.2.1.	Zuwanderung der Füchse in besiedelte Gebiete	27
5.2.2.	Beispiel Luxemburg	28
5.3.	Schutz des Niederwilds / Artenschutz.....	29
5.4.	Eindämmung von Krankheiten/Infektionsschutz.....	31
5.4.1.	Tollwut	32

5.4.1.1.	Vorkommen heutzutage.....	33
5.4.1.2.	Kein Erfolg durch Bejagung.....	33
5.4.1.3.	Großer Erfolg der Impfaktionen.....	34
5.4.2.	Fuchsbandwurm.....	35
5.4.3.	Räude.....	36
5.4.4.	Staupe.....	37
5.5.	Pelzgewinnung.....	38
5.6.	Schutz privat gehaltener Hühner, Enten, Gänse.....	39
5.7.	Freude an der Fuchsjagd.....	40
6.	Die Art und Weise der Bejagung des Fuchses (das „Wie“ der Jagd).....	41
6.1.	Die Fallenjagd.....	41
6.1.1.	Totfangfallen.....	42
6.1.2.	Lebendfangfallen.....	43
6.2.	Baujagd.....	44
6.2.1.	Funktion des Baus.....	44
6.2.2.	Auswirkungen der Baujagd auf die Nutzung des Baus.....	45
6.2.3.	Verstoß gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit.....	46
6.3.	Der Betrieb von Schliefenanlagen.....	47
6.4.	Ansitzjagd.....	48
6.5.	Treibjagd.....	49
7.	Zusammenfassung.....	50
7.1.	Ergebnis.....	50
7.2.	Konsequenzen.....	51

1. Abstract

Bei kaum einer anderen Tierart zeigen sich die Probleme des aktuell geltenden Jagdrechts und dessen Unvereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich verankerten Staatsziel Tierschutz deutlicher auf als bei der Fuchsjagd. Grund genug, die einzelnen Aspekte aus rechtlicher Sicht einmal näher zu beleuchten und die Probleme im Einzelnen zu betrachten.

Nach einem kurzen Überblick über die Geschichte der Jagd sollen dazu zunächst einmal die grundlegenden Ansätze der beiden wesentlichen Gesetze, des

Tierschutzgesetzes und des Bundesjagdgesetzes, dargestellt und ins Verhältnis gesetzt werden. Wie sich in der anschließenden Überprüfung der sich hieraus ableitenden Kriterien für eine weidgerechte Bejagung des Fuchses zeigen wird, verstößt die Fuchsjagd in besonderem Maße gegen tierschutzrechtliche Grundsätze und zeigt zudem die Missstände im aktuell geltenden Jagdrecht besonders deutlich auf. Angefangen von einem fehlenden Grund für die Bejagung des Fuchses, über die vielfach tierschutzwidrigen Jagdmethoden kann aufgrund einer (meist) ganzjährigen Jagdzeit, häufig noch nicht einmal der als eigener Straftatbestand anerkannte Elterntierschutz gewährleistet werden. Erschreckenderweise scheint in diesen Bereichen jedoch kaum Spielraum für eine Diskussion, und auch die aktuell anstehende Novelle des BJagdG greift keinen dieser Punkte auf, geschweige denn, dass Abhilfe geschaffen wird.

2. Kurze Einführung in das Thema Jagd

Um die Jagd zu verstehen, sollte man sich kurz ihre Historie vor Augen führen: Der Urmensch lernte irgendwann zu jagen, um eigenständig tierische Nahrung zu besorgen. Das proteinhaltige Fleisch der Wildtiere fügte sich in die Reihe der Grundnahrungsmittel ein, die weiteren tierischen Bestandteile wie Fell und Knochen wurden zu Kleidung und feinen Werkzeugen verarbeitet.

Mit der Sesshaftwerdung der Nomaden kamen Ackerbau und Viehzucht. Die Jagd als Nahrungsbeschaffungsmaßnahme verlor an Bedeutung. *„Und damit sind wir beim Ausgangsargument der »grünen Fraktion« [Anm.: gemeint sind die Jäger], Jagd sei eine alte Tradition. Für einen winzigen Bruchteil der Bevölkerung mag das zutreffen, für den großen Rest war sie das noch nie. Unsere Tradition des Nahrungserwerbs ist seit Jahrtausenden die Landwirtschaft, nicht das Schießen von Wildtieren.“*¹ Vielmehr wurden die Wildtiere zum Konkurrenten um die angebaute Nahrung. Man begann wilde Tiere zu domestizieren und zu halten. Raubtiere wurden zu Feinden der Haustiere und wurden getötet, oder sie wurden

¹ Wohlleben, Peter. Gebrauchsanweisung für den Wald (German Edition) März 2017(S.60). Piper ebooks. Kindle-Version.

selber zum Begleiter des Menschen (Wolf–Hund) und schließlich zum Feind ihrer eigenen wilden Vorfahren.

Bis zu Beginn des frühen Mittelalters war die Jagd ein allgemein zugängliches Nutzungsrecht. Erst das erlegte Wild wurde zum Eigentum des Jägers. Später bildete sich das mittelalterliche Herrscherprinzip heraus. Damit änderten sich die Jagdrechte. Könige und Fürsten beanspruchten zunehmend die wildreichsten Wälder und belegten sie mit einem Jagdverbot. Folglich wandelte sich die Jagd zu einem reinen Adelsprivileg. Dies war das Ende der freien Jagd. Im Laufe der Zeit teilte sich der Adel in den so genannten Hochadel, wie Kaiser, Könige und den niederen Adel, auch Landadel genannt, auf. Darauf beruht auch die noch immer bestehende Unterscheidung des Wildes in Hoch- und Niederwild: Hochwild, wie Hirsch und Wildschwein, für den Hochadel und das Niederwild, wie Hase, Reh und Fasan, für den niederen Adel.²

Das Jagdrecht wurde ungebremst ausgeübt. Der Wildbestand war stark reduziert und durch die Pirschjagd in Gruppen und die Jagd zu Pferde wurden die Äcker und Ernten der Bauern zum Teil entschädigungslos zerstört. Trotzdem sollten diese ihre Leistungen und Dienste weiter erbringen. Und nachts, wenn die hungernde Landbevölkerung in ihren kargen Hütten schlief, machten sich die Tiere über die kümmerlichen Äcker her, sodass die nächste Ernte kaum etwas hergab.³ Die Bauernkriege des 16. Jahrhunderts waren die Folge.

Dies endete mit der bürgerlichen Revolution von 1848. Der mit der französischen Revolution einhergehende Freiheitsgedanke beschränkte die Sonderrechte des Adels und stärkte die Rechte des Bürgers und des Grundstückseigentümers. Das Jagdrecht wurde wieder geändert und an den eigenen Grund und Boden gebunden. Mit dem Jagdpolizeigesetz von 1850 wurde die Mindestgröße für die Jagdausübung auf dem eigenen Grund und Boden auf 300 Morgen (ca. 75 Hektar)

² s. Fischer, J: Eine Zeitreise durch die Geschichte der Jagd, abrufbar unter: [Bruchzeichen \(jaeger-beilngries.de\)](http://Bruchzeichen.jaeger-beilngries.de)

³ Wohlleben, P. Der Wald: Eine Entdeckungsreise, S. 102

festgelegt.⁴ Diese Größe ist bis heute als Mindestgröße für sog. Eigenjagdbezirke erhalten geblieben.

Ende des 19. Jahrhunderts, die Industrialisierung war in voller Blüte, veränderte sich die Jagd. Die Subsistenzjagd zur Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse, wie Nahrung und Kleidung zum Eigenbedarf war nicht mehr notwendig. Auch die Marktjagd, wonach Wildtiere zum Zwecke des kommerziellen Handels erbeutet werden, findet sich in den Industrieländern Mitteleuropas nur noch vereinzelt. Die Jagd wird zunehmend zur Freizeitjagd, Hobbyjagd.⁵

Die Jagd und das Trophäensammeln war auch für den Reichsjägermeister Hermann Göring das höchste Vergnügen. Inspiriert vom Leiter des Jagdbundes Ulrich Scherping veranlasst er 1934 das Reichsjagdgesetz. Die Jagdausübung und die entsprechende Gesetzgebung führten so zu einer grundlegenden Revolutionierung der Jagd und der Gesetze um sie herum.

Nach Gründung der Bundesrepublik, Ende 1949, schlossen sich zunächst alle⁶ westdeutschen Landesjagdverbände im Deutschen Jagdschutzverband, dem heutigen Deutschen Jagdverband (DJV), zusammen, in dem seither die große Mehrheit der deutschen Jagdscheininhaber organisiert ist. Eines der wesentlichen Ziele, und vor allem das bedeutendste politische Ziel des DJV, war es, das Reichsjagdgesetz inhaltlich möglichst weitgehend in das neue Bundesjagdgesetz zu überführen. In den 1970er Jahren wurde das Bundesjagdgesetz novelliert. Der Schutz des Forstes und der Artenschutz wurden wichtiger.⁷

Die Jagd stand und steht immer im Wandel der Zeit. War es die reine Nahrungsbeschaffung, das Vergnügen der Aristokraten oder der Trophäenkult. Ein Blick in andere Länder und auch die letzten Entscheidungen der europäischen Gerichte zeigen, dass der rechtlich normierte Tierschutz, der in Deutschland

⁴ s. Wikipedia zur Jagdgenossenschaft

⁵ Herzog, Sven, Wildtiermanagement, 2019, S. 23 ff

⁶ Der Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V. ist aber z.B. Ende 2009 aus dem DJV ausgetreten, so dass der DJV nicht mehr alle Landesjagdverbände vertritt.

⁷ Als ausschlaggebend kann der zu Heiligabend 1971 ausgestrahlte Film [Bemerkungen über den Rothirsch](#) von [Horst Stern](#) angesehen werden. Der Film thematisierte sowohl Wildschäden im Wald als auch die durch künstliche Fütterung zur Trophäenzucht in die Höhe getriebenen Schalenwildbestände.

inzwischen als Staatsziel Verfassungsrang hat, auch faktisch immer mehr Berücksichtigung findet. Leider ist Deutschland diesen Weg nicht weiter konsequent mitgegangen. Dies zeigt sich aktuell auch wieder in der laufenden Diskussion um eine Novellierung des BJagdG, bei der wieder weitestgehend an diesem veralteten System, (insbesondere der Verknüpfung von Jagd und Eigentum) und alten Begriffen wie den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit festgehalten wird, ohne die darin selbst ausdrücklich geforderten Überprüfungen und Aktualisierungen vor allem mit Blick auf den Tierschutz vorzunehmen.

3. Verhältnis Bundesjagdgesetz /Tierschutzgesetz

3.1. Grundsätzliches

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und das Tierschutzgesetz (TierSchG) stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Dies ergibt sich aus der sog. Unberührtheitsklausel des § 44a BJagdG. Danach bleiben die Vorschriften des Tierschutzrechts durch das Jagdrecht unberührt, d.h. sie sind neben und zusätzlich zu denen des BJagdG anzuwenden. Der Jagdgesetzgeber darf die Bestimmungen des Tierschutzrechts - einschließlich des Tötungsverbotes in § 17 Nr.1 TierSchG - nicht aufheben, einschränken oder aushöhlen, sondern nur ergänzen und konkretisieren,⁸ so dass die Vorschriften beider Gesetze zu beachten und im Konfliktfall in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind.

3.2. Rechtliche Einordnung des Jagdrechts

„Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.“ Mit diesen Worten definiert § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG den Inhalt des Jagdrechts. Das BJagdG enthält im Weiteren Vorschriften dazu, welche Tiere wann, wo, und wie gejagt werden dürfen (im Weiteren das „Ob“, „Wann“, „Wo“ und „Wie“ der Jagd).

⁸ s. Lorz/Metzger/Stöckel, Kommentar zum BJagdG, § 44a, Rn.1; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 15.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BJagdG ist das Jagdrecht untrennbar mit dem Eigentumsrecht verbunden. Dort heißt es: „*Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. ...*“. Das Jagdrecht als besonderer Bestandteil des Grundstückseigentums und das Jagdausübungsrecht als vermögenswertes subjektives Recht nehmen damit am verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums teil.⁹

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Eigentum nicht nur garantiert wird, sondern auch verpflichtet. Es hat letztlich auch dem Gemeinwohl zu dienen. Entsprechend ist bei dem verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrecht in Artikel 14 GG zu beachten, dass es sich hierbei eben nicht um ein bedingungslos gewährleistetes Grundrecht handelt. Vielmehr ermöglicht die Eingriffsberechtigung in Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG es dem Gesetzgeber, Inhalt und Schranken von Eigentum zu bestimmen. Der Begriff der Inhalts- und Schrankenbestimmung erfasst dabei alle rechtlichen Regelungen, mit denen der Gesetzgeber Eigentum im Rahmen seiner Ausgestaltungsbefugnis abstrakt-generell definiert. Hierunter fällt auch die Ausgestaltung über die Art und Weise des Jagdrechts.

Das OVG Schleswig-Holstein hat in einem Urteil aus dem Jahr 2017, das sich mit der Festsetzung von Schonzeiten beschäftigt, hierzu ausgeführt: „ ... , dass die Schutz- und Ordnungswirkung der Eigentumsgarantie auch das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht umfasst, die als Bestandteil des Grundeigentums ein näher ausgeformtes Nutzungsrecht am Grund und Boden darstellen. Die allgemeinen Regelungen der jagdrechtlichen Vorschriften bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums (vgl. Papier in Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz Art. 14 Rn. 204). Der durch eine Aufhebung oder Einschränkung von Jagdzeiten bewirkte Eingriff in das grundrechtlich gewährleistete Eigentum ist eine normative Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die nur zur Sicherung definierter Schutzzwecke zulässig ist. Diese Schutzzwecke müssen

⁹ s. BGH, U.v. 14.6.1982 - [III ZR 175/80](#) - DÖV 1983, 345; U.v. 15.2.1996 - [III ZR 143/94](#) - DÖV 1996, 702 - beide juris; BVerwG, U.v. 4.3.1983 - [4 C 74/80](#) - [BayVBl 1983, 503/504](#) - juris; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 4. Aufl. 1992, Rn. 2 zu Art. 103

durch Gesetz festgelegt werden. Allgemeine Erwägungen der Zweckmäßigkeit, also dazu, was „vernünftig“ oder „sinnvoll“ ist, reichen für sich genommen nicht aus. Die normativen Elemente des durch den Normgeber bei der Ordnung des Eigentums zu verwirklichenden Sozialmodells ergeben sich einerseits aus der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG und andererseits aus dem Sozialgebot des Art. 14 Abs. 2 GG. Der verfassungsrechtlichen Ordnungsvorstellung des sozialgebundenen Privateigentums entspricht das Gebot, die Allgemeininteressen und die Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und dabei die Bindung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.“¹⁰

Bei dieser Ausgestaltung hat der Gesetzgeber demnach dem Zweck und der Funktion der Eigentumsgarantie und ihrer Bedeutung im Gesamtgefüge der Verfassung Rechnung zu tragen. Eine einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung von Eigentümerinteressen oder des Sozialbezugs des Eigentums stünde mit dem Eigentumsmodell des Grundgesetzes nicht in Einklang. Bei der Suche nach einer ausgewogenen Eigentumsordnung verfügt der Gesetzgeber daher grundsätzlich über einen weiten Gestaltungsspielraum.¹¹ Ein wichtiger Aspekt, der im Rahmen dieses Gesamtgefüges auch zu berücksichtigen ist, sind die in Artikel 20a GG¹² festgesetzten Staatsziele und damit auch der Tierschutz als eigenständiges Staatsziel.

3.3. Das Tierschutzrecht

Grundlage des Tierschutzrechtes bildet das Tierschutzgesetz, das in seiner heutigen Form im Jahr 1972 verabschiedet wurde. Das wesentliche Grundprinzip des Tierschutzrechts ist in § 1 Satz 2 TierSchG normiert und besagt, dass niemand

¹⁰ s. Urteil des OVG Schleswig-Holstein (4 KN 10/15) vom 22. Mai 2017, abrufbar unter: [Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein 4. Senat | 4 KN 10/15 | Urteil | Landesjagdverordnung über das Jagdverbot der Elster | Langtext vorhanden \(juris.de\)](#)

¹¹ Ausarbeitung des deutschen Bundestages zur Eigentumsgarantie des Artikel 14 GG, WD 3 – 327/06

¹² Artikel 20a GG lautet: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Dieses Prinzip gilt uneingeschränkt für alle Tiere.

Nach der ganz herrschenden Rechtsprechung in Deutschland ist in dem „vernünftigen Grund“ eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips zu sehen, der stets zu beachten ist und dessen Vorliegen immer geprüft werden muss. Die Tötung eines Tieres ohne einen vernünftigen Grund ist gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar. Ein Spezialgesetz (wie z.B. das BJagdG) kann die Prüfung des vernünftigen Grundes im Rahmen des § 17 Nr. 1 TierSchG daher immer nur dann ersetzen, wenn es zwei Voraussetzungen zugleich erfüllt:

- Es muss die Bedingungen für eine Tiertötung und deren Grenzen mit hinreichender Bestimmtheit beschreiben.
- Und es muss Raum für eine Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung lassen, die sich an den Umständen des Einzelfalls und am Grad der moralischen Sensibilisierung der Gesellschaft ausrichtet.

Wo dies nicht der Fall ist, muss das Vorliegen eines vernünftigen Grundes zusätzlich geprüft werden, da seit Inkrafttreten von Artikel 20a GG¹³ im Jahr 2002 Tiertötungen, die unverhältnismäßig sind bzw. dem öffentlichen Sensibilisierungsgrad zuwider laufen, nicht mehr durchgeführt werden dürfen.¹⁴ Dieser Aspekt gewinnt in der heutigen Zeit zunehmend an Bedeutung.

Aufgrund seiner Ausgestaltung als Staatsziel bietet Artikel 20a GG selbst zwar keine Grundlage, aus der direkte Ansprüche hergeleitet werden können, er ist aber als Prüfungsmaßstab für die Verfassungsmäßigkeit weiterer gesetzlicher Regelungen heranzuziehen. Im Rahmen einer solchen Prüfung ist daher zu überprüfen, ob die Tierschutzbelange angemessen in der entsprechenden Norm berücksichtigt worden sind. Kommt es dabei zu einem Wertungswiderspruch, so

¹³ Artikel 20a GG wurde im Jahr 2002 dahingehend ergänzt, dass als Schutzziel neben den natürlichen Lebensgrundlagen zusätzlich die Worte „und die Tiere“ ergänzt wurden. Damit wurde dem Tierschutz Verfassungsrang verliehen.

¹⁴ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 17 Rn. 5.

muss man versuchen, diesen im Wege einer verfassungskonformen Auslegung aufzulösen. Dabei muss man sich stets fragen:

- Enthält das Spezialgesetz (hier das BJagdG) einen unbestimmten Rechtsbegriff, der als Einbruchstelle für eine solche verfassungskonforme Auslegung dienen kann?

- Ist sichergestellt, dass Tiere nur getötet werden dürfen, wenn es zur Wahrnehmung von überwiegend schutzwürdigen Interessen erforderlich und verhältnismäßig ist?¹⁵

- In diesem Fall ist das Spezialgesetz dann verfassungskonform so auszulegen, dass es Tötungen, die nicht erforderlich oder nicht verhältnismäßig sind, auch nicht zulässt.¹⁶

Als Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Prüfung im BJagdG ist insbesondere § 1 Abs. 3 BJagdG zu sehen, der an die Grundsätze der Weidgerechtigkeit anknüpft und deren umfassende Beachtung im Rahmen der Jagd verlangt.

3.4. Die Grundsätze der Weidgerechtigkeit

Das BJagdG verlangt nicht ausdrücklich, dass für die Bejagung eines einzelnen Tieres jeweils ein vernünftiger Grund vorliegen muss, § 1 Abs. 3 BJagdG legt jedoch fest, dass bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten sind. Die Grundsätze der Weidgerechtigkeit sind nirgends umfassend geregelt. Rechtlich gesehen handelt es sich bei der Weidgerechtigkeit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, in dem eine Ausprägung des vernünftigen Grundes gesehen werden kann. Entsprechend wird angenommen, dass ein Jäger, der diese Grundsätze beachtet, auch nicht

¹⁵ Dies ist erforderlich, da es um den „Schutz vor vermeidbaren Leiden“ geht (sog. Gewährleistungselement).

¹⁶ s. Lebensschutz für Tiere, Das Konzept des vernünftigen Grundes im deutschen und österreichischen Tierschutzgesetz (rechtliche Ausgestaltung, Stärken und Schwächen) (Vortrag an der Universität Zürich am 12. Dezember 2012 im Rahmen der Vortragsreihe „Würde der Kreatur“; gehalten von Dr. Christoph Maisack, abrufbar unter: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/SLT_2012-Dez-12_Lebensschutz_fuer_Tiere.pdf

ohne vernünftigen Grund handelt.¹⁷ Die Weidgerechtigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff beinhaltet dabei keinen Ermessenspielraum und ist somit in vollem Umfange gerichtlich nachprüfbar.¹⁸

Der Deutsche Jagdverband (DJV) führt auf seiner Homepage zur Weidgerechtigkeit aus: *„Die allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit haben in vielen geschriebenen Regeln ihren Niederschlag gefunden. ... Die ungeschriebenen Regeln decken den Bereich ab, in dem ein jägerisches Verhalten nach allgemein anerkannter Ansicht jagdethisch abzulehnen ist, wobei die eingangs aufgeführten drei Aspekte Grundlage der Beurteilung sein müssen, also Tierschutz-, Umwelt- und mitmenschlicher Aspekt. Welche Handlungen insoweit Waidgerecht sind und welche nicht, kann nicht allgemein und erschöpfend im Detail festgelegt werden. Vielmehr ist jeder Einzelfall gesondert zu beurteilen und abhängig vom Motiv des Handelnden, dem Objekt dieser Handlung und dem Ort des Geschehens. Jedenfalls ist keineswegs alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist. Vielmehr fordern die Grundsätze der Waidgerechtigkeit eine Selbstbeschränkung des Jägers.“*¹⁹

Wie vorstehend dargelegt, verlangen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit auch nach den Ausführungen des DJV ausdrücklich eine Einbeziehung von Tierschutzaspekten und fordern darüber hinaus eine Selbstbeschränkung des Jägers. Allen voran ist nach den eigenen Ausführungen des DJV damit das Verhalten des Jägers gegenüber den Lebewesen von Bedeutung *„gegenüber denen wir bereits im Hinblick auf unsere Machtstellung ein besonderes Verantwortungsgefühl haben müssen. Die Möglichkeit über Leben und Tod eines Lebewesens zu entscheiden, gebietet es, dies in möglichst verantwortungsvoller Weise zu tun. Es ist der behutsame Umgang mit der Natur und der Respekt vor dem Leben des Wildes, der uns Verhaltensnormen abverlangt, die im Einzelnen nicht festgehalten werden können.“*²⁰ Wenn ein Jäger daher bei der Jagdausübung gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit im Zusammenhang mit den

¹⁷ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn.15.

¹⁸ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 1, Rn. 27; Weinrich, Weidgerechtigkeit in NuR (2019) 41, 314-321 (315), mit weiteren Nachweisen

¹⁹ s. Homepage DJV, Waidgerechtigkeit, abrufbar unter: [Waidgerechtigkeit | Deutscher Jagdverband](#)

²⁰ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 1, Rn.28.

jagdrechtlichen Regelungen verstößt, d.h. also gegen die vorerwähnten Regelungen zum „Ob“, „Wann“, „Wo“ und „Wie“ der Jagd, fehlt es entsprechend auch am Vorliegen eines vernünftigen Grundes.

Bei der jeweils erforderlichen Prüfung sind dabei zudem auch immer die fortschreitenden Entwicklungen in der Gesellschaft stets zu beachten. Die Jagd muss daher dem „Geist der Gegenwart“²¹ und damit dem „*neuzeitlichen Zug des Jagdwesens zur Vorherrschaft von Natur- und Tierschutz, die allein die Daseinsberechtigung des Weidwerks in der Jetztzeit zu rechtfertigen vermag*“ entsprechen.²² An dieser Stelle stellt auch der DJV ausdrücklich fest: „*Das Jagdwesen schreitet in der Entwicklung ebenso fort wie unsere Gesellschaft als Ganzes. ... Die Verpflichtung des Jägers auf die Grundsätze der Weidgerechtigkeit ist auch künftig die Voraussetzung dafür, dass die Jagd in einer sich verändernden Umwelt nach ethisch-moralisch und sittlich verbindlichen Maßstäben auszuüben ist.*“²³

Vor dem Hintergrund einer stetig wachsenden Sensibilisierung der Bevölkerung für tierschutzrechtliche Fragestellungen sind Tierschutzaspekte daher zunehmend(!) bei der Durchführung der Jagd zu berücksichtigen und entsprechend ist eine in diesem Zusammenhang erforderliche Selbstbeschränkung des Jägers nötig. Sofern die Einhaltung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit in der Praxis nicht durch eine solche Selbstbeschränkung seitens der Jäger umgesetzt wird, muss sie mithilfe einer klaren gesetzlichen Beschränkung der Jagdausübung sichergestellt werden.

3.5. Die Gemeinwohlbindung der Jagd

Nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit ist die Jagd darüber hinaus auch nach ethisch-moralisch und sittlich verbindlichen Maßstäben auszuüben. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich außerdem auch bereits aus der Gemeinwohlbindung der Jagd. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem

²¹ s. Lorz, Das Tierschutzrecht und die Ausbildung des Jagdhundes an der lebenden Ente, NuR, 1991, 207, 211

²² s. Eckert, Vorwort zum Landesjagdgesetz BW, zitiert nach Lorz, a.a.O.

²³ s. DJV, a.a.O.

Beschluss in Bezug auf die Zielrichtung des Artikel 20a GG in Zusammenhang mit der Jagd ausgeführt, *„dass die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz daher nur Einfluss auf die Art und Weise der Jagdausübung haben, nicht aber die Legitimität der mit den angegriffenen Bestimmungen des Jagdrechts verfolgten Ziele einer dem Gemeinwohl verpflichteten Jagd und Hege in Frage stellen kann“*.²⁴

Die Bedeutung dieser Gemeinwohlverpflichtung der Jagd wird häufig verkannt. Aufgrund ihrer Gemeinwohlverpflichtung hat die Jagdausübung nämlich insbesondere auch gesellschaftliche Werte anzuerkennen und zu beachten.

Eine Definition, was genau unter dem Gemeinwohl zu verstehen ist, findet sich in den einschlägigen Gesetzen nicht, so dass auch dieser Begriff als unbestimmter Rechtsbegriff jeweils im Einzelfall konkretisiert werden muss. In der vorliegenden Konstellation ist von einem verfassungsstaatlichen Gemeinwohlverständnis auszugehen. Dieses Verständnis lässt sich an den entsprechenden Gemeinwohlwerten des Grundgesetzes festmachen, d.h. also an den Grundrechten, dem Rechtsstaatsprinzip, dem Sozialstaatsprinzip und dem Demokratieprinzip.²⁵ In diesen Kontext sind auch die Staatsziele miteinzubeziehen.

Verfassungsrechtlich gesehen verkörpert das Gemeinwohl *„auf größter Abstraktionshöhe den Zweck, um dessentwillen die staatliche Organisation eingesetzt ist, und das Ziel aller Ziele, in deren Dienst sie sich stellt. Es ist also Staatszweck und Staatsziel zugleich. Unter beiden Aspekten bildet das Gemeinwohl die Sache, für die sich die Bürger einsetzen, Opfer bringen und ihre Eigeninteressen zurücknehmen. Auf der anderen Seite bildet es den Legitimationstitel dafür, dass der Staatsverband seinen Mitgliedern Leistungen erbringt und abverlangt.“*²⁶

²⁴ s. Beschluss der Zweiten Kammer des Ersten Senats vom 13. Dezember 2006, BvR 2084/05 - Rn. 16

²⁵ s. von Arnim, Gemeinwohl und Gruppeninteressen, 1977, S. 22 ff

²⁶ Vgl. Isensee, I. Ziele und Grenzen staatlichen Handelns, § 71 Gemeinwohl im Verfassungsstaat, Rn. 11

Aus dem Gemeinwohl leiten sich damit Kriterien ab, die das staatliche Handeln leiten, rechtfertigen und kritisieren sollen. Es stellt das staatliche Handeln damit unter einen ständigen Rechtfertigungszwang und steckt dem Staatshandeln Grenzen. Was dem Gemeinwohl nicht dient, ist daher unzulässig.²⁷ Aufgrund ihrer Gemeinwohlverpflichtung hat auch die Jagd die sich hieraus ergebenden Grenzen zu beachten.

Im Laufe der Jahre hat sich in der führenden tierrechtlichen Literatur ein klares Verständnis dazu gebildet, was diese Gemeinwohlbindung für die Jagd bedeutet. Die Jagd muss sich danach *„im Rahmen dessen halten, was für den ökologischen Ausgleich erforderlich ist. Maßgebend ist also, inwieweit die Bejagung von Tieren zum Schutz von wichtigen, dem Leben des Einzeltiers vorgeordneten Interessen der Allgemeinheit erforderlich und verhältnismäßig ist. Das ist z.B. nicht der Fall, wenn Tiere bejagt werden, die weder eine ökologisch nachteilige Überpopulation bilden noch Gefahren für bedeutende Rechtsgüter der Menschen verursachen. Gleiches gilt, wenn zwar von einer Tierart als solche Nachteile oder Gefahren ausgehen, zugleich aber für die Gefahrenabwendung effektive, tierschonende Alternativen zur Verfügung stehen. Demnach entspricht die Jagd auf bestandsrückläufige Tierarten, auf Tierarten, die extra zur Bejagung ausgesetzt worden sind und auf Tierarten, deren Bestand sich von selbst reguliert, nicht dem Gemeinwohl.“*²⁸

Im Ergebnis kommt der Jagd damit also auch eine Art dienende Funktion zu, denn sie ist dem Gemeinwohl verpflichtet und hat die gesellschaftlichen Werte zu berücksichtigen und anzuerkennen und deren angemessener Umsetzung zu dienen.²⁹ Dies bedeutet dann aber auch, dass individuelle Interessen einer vergleichsweise kleinen Gruppe der Bevölkerung nicht zu Lasten des

²⁷ Vgl. Isensee, a.a.O. Rn. 12.

²⁸ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, Artikel 20a GG, Rn. 44.

²⁹ Ausführlich hierzu s. DJGT, Stellungnahme zum Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes vom 12. Februar 2020, abrufbar unter:

https://www.djgt.de/news/20200630200030_20200426_Hessischer_Staatsgerichtshof_Schonzeitn.pdf

Gemeinwohls gehen dürfen.³⁰ Noch nie war ein gesunder artenreicher Wildbestand in einer natürlichen Umwelt bedeutsamer als heute.

3.6. Anforderungen an die rechtmäßige Bejagung eines Tieres

Damit die Tötung eines Tieres im Rahmen der Jagd auch aus tierschutzrechtlicher Sicht als gerechtfertigt angesehen werden kann, muss daher eine umfassende Prüfung aller betroffenen Interessen vorgenommen werden. Auch wenn der vernünftige Grund nicht ausdrücklich im BJagdG verankert ist, fließt er über die Grundsätze zur Weidgerechtigkeit und die Gemeinwohlbindung der Jagd in die Vorschriften des BJagdG mit in diese Betrachtung ein, so dass im Ergebnis sichergestellt werden muss, dass alle Aspekte, die bei der Tötung eines Tieres im Rahmen der Jagd eine Rolle spielen, d.h. also in Bezug auf das „Ob“, das „Wann“, das „Wie“ und das „Wo“ der jeweiligen Tötung, umfassend überprüft wurden.³¹ Diese Aspekte sollen im Weiteren speziell für den Fuchs näher beleuchtet werden.

Das „Wann“ einer Bejagung ergibt sich dabei zunächst aus den Regelungen zu den Jagdzeiten (s. Punkt 4.2) und das „Wo“ der Bejagung aus den Orten, an denen gejagt werden darf (s. Punkt 4.3). Im Rahmen des „Ob“ (s. Punkt 5) der Bejagung ist der Zweck, zu dem das jeweilige Tier bejagt wird, zu überprüfen und im Rahmen des „Wie“ (s. Punkt 6) sind die zur Anwendung kommenden Jagdmethoden zu betrachten. Erst wenn alle diese Voraussetzungen angemessen, d.h. unter Berücksichtigung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit und unter Beachtung der Gemeinwohlbindung der Jagd, erfüllt wurden, kann ein vernünftiger Grund für eine Bejagung des konkreten Tieres angenommen werden.

Diese Vorgehensweise wurde inzwischen auch bereits mehrfach ausdrücklich bestätigt. Der Verwaltungsgerichtshof des Saarlandes hatte hierzu im Jahr 2012 festgestellt: *„Aus diesem Programmsatz ist zugleich der Maßstab für die Beurteilung abzuleiten, inwieweit für die Jagdausübung ein „vernünftiger Grund“*

³⁰ Aufgrund der Tatsache, dass allein unter den Bundestagsabgeordneten proportional gesehen 10 mal so viele Jäger vertreten sind wie in der normalen Bevölkerung und dass auf 1000 Bewohner 4 Jäger kommen (Quelle DJV), das sind gerade mal 0,4 %, so scheint hier eine geringe Bevölkerungsgruppe das Gemeinwohl in diesem Zusammenhang bestimmen zu wollen. s. hierzu auch: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/jaeger-sind-ueberproportional-im-bundestag-vertreten-15771513.html>

³¹ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 15.

streitet, der nach unserer Rechtsordnung für das Töten von Tieren in § 2 Tierschutzgesetz verlangt wird. Mit in den Blick zu nehmen hatte der Beklagte deshalb bei dem Abwägen des Für und Wider für den Erlass einer „Fuchsschonzeitverordnung“ die Verankerung des Tierschutzes in Art. 20 a GG als heraus gehobenem Staatsschutzziel. Seit der Verfassungsnovelle vom 26.07.2002 (BGBl. I, S. 2862) sind in einer bewussten Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers Tiere in den Schutzauftrag der Verfassung eingeschlossen; der Schutzauftrag erstreckt sich auch auf das einzelne Tier.“³²

Ausdrücklich bestätigt wurde diese Verfahrensweise dann auch noch einmal seitens des Gesetzgebers im Rahmen einer Kleinen Anfrage im Bundestag. Hier wurde ebenfalls explizit festgestellt: *„Auch bei der Ausübung der Jagd sind die Vorgaben des Tierschutzgesetzes einzuhalten (s. a. § 44a des Bundesjagdgesetzes). Dies gilt sowohl in Bezug auf die angewandten Tötungs- und Bejagungsarten als auch im Hinblick darauf, dass Tiere auch im Rahmen der Jagd nur dann getötet werden dürfen, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Ein solcher vernünftiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn Wild zur Gewinnung von Lebensmitteln, zur Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, zum Schutz vor übermäßigen Wildschäden, zur Landschaftspflege, zum Schutz vor Tierseuchen u. Ä. bejagt wird.“³³*

Zu guter Letzt sei schließlich der Vollständigkeit halber noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in diesem Zusammenhang seitens der Jäger immer wieder zitierte Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG für sich allein keine hinreichende tierschutzrechtliche Grundlage für die Tötung eines Tieres im Rahmen der Jagd bietet, da sie ausschließlich das „Wie“ der Jagd regelt, insbesondere aber nicht „ob“ eine Tierart überhaupt bejagt werden darf.³⁴ In der Regelung heißt es nämlich: *„Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder ...“*. Nach dem Wortlaut dieser Regelung wird also klar vorausgesetzt, dass zuvor positiv festgestellt wurde, dass die Tötung des

³² s. Urteil des VG des Saarlandes vom 05. Dezember 2012, Rn. 42.

³³ s. Maria Flachsbarth, Kleine Anfrage BT-DRs.: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/133/1813307.pdf>, S. 34, unten

³⁴ Hierzu u.a.: Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, § 4, Rn. 2.

jeweiligen Tieres im Rahmen der Jagd überhaupt zulässig ist, d.h. also, es muss zuvor u.a. festgestellt worden sein, ob für die Tötung des jeweiligen Tieres überhaupt ein anererkennungsfähiger Grund vorliegt.

4. Die Bejagung des Fuchses

Nach den vorstehenden allgemeinen Ausführungen ergeben sich gerade bei der Fuchsjagd eine Vielzahl von rechtlichen Problemen, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen, und die - wie im Weiteren aufgezeigt werden wird - Anlass dazu geben sollten, die Fuchsjagd an sich, aber natürlich auch die damit in Zusammenhang stehenden jagdrechtlichen Probleme, kritisch zu hinterfragen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

4.1. Der Fuchs als jagdbare Tierart

§ 2 Abs. 1 BJagdG legt zunächst die Tierarten fest, die dem Anwendungsbereich des Jagdrechts unterfallen und bei denen es sich damit um „Wild“ im Sinne des BJagdG handelt. Der Fuchs gehört zu diesen jagdbaren Tierarten.

In den Landesjagdgesetzen können darüber hinaus weitere Tierarten zu jagdbaren Tierarten erklärt werden. Tierarten, die in keinem der einschlägigen Gesetze ausdrücklich benannt sind, dürfen somit nicht bejagt werden.

Bei dieser Liste der Tierarten, die dem Jagdrecht unterstehen, sollte man sich aber unbedingt auch bewusst machen, dass viele der dort aufgeführten Tierarten zum Teil schon lange nicht mehr bejagt werden dürfen, weil für sie die darüber hinaus erforderlichen Jagdzeiten nicht mehr festgelegt wurden. Für diese Tierarten gilt dann eine ganzjährige Schonzeit. Der Seehund ist z.B. seit 1974 durchgehend mit einer solchen ganzjährigen Schonzeit belegt. Gegenüber diesen Tierarten besteht dann aber weiterhin die Hegeverpflichtung des Jagdausübungsberechtigten.

4.2. Festsetzung von Jagdzeiten (das „Wann“ der Jagd)

Wie zuvor festgestellt, müssen für jede jagdbare Tierart zusätzlich konkrete Jagdzeiten festgelegt worden sein, damit die jeweilige Tierart auch tatsächlich bejagt werden darf. § 22 Abs. 1 Satz 1 BJagdG enthält hierzu eine entsprechende

Verordnungsermächtigung. Auf bundesgesetzlicher Ebene werden die Zeiten, in denen die Jagd auf diese explizit benannten Tierarten ausgeübt werden darf („Jagdzeiten“), in § 1 Abs. 1 und 2 BJagdZV festgelegt. Außerhalb der vom Gesetz- bzw. vom Ordnungsgeber ausdrücklich eröffneten Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen („Schonzeiten“).³⁵ Das Landesrecht kann aber auch hier unabhängig vom Bundesrecht abweichende Jagd- bzw. Schonzeiten festsetzen.

4.2.1. Gesetzliche Systematik des Jagdzeiten

Hintergrund für diese Ausgestaltung ist, dass die Jagdausübung regelungstechnisch als sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet ist. Dies hat zuletzt der Hessische Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom Februar 2020 noch einmal explizit und ausführlich dargelegt.³⁶ Diese Ausgestaltung bedeutet, dass die Jagd zunächst einmal grundsätzlich verboten ist. Beim Jagdausübungsrecht handelt es sich allerdings um einen sog. gebundenen Anspruch, bei dem der Behörde kein Ermessen zusteht. Liegen daher die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis vor bzw. bestehen keine Versagungsgründe, so ist die entsprechende Erlaubnis auch zu erteilen. Wird die Erlaubnis trotz Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen hingegen versagt, so kann dies andererseits sogar einen Grundrechtseingriff darstellen.³⁷ Vor diesem Hintergrund muss eine umfassende Überprüfung aller relevanten Aspekte stattfinden.

Der Hessische Staatsgerichtshof hat sich mit dieser Thematik in dem vorerwähnten Urteil ausgiebig beschäftigt und in dem konkreten Fall eine Grundrechtsbeeinträchtigung durch die festgesetzten Schonzeiten u.a. für den Jungfuchs bejaht. Eine Entscheidung, der in dieser Form allerdings nicht gefolgt werden kann, da in dem konkreten Fall gerade keine umfassende Überprüfung

³⁵ s. Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 2 BJagdG: „(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).“

³⁶ s. Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes vom 12. Februar 2020, P.ST.2610, Seite 4

³⁷ Das Gegenstück hierzu ist das sog. repressive Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Dies beinhaltet ein materielles Verbot, bei dem eine Befreiung nur ausnahmsweise nach pflichtgemäßem Ermessen möglich ist, d.h. die Behörde hat einen Ermessensspielraum.

aller relevanten Aspekte vorgenommen wurde. Vielmehr wurden in der Entscheidung ganz wesentliche tierschutzrechtliche Aspekte unberücksichtigt gelassen.³⁸ Zu Recht hat das OVG Schleswig-Holstein in einem ähnlich gelagerten Fall im Jahr 2017 daher auch die gegenteilige Auffassung vertreten, und hat dort ganz grundsätzlich festgestellt: *„Der Verordnungsgeber darf sich im Rahmen seines weiten Gestaltungsermessens im Hinblick auf die Verkürzung der Jagdzeit für einzelne Tierarten (oder die Aufhebung von Jagdzeiten) auch dafür entscheiden, den im Gesetz verankerten Erfordernissen des Naturschutzes und des Tierschutzes den Vorrang zu geben.“*³⁹

Diese Auffassung des OVG Schleswig-Holstein wird insbesondere auch durch Sinn und Zweck der Hege gestützt, die gerade der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes dienen soll. Wildschäden sollen dabei „nach Möglichkeit“ vermieden werden. Dies soll aber eben nicht um jeden Preis geschehen.⁴⁰ Hierzu hat das OVG Schleswig-Holstein in seiner Entscheidung entsprechend ausgeführt: *„Zugleich erlegt der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber die Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und des Tierschutzes auf. Aus dem Verweis des Gesetzgebers auf den Hegegrundsatz des § 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass eine Jagdzeitenverordnung zwingend Regelungen bezüglich der Vermeidung von Wildschäden enthalten muss. § 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG besagt nicht, dass Wildschäden vermieden werden müssen, sondern legt fest, dass die Hege so durchgeführt werden muss, dass Wildschäden „möglichst“ vermieden werden.“*⁴¹

³⁸ Einzelheiten zu dem Urteil, s. Stellungnahme der DJGT vom 26. April 2020, abrufbar unter: [20200630200030_20200426_Hessischer_Staatsgerichtshof_Schonzeiten.pdf \(djgt.de\)](https://www.djgt.de/20200630200030_20200426_Hessischer_Staatsgerichtshof_Schonzeiten.pdf)

³⁹ s. Urteil des OVG Schleswig-Holstein, 4 KN 10/15, vom 22. Mai 2017, abrufbar unter: [Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein 4. Senat | 4 KN 10/15 | Urteil | Landesjagdverordnung über das Jagdverbot der Elster | Langtext vorhanden \(juris.de\)](https://www.juris.de/juris/ovg/ovgsh/ovgsh4kn1015/urteil/landesjagdverordnung%20uber%20das%20jagdverbot%20der%20elster%20langtext%20vorhanden)

⁴⁰ Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG hat *„die Hege die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel“*. Satz 2 stellt dann hierzu ergänzend fest: *„Die Hege muss so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.“*

⁴¹ s. Urteil des OVG Schleswig-Holstein, 4 KN 10/15, vom 22. Mai 2017, Rn. 38.

Im Ergebnis ist damit eine Einschränkung von Jagdzeiten zugunsten von Schonzeiten aus tierschutzrechtlichen Gründen durchaus möglich und im Einzelfall ggf. sogar geboten.

4.2.2. Sinn und Zweck von Schonzeiten

Wichtig ist an dieser Stelle, sich einmal den Sinn und Zweck von Schonzeiten vor Augen zu führen. Schonzeiten sollen das Wild in den besonders sensiblen Phasen seines Lebens vor Beunruhigung durch Verfolgung und jagdliche Handlungen schützen. Sie sind daher zum einen aus tierschutzrechtlicher Sicht bedeutsam, zum anderen aber auch aus naturschutzrechtlicher Sicht, da auch nicht jagdbare Tiere, und damit auch geschützte und streng geschützte Arten, von den durch die Jagd, und damit vom Menschen, ausgehenden Störungen befreit werden.⁴²

Darüber hinaus führt eine Bejagung von Wild in den Wintermonaten zu einem erhöhten Nahrungsbedarf des Wildes, das sich in den Wintermonaten von Natur aus in einem Stoffwechsellief befindet. Eine Thematik, die zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zudem erweitern sich Aufenthaltsgebiete und Aktionsradien des Wildes, was eine zusätzliche Beeinträchtigung der Waldvegetation bedeutet. Solche Auswirkungen stehen in einem klaren Widerspruch zu der in den letzten Jahren aufgekommenen Diskussion um Probleme durch erhöhten Verbiss in den Wäldern und den entsprechenden Forderungen nach einem angemessenen Umgang damit. Zu lange Jagdzeiten erhöhen Verbiss.

Schließlich sei auch noch darauf verwiesen, dass Deutschland zu den Ländern mit den längsten Jagdzeiten gehört, insbesondere beim Schalenwild. Der hierdurch entstehende hohe Jagddruck stört die empfindlichen Prozesse in den Wäldern massiv. Diese Störung wirkt sich im Ergebnis auf alle Tiere aus.

4.2.3. Der Elterntierschutz gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen steht ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Festlegung von Jagdzeiten, der gerade auch bei der Bejagung des Fuchses

⁴² s. hierzu: Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes zur Änderung des BJagdG vom 09.03.2016 sowie Stellungnahme „Wildes Bayern“ zur Novelle des BJagdG vom 28.08.2020

eine ganz wichtige Rolle spielt, und zwar der Elterntierschutz. § 22 Abs. 1 BJagdG regelt unter Bezugnahme auf die in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätze zur Hege die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf. Damit wird die Regelung dahingehend eingeschränkt, dass sie die Erhaltung von den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbeständen im Blick haben muss. Vor diesem Hintergrund dürfen daher gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG z.B. in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht getötet werden. Ein Verstoß gegen diese Regelung stellt eine Straftat dar. Der Fuchs ist nach den bundesgesetzlichen Regelungen ganzjährig jagdbar, so dass sich am Beispiel des Fuchses die sich hieraus ergebenden Probleme besonders gut darstellen lassen.

4.2.3.1. Früher einsetzende Paarungszeit

Füchse verpaaren sich nach bisherigen Erkenntnissen zwischen Dezember und Februar. Angesichts des Klimawandels sind allerdings bereits erhebliche Veränderungen festzustellen. Die Vegetation blüht früher. Zugvögel kommen früher wieder zurück oder verlassen Deutschland im Winter erst gar nicht. Die Krötenwanderung verfrüht sich. Auch die Brutzeit der heimischen Vögel ist vorzeitig zu beobachten.

Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Paarungszeit der Füchse früher einsetzt.⁴³ Nach einer Tragzeit von 51 – 53 Tagen bringt die Fähe vier bis sechs Welpen zur Welt. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der Rüde maßgeblich an der Aufzucht der Jungen beteiligt. Erst im Herbst sind Jungfüchse nicht mehr von Altfüchsen zu unterscheiden. Die Jungen suchen sich nun meist ein eigenes Revier, sind demnach selbständig. Das

⁴³ Es gibt entsprechende Berichte von Fuchsexperten, die mit zahlreichen Fuchsauffangstationen in Deutschland zusammenarbeiten und so ständig aktuelle und tiefe Einblicke in das Leben und die Probleme wilder Füchse bekommen. Diese berichten aus der Praxis, dass in Deutschland in freier Wildbahn bereits Mitte Januar die ersten Fuchswelpen geboren werden. Auch im Jahr 2020 wurden wieder zu dieser frühen Jahreszeit die ersten Fuchswelpen gemeldet. Rechnet man von diesem Geburtstermin die durchschnittlich etwa 53-tägige Tragzeit einer Fähe zurück, landet man für den Beginn der Paarungszeit im November. Ebenso lassen sich besonders späte Geburten (etwa im Mai) dokumentieren, so dass sie der Termin zum „Selbstständigwerden“ der Jungfüchse dann weit nach hinten verschieben kann. Die Zeitspanne, in denen Füchse geboren werden können und die Elterntiere gemäß Jagdgesetz geschützt werden müssen, ist also sehr groß.

Abwandern über viele Kilometer bringt unzählige Gefahren mit sich. Viele der Jungfüchse, die bis dahin nicht bereits im Rahmen der Jagd erlegt wurden, werden überfahren. Berichten zufolge überleben nur etwa 40 Prozent aller Welpen bis zum nächsten Frühling.⁴⁴

Im menschlichen Siedlungsraum – insbesondere in den Stadtzentren – liegen die Temperaturen zudem merklich über den natürlichen Temperaturen des Umlands. Auch hierdurch ist eine Verschiebung der Paarungszeit und entsprechend der Geburtstermine denkbar. Zudem ist aufgrund von Welpen, die in Auffangstationen abgegeben wurden, bekannt, dass Geburten bereits Mitte Januar, aber auch noch bis in den Mai hineinvorkommen. Bei einer Aufzuchtzeit von etwa sechs Monaten bedeutet dies, dass Fuchseltern mitunter sowohl Ende Januar, aber andererseits auch noch bis in den Oktober hinein „für die Jungenaufzucht erforderlich“ sind.

Die sogenannten Fuchswochen Ende Februar sind daher bereits schon vor diesem Hintergrund nicht hinzunehmen und aus rechtlicher Sicht äußerst fragwürdig.

4.2.3.2. Umgehung des Elterntierschutzes durch Bejagung von Jungfüchsen

Die Regelung des § 22 Abs. 4 BJagdG schützt ausdrücklich die Elterntiere vor einer Bejagung. In Teilen der Literatur wird daher die Bejagung von Jungtieren zu dieser Zeit als rechtmäßig angesehen.⁴⁵ Durch das Töten der Jungtiere verlieren die Alttiere ihren Elternstatus und damit ihren Schonzeitschutz und könnten nach dieser Auffassung somit straffrei getötet werden. Ein solches Vorgehen stellt jedoch eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften dar und ist unvereinbar mit dem Tierschutzgedanken. Entsprechend verweist die gegenteilige Auffassung auch darauf, dass nicht nachvollzogen werden kann, inwieweit dies noch den Anforderungen des § 1 Absätze 2 und 3 BJagdG (Grundsätze der Hege und Weidgerechtigkeit) genügen soll, gerade auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zum Tierschutz und hier insbesondere des Artikel 20a

⁴⁴ s. hierzu: [Das Fuchsjahr \(ortsmuseum-kuesnacht.ch\)](http://ortsmuseum-kuesnacht.ch)

⁴⁵ s. z.B. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 22, Rn. 16;

GG.⁴⁶ Hierzu hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes in seiner Entscheidung vom 05. Dezember 2012⁴⁷ zutreffend festgestellt:

„Angesichts dieser rechtlichen wie tatsächlichen Unwägbarkeiten, die in der jagdlichen Praxis im Falle des Rotfuchses zu einem Leerlaufen der bundesrechtlich in § 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz angeordneten Schonzeit führt, solange die „richtige“ Reihenfolge beim Abschuss einer Rotfuchsfamilie eingehalten wird, drängt sich - will man den Rotfuchs nicht gänzlich dort zum Abschuss freigeben, wo man seiner habhaft werden kann - auf, ihm durch eine klare, unmissverständliche Jagdzeitenbegrenzung ein Existenzrecht zuzubilligen. Hierfür hat sich der Beklagte auf der Grundlage der ihm zustehenden Entscheidungsprärogative⁴⁸ entschieden, und dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 SJG normierten Gesetzesauftrag, die wildlebenden Tiere als wesentlicher Bestandteil der Natur in ihrer natürlichen Vielfalt zu bewahren und zu fördern, umgesetzt. Dieses Hegegebot gilt deshalb auch für den Rotfuchs.“

Aus diesen Gründen wurde in der zitierten Entscheidung eine Schonzeit auch für Jungtiere vom 15.2. bis zum 16.8. eines Jahres unter Berücksichtigung des Tierschutzes, der eben auch als Staatsschutzziel im Grundgesetz verankert worden ist, für rechtmäßig erklärt.⁴⁹

Zur abschließenden Klärung dieser Frage sollte die gesetzliche Regelung des § 22 Abs. 4 BJagdG dahingehend ergänzt werden, dass die Tötung von Jungtieren, um im Anschluss die Elterntiere töten zu können, ebenfalls ausdrücklich verboten ist. In der aktuellen Diskussion um die Novelle des BJagdG ist hingegen aber sogar eine Forderung dahingehend aufgekommen, nach der ein fahrlässiger Verstoß gegen die Vorschriften des Elterntierschutzes nur noch als Ordnungswidrigkeit behandelt werden soll. Hierdurch würde die hohe Bedeutung des bestehenden Elterntierschutzes sogar noch völlig unangemessen abgewertet.

⁴⁶ ablehnend auch Mitzschke/Schäfer, Bundesjagdgesetz, § 22 Rdnr. 13, LG Aschaffenberg Urteil v. 16.09.1980-Cs 108 Js 10296/7

⁴⁷ s. Entscheidung des VG des Saarlandes vom 05. Dezember 2012, 5 K 640/12, Rn. 40 f, abrufbar unter: <https://recht.saarland.de/bssl/document/MWRE120004332>

⁴⁸ vgl. hierzu: BVerwG, Urteile vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - E 130, 299 = NuR 2008, 633 und Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - NuR 2009, 112

⁴⁹ s. Entscheidung des VG des Saarlandes vom 5. Dezember 2012, 5 K 640/12

4.2.3.3. Auswirkung der Fallenjagd auf den Elterntierschutz

Ein weiterer Punkt der dringend im Zusammenhang mit dem Elterntierschutz thematisiert werden muss, ist das Aufstellen von Fallen. Auch die Fallenjagd (oder teilweise auch Fangjagd genannt) ist gemäß § 1 Abs. 4 BJagdG eine Form der Jagdausübung. Besonders problematisch bei der Fallenjagd ist, dass in der Regel kein gezielter Fang einer ganz bestimmten Tierart möglich ist, sondern vielmehr die unterschiedlichsten Tiere in die Falle geraten können, und damit z.B. auch Elterntiere. Mit Blick auf den Elterntierschutz des § 22 Abs. 4 BJagdG müsste die Fallenjagd daher bereits aus Gründen des Elterntierschutzes mindestens in der Zeit von Januar bis Juli verboten sein.

Besonders stark könnte sich dieser Aspekt auswirken, wenn die geplante Änderung der Regelung des § 22 Abs. 4 BJagdG tatsächlich in Kraft-treten würde, nach der ein fahrlässiger Verstoß gegen den Elterntierschutz nur noch eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll. Der Jäger wird hier in aller Regel argumentieren können, dass der Fang eines Elterntieres nicht beabsichtigt war und dass er z.B. eine laktierende Fähe nicht tötet, sondern wieder freilässt.

Selbst wenn eine Fähe aber nur für wenige Stunden in einer Lebendfalle gefangen und anschließend körperlich unversehrt wieder freigelassen wird, kann dies zur Welpenzeit schwere Folgen haben. Da die Welpen in den ersten Lebenswochen ihre Körpertemperatur nicht eigenständig regulieren können, würde ihnen während der Abwesenheit der Fähe der Erfrierungstod drohen.

4.2.4. Dringender Anpassungsbedarf bei der Festsetzung von Schonzeiten

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ergibt sich ein dringender Anpassungsbedarf bei den Regelungen zu den Schonzeiten. Am Beispiel des Fuchses wird deutlich, dass eine ganzjährige Jagdzeit nicht hinnehmbar sein kann, wenn man den Sinn und Zweck von Schonzeiten nicht vollständig unterlaufen will. Schonzeiten sollen das Wild in den besonders sensiblen Phasen seines Lebens vor Beunruhigung durch Verfolgung und jagdliche Handlungen schützen. Zu diesen Zeiten gehören eben gerade auch die Aufzuchtzeiten. Die

aktuelle Diskussion über erhöhten Verbiss in den Wäldern macht zudem deutlich, dass sich die Jagd insgesamt den natürlichen Lebensbedingungen des Wildes mehr denn je anpassen muss. Anderenfalls kann sie künftig nicht mehr als weidgerecht angesehen werden und auch ihrer Gemeinwohlverpflichtung nicht mehr nachkommen.

Sich z.B. allein darauf zu verlassen, dass Jäger ohne eine umfassende Festlegung von Schonzeiten auf die potentielle Bejagung von Elterntieren verzichten, erscheint naiv. Die in Jagdkreisen anerkannte Praxis der Bejagung von Jungfüchsen zeigt gerade, wie leicht eine Umgehung des Elterntierschutzes aktuell noch möglich erscheint.

4.3. Orte, an denen gejagt werden darf (das „Wo“ der Jagd)

Die Jagd darf grundsätzlich nur in sog. Jagdbezirken ausgeübt werden. Nicht gejagt werden darf gemäß § 6 BJagdG auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in sog. befriedeten Bezirken. Hierunter sind insbesondere Ortschaften, sonstige Gebäude, die vorwiegend dem Aufenthalt von Menschen dienen, und Friedhöfe zu verstehen. Eine Bejagung darf hier nur in bestimmten Ausnahmefällen, wie z.B. zur Gefahrenabwehr oder zur Seuchenbekämpfung erfolgen.

Darüber hinaus darf Wild auch nicht an Futterplätzen bejagt werden, die z.B. während einer sog. Notzeit eingerichtet wurden. Eine genaue gesetzliche Definition der Notzeit gibt es allerdings nicht. Der Deutsche Jagdschutzverband hat den Begriff der Notzeit folgendermaßen definiert: *„Notzeit ist gegeben, wenn das Wild während der Vegetationsruhe, insbesondere infolge hoher Schneedecke, bei Vereisungen und längeren Frostperioden, aber auch nach ausgedehnten Waldbränden und Überschwemmungen, oder aus anderen Gründen natürliche Äsung nicht oder in nicht ausreichender Menge vorfindet.“*⁵⁰

Im Rahmen einer festgestellten Notzeit besteht im Wesentlichen eine besondere Hegeverpflichtung des zuständigen Jagd ausübungs berechtigten. Neben der

⁵⁰ s. TVT Merkblatt Nr. 77 Fütterung von Schalenwild aus Sicht des Tierschutzes [TVT-MB 77 Fütterung Schalenwild April 2012 .pdf](#)

Verpflichtung zur Fütterung ist es dann auch unbedingt notwendig, dafür zu sorgen, dass das Wild ungestört das Futter aufnehmen kann, so dass es als nicht weidgerecht anzusehen ist, wenn Wild an Futterplätzen bejagt wird.⁵¹ Ein allgemeines Jagdverbot ergibt sich aus dieser Regelung aber nicht.

5. Anerkennungsfähiger Grund für die Fuchsjagd (das „Ob“ der Jagd)

Eine der am heftigsten diskutierten Fragen im Zusammenhang mit der Fuchsjagd ist, ob es überhaupt einen anererkennungsfähigen Grund für die Bejagung des Fuchses gibt. Neben den grundsätzlichen Erwägungen, die die Bejagung eines Tieres rechtfertigen können, werden im Folgenden für den Fuchs weitere Gründe angeführt, die eine Bejagung rechtfertigen sollen, und auf ihre Stichhaltigkeit überprüft.

5.1. Nahrungserwerb

Einer der am häufigsten angeführten Gründe für die Bejagung eines Tieres ist der Nahrungserwerb. Für Füchse spielt dieser Aspekt jedoch keine Rolle, denn sie dienen eindeutig und unbestritten nicht der Nahrungsmittelgewinnung.

Füchse gehören – gemeinsam mit den Haushunden – in der Systematik zur selben Familie, nämlich der der Hunde (Canidae). Insofern spielt die Fuchsjagd zum Zweck der Nahrungsmittelgewinnung nicht nur keine Rolle, sondern ist zu diesem Zweck sogar auch gemäß § 22 Abs. 1a Tier-LMHV gesetzlich verboten.⁵²

Fuchskadaver werden vielmehr nach der Tötung zum ganz überwiegenden Teil einfach entsorgt.

⁵¹ Ein entsprechendes Verbot findet sich in § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJagdG. Eine entsprechende Regelung ist im BayJG nicht enthalten. Da das BayJG aber gemäß § 1 Abs. 2 BayJG explizit **neben** dem Bundesjagdgesetz zur Anwendung kommt und somit – anders als einige andere landesrechtlichen Jagdgesetze – das BJagdG nicht vollständig ersetzen will, kommt diese Regelung aus dem BJagdG auch in Bayern zur Anwendung. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJagdG ist es verboten, in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen.

⁵² s. hierzu auch: [Delikatesse Fuchs? – Natur- und Jagdschule Edelweiss \(jagdschule-edelweiss.de\)](http://www.edelweiss.de)

5.2. Reduktion erhöhter Populationen/ Selbstregulierungsmechanismen

Die Regulierung vermeintlich erhöhter Populationen stellt hingegen einen der ganz zentral angeführten Gründe für die Fuchsjagd dar. Zu diesem Thema existieren seit vielen Jahren Studien, die sich intensiv mit Selbstregulierungsmechanismen einzelner Arten beschäftigen. Bereits im Schädlingsgutachten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aus dem Jahr 1991 heißt es hierzu: *„Es ist nach wie vor offensichtlich vielen mit Verminderungsmaßnahmen befassten Menschen unklar, dass Reduzierungen in aller Regel die natürlichen innerartlichen Regulationsmechanismen außer Funktion setzen und zu einer ständigen Ankurbelung der Vermehrung führen.“* Auch danach hat es immer wieder zahlreiche Gutachten gegeben, die genau dieses Ergebnis immer wieder bestätigt haben.⁵³ Erst kürzlich gab es hierzu wieder umfassende Berichte aus der Schweiz.⁵⁴

Trotz alledem halten viele Jäger an diesem Argument fest. Nachweise, die diese Annahme bestätigen, werden jedoch nicht erbracht. Im Folgenden soll daher noch auf zwei besondere Aspekte, die in diesem Zusammenhang immer wieder erörtert werden, eingegangen werden.

5.2.1. Zuwanderung der Füchse in besiedelte Gebiete

Seit einigen Jahrzehnten ist die vermehrte Zuwanderung von Füchsen in besiedelte Gebiete zu beobachten. Der Fuchs gehört in einigen Städten bereits zum Stadtbild und hat sich entsprechend den dortigen Lebensbedingungen angepasst.

Vielfach wird als Ursache hierfür ein generell überhöhter Populationsdruck angeführt, der die Füchse vermeintlich in die Städte drängen soll. Dies lässt sich jedoch nicht belegen. Inzwischen ist vielmehr anerkannt, dass als Hauptgründe

⁵³ s. hierzu u.a.: http://www.fuechse.info/artikel_texte/Literaturzusammenfassungen_Fuchs.pdf

⁵⁴ s. <https://wildbeimwild.com/kampagnen/schluss-mit-der-fuchsjagd-in-der-schweiz/16834/2018/02/06/>

für diese Zuwanderung der stetig anhaltende Flächenfraß sowie die modernen Bedingungen der Landwirtschaft zu sehen sind.⁵⁵

In Städten und Gemeinden finden Füchse zudem relativ gute Lebensbedingungen. Nahrung ist im Überfluss vorhanden: Füchse finden auch im menschlichen Siedlungsraum ihre natürlichen Beutetiere wie Kaninchen, Mäuse und Ratten in großer Zahl vor. Zudem profitieren sie als Nahrungsopportunisten auf vielfältige Weise von der menschlichen Zivilisation, z. B. indem sie sich an Abfällen, Komposthaufen oder auch an absichtlich bereitgestelltem Futter bedienen. In Parks, auf Friedhöfen und in den Gärten findet der Fuchs Unterschlupf und Deckung. Der Jagddruck entfällt fast gänzlich, an den Verkehr kann er sich anpassen. Hinweise auf eine Zuwanderung aufgrund eines erhöhten Populationsdruckes lassen sich vor diesem Hintergrund nicht ableiten.

5.2.2. Beispiel Luxemburg⁵⁶

Ein Beispiel, dass den fehlenden Regulierungsbedarf durch den Menschen seit Jahren kontinuierlich bestätigt, ist Luxemburg. Seit 2015 ist in Luxemburg die Fuchsjagd komplett ausgesetzt. In dem zugrunde liegenden großherzoglichen Erlass wird ein öffentliches Interesse an der Bejagung des Fuchses ausdrücklich verneint. In diesem Zusammenhang wird vielmehr festgestellt, dass eine Bejagung aus Gründen der Bestandskontrolle nicht sinnvoll ist, da der Fuchs sehr anpassungsfähig ist und Populationsrückgänge mit höheren Reproduktionsraten kompensiert. Auch werden die Pelzgewinnung als überholt und die Verhinderung der Urbanisierung ebenfalls als nicht zielführend angesehen.⁵⁷ Die Aussetzung der Jagd wird dabei seit 2015 jedes Jahr erneut ausdrücklich verlängert.

Nach nunmehr fünf Jahren lässt sich im Ergebnis festhalten, dass die *„Schreckensszenarien ausufernder Fuchsbestände oder der Ausbreitung von Wildkrankheiten, welche der Jagdverband FSHCL prognostiziert hatte, nicht ...*

⁵⁵ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 17, Rn. 29; NABU-Stellungnahme vom 17.01.2014

⁵⁶ s. hierzu auch grundsätzlich: Wildtierschutz Deutschland: <https://www.wildtierschutz-deutschland.de/single-post/fuchs-luxemburg>

⁵⁷ s. Begründung zur Großherzoglichen Verordnung über die Eröffnung der Jagd für das Jagdjahr 2015/16

eingetreten [sind]. Seit Einführung des Fuchsjagdverbotes hatten sich die Jagdbefürworter mit fadenscheinigen Argumenten sowie massiver Lobby- und Pressearbeit gegen die Schonung der nützlichen Beutegreifer ausgesprochen – zum Glück ohne Erfolg, denn das Fuchsjagdverbot ist eine wahre Erfolgsgeschichte: Natur- und Forstverwaltung haben keine Probleme durch das Fuchsjagdverbot festgestellt; es gibt keine Indizien für eine Zunahme der Fuchspopulation. Kontrollen und Zählungen mit Wildkameras würden eher auf einen stabilen, gleichbleibenden Bestand hindeuten. Und die Befallsrate der Füchse mit dem Fuchsbandwurm hat sich seit dem Jagdverbot eher verringert als erhöht. War sie erst im Jahr 2014 bei anhaltender Bejagung auf 39,7% gestiegen, so lag sie 2017 nur noch bei 24,6%. Auch vor dem Verwaltungsgericht war die Luxemburger Jägerföderation FSHCL mit ihrem Ansinnen, das Jagdverbot gerichtlich zu kippen, kläglich gescheitert. Es gibt ganz offenkundig keine stichhaltigen Argumente, die für die Fuchsjagd und somit für ein Ende des Fuchsjagdverbots sprechen.⁵⁸

5.3. Schutz des Niederwilds / Artenschutz

Auch der immer wieder angeführte Rückgang der Bodenbrüter oder gar der Biodiversität kann dem Fuchs nicht angelastet werden. Das Rebhuhn ist z.B. in Luxemburg bereits Anfang der 1980er-Jahre fast ausgestorben gewesen, trotz der damals noch intensiven Fuchsjagd. Der Verlust der Artenvielfalt, insbesondere unter den Bodenbrütern, beruht vielmehr auf der Zerstörung ihres Lebensraumes und dem damit einhergehenden Insektenverlust als Futterquelle.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die eigentlichen Gründe für den Rückgang dieser Tierarten auch nicht in der Zahl der Füchse zu sehen, sondern in dem anhaltenden Flächenverbrauch durch den Menschen sowie in der Intensivierung der Flächennutzung durch die Landwirtschaft. Damit einhergehend

⁵⁸ s. hierzu Aktionsbündnis Fuchs, Beitrag vom 26. Februar 2020, abrufbar unter: [Erfolgsgeschichte: Fuchsjagdverbot Luxemburg im sechsten Jahr \(aktionsbueundnis-fuchs.de\)](https://www.aktionsbueundnis-fuchs.de)

sind die Verringerung der Kulturpflanzenvielfalt und die Monotonisierung der Landschaft zu sehen, die zu einer Verringerung der Artenvielfalt führen.⁵⁹

Besonders problematisch für die heute bedrohten Arten war und ist der Mangel an ganzjährig vorhandenen Deckungsmöglichkeiten. In der monotonen, ausgeräumten Kulturlandschaft scheitern manche Selbstschutzmechanismen – z. B. bei Bodenbrütern, die sich zum Schutz vor Beutegreifern oft schlicht auf ihre Tarnung und Deckung verlassen müssen. Wildwuchs, Hecken und Büsche sind mit Zunahme der Schlaggrößen immer weniger geworden, während die Felder und Wiesen selbst irgendwann im Jahr abgeerntet bzw. gemäht werden. Zu dünne Blühstreifen, die man zum vermeintlichen Schutz für bedrohte Arten vor Beutegreifern stehen lässt, können dann sogar zu ökologischen Fallen werden. Nicht zu unterschätzen ist wahrscheinlich auch der intensive Einsatz von Insektiziden und Herbiziden – der nicht nur zum Insektensterben beiträgt – sondern wahrscheinlich auch direkte negative Auswirkungen auf die Gesundheit größerer Wildtiere hat.

Vor diesem Hintergrund gibt es daher in aller Regel keine naturschutzfachliche Notwendigkeit für den Abschuss von Füchsen. Sollten Füchse in Ausnahmefällen dann aber doch einmal naturschutzfachliche Probleme bereiten, sollte eine Entscheidungsbefugnis nicht allein dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten überlassen werden. Die Zuständigkeiten für die Einleitung der gebotenen Maßnahmen sollte dann vielmehr bei der zuständigen Naturschutzbehörde liegen.⁶⁰

Unter „gebotenen Maßnahmen“ ist dann aber nicht unbedingt die Jagd auf den Fuchs gemeint, sondern es ist gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit das mildeste Mittel einzusetzen. So wurden z.B. durch die Biologische Station Zwillbrock zum Schutz der Brut der Flamingos und anderer Vögel vor dem Fuchs

⁵⁹ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 29; NABU-Stellungnahme vom 17.01.2014

⁶⁰ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17 Rn. 29.

ein Zaun gebaut und sogar in den Dürre Jahren neue Gräben um die Brutinseln gezogen.⁶¹

Im Übrigen zählen zu den Hauptnahrungsmitteln des Fuchses Mäuse und Regenwürmer.⁶² Der Fuchs wirkt sich positiv auf die Mäusepopulation aus, so dass Plagen ausgeschlossen werden können.

Schließlich darf man nicht übersehen, dass einige der Tierarten, die angeblich durch die Bejagung von Füchsen "geschützt" werden sollen, von eben genau diesen Jägern selbst erlegt werden. Feldhasen und Rebhühner sind zwei typische Beispiele dafür. Hier scheint es im Ergebnis daher weniger um Artenschutz, sondern mehr um ein Konkurrenzdenken zu gehen.

5.4. Eindämmung von Krankheiten/Infektionsschutz

Seitens der Politik wird derzeit immer wieder die Bedeutung der Jagd im Hinblick auf die Bekämpfung von Krankheiten und einem damit zusammenhängenden Infektionsschutz geltend gemacht. Besonders deutlich wird dieser Aspekt im Kampf gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) hervorgehoben oder aber in Bezug auf den Fuchsbandwurm. Dort werden die Jäger als wichtige Verbündete angesehen. Andererseits wollen Jäger sich – z.B. was das Schalenwild, und hier insbesondere das Rehwild, angeht – nicht als Schädlingsbekämpfer sehen.

Hier stellt sich zunächst die grundlegende Frage, inwieweit Jägern überhaupt Aufgaben aus dem Bereich der Infektions- und Seuchenbekämpfung zukommen.

Das unter Punkt 5.2 bereits erwähnte Schädlingsgutachten des BMEL aus dem Jahr 1991 weist der Jagd hier explizit einen Sonderstatus zu und stellt klar, dass mit dem Gutachten der eigenständige Rechtsbereich des Jagdrechts nicht in

⁶¹ <https://www.bszwillbrock.de/de/biologische-station-zwillbrock/biologische-station/projekte-partner/partner-detail/mindestens-5-flamingo-eier/>

⁶² Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung, 60. Auflage, S. 174

Frage gestellt werden soll. Es wird zudem ausdrücklich klargestellt, dass der Jäger kein Schädlingsbekämpfer ist.⁶³

Über Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung müssen vielmehr die Naturschutz- und ggf. die allgemeinen Ordnungsbehörden entscheiden. Grundlage hierfür sind die §§ 16, 17 IfSG (Infektionsschutzgesetz). Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen können.

Gemäß § 2 Nr. 12 IfSG ist ein Gesundheitsschädling ein Tier, durch das Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Wenn zur Durchführung der für erforderlich gehaltenen Maßnahmen besondere Sachkunde erforderlich ist, können sich die Naturschutz- und Ordnungsbehörden dann natürlich auch geeigneter Fachkräfte bedienen, wie z.B. Jägern.⁶⁴ Die Jagd per se ist hier aber kein probates Mittel.

Aufgrund der großen Bedeutung des Argumentes, dass der Fuchs zur Eindämmung von Krankheiten bejagt werden muss, soll im Folgenden gleichwohl auf einige immer wieder benannte Krankheiten näher eingegangen werden.⁶⁵

5.4.1. Tollwut

Die Tollwut (auch „Rabies“ von lateinisch rabere, ‚toll sein‘, ‚wüten‘, ‚toben‘), Hundswut oder Wutkrankheit genannt) ist die wohl bekannteste in diesem Zusammenhang angeführte Krankheit bei Wildtieren. Es handelt sich dabei um eine seit Jahrtausenden bekannte akute Infektion durch das sog. Rabiesvirus, die bei gleichwarmen Tieren eine fast immer tödliche Gehirnentzündung verursacht.

⁶³ s. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel; Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung –Schädlingsgutachten -, 1991, S. 9.

⁶⁴ s. § 17 Abs. 2 und 3 IfSG; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17 Rn. 23.

⁶⁵ Siehe hierzu auch die Ausführungen des Aktionsbündnisses Fuchs, abrufbar unter:

https://902fe43a-fdad-4dc0-8bee-556516aa4be2.filesusr.com/ugd/83fe7c_d1278d630e7647d69a37e3fe42de1eb4.pdf

Deshalb soll sie an dieser Stelle exemplarisch etwas ausführlicher betrachtet werden, auch wenn sie seit 2008 in Deutschland ausgerottet ist.

5.4.1.1. Vorkommen heutzutage

Die Tollwut ist in weiten Teilen der Welt verbreitet. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sterben weltweit jährlich rund 59.000 Menschen an Tollwut, wobei von einer erheblichen Dunkelziffer, insbesondere in Asien und Afrika, ausgegangen werden kann. Auch in anderen Ländern, die an Deutschland angrenzen (z. B. in Polen), wurden die in den letzten Jahren nachgewiesenen Tollwutfälle bei Wildtieren sehr weit von der deutschen Grenze entfernt dokumentiert. Somit ist es praktisch ausgeschlossen, dass ein an Tollwut erkranktes Wildtier es schaffen kann, die Tollwut durch natürliche Einwanderung wieder nach Deutschland einzuschleppen.⁶⁶ Diese unbegründete Sorge wird allerdings leider immer wieder gerne geschürt – z. B. auch in Verbindung mit dem Wolf.

Für in Deutschland lebende Menschen bestehen gegenwärtig erhöhte Infektionsrisiken fast ausschließlich bei Reisen in Länder mit einem entsprechenden Vorkommen der Tollwut. In seltenen Einzelfällen waren in den letzten Jahren in Europa Menschen dadurch exponiert, dass sie von einem illegal aus solchen Ländern importierten Hund gebissen wurden, der sich als tollwutinfiziert erwies. Dies war in Deutschland zuletzt im Jahr 2007 der Fall. Dabei handelte es sich um einen Mann, der in Marokko von einem streunenden Hund gebissen wurde.⁶⁷

5.4.1.2. Kein Erfolg durch Bejagung

Die anfänglichen Bemühungen zur Bekämpfung der Wildtiertollwut zielten einzig darauf, die Fuchspopulation stark zu dezimieren, um so den Kontakt zwischen

⁶⁶ Unter dem nachfolgenden Link kann man mit dem Button „Maps“ eine interaktive Karte starten und sich z. B. die Orte der dokumentierten Tollwutfälle für die letzten 10 Jahre anzeigen lassen. Man kann die Fälle bei Menschen, Fledermäusen und Haustieren ausblenden und sogar weiter nach einzelnen Tierarten filtern: <https://www.who-rabies-bulletin.org/site-page/queries>

⁶⁷ s. Robert-Koch-Institut (RKI) zur Tollwut: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Tollwut.html

infizierten und empfänglichen Tieren zu unterbinden. Dadurch sollte die natürliche Infektionskette unterbrochen und die Ausbreitung der Krankheit gestoppt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden verschiedene Methoden wie Versuche zur hormonellen Sterilisation, das Auslegen von Giftködern, das Fallenstellen, das Ausgraben von Fuchswelpen und die Fuchsbaubegasung (1970) eingesetzt. Diese Methoden sind jedoch aus Natur- und Tierschutzgründen bedenklich und führten auch nicht zum erhofften Erfolg. Auch durch Bejagung konnten die Fuchspopulationen nur begrenzt bzw. gar nicht dezimiert werden, wie ein Blick auf die bundesweiten Jagdstrecken aus dieser Zeit zeigt. Eine wirksame Eindämmung des Seuchengeschehens ließ sich mit diesen Verfahren nie erreichen.⁶⁸ Damit hat sich gezeigt, dass die Jagd kein geeignetes Mittel zur Prävention oder Bekämpfung der Tollwut ist.

5.4.1.3. Großer Erfolg der Impfkationen⁶⁹

Deutschland gehört zu den Ländern Europas, in denen die Tollwut dann aber durch systematische Maßnahmen bei Wild- und Haustieren praktisch vollständig bekämpft werden konnte. Im Vordergrund stand hierbei jedoch die orale Immunisierung u.a. der Füchse, durch die die Transmissionskette innerhalb des Hauptvirusreservoirs erfolgreich unterbrochen wurde.⁷⁰ Hinzu kommt die Immunisierung einer großen Zahl von Haustieren, insbesondere von Hunden und Katzen, die zu einem effektiven Rückgang der Übertragung der Tollwut auf den Menschen geführt hat.

Der letzte identifizierte Tollwutfall bei einem Wildtier (außer Fledermäusen) trat in Deutschland im Februar 2006 bei einem Fuchs auf.⁷¹ Im Ergebnis lässt sich daher festhalten: *„Der Durchbruch in der Tollwutbekämpfung gelang erst durch die*

⁶⁸ s. Forschungs-Report Ernährung Landwirtschaft Verbraucherschutz 1/2008; Die Zeitschrift des Senats der Bundesforschungsanstalten, von Conrad Freuling, Thomas Selhorst, Anke Kliemt, Franz J. Conraths und Thomas Müller (Wusterhausen), abrufbar unter: http://www.bmelv-forschung.de/fileadmin/sites/FR-Texte/2008/fr-2008-1-12-Deutschland_ist_tollwutfrei.pdf

⁶⁹ siehe hier verlinktes Dokument ab Seite 100: https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/7289/10_tollw.pdf?sequence=11&isAllowed=y

⁷⁰ s. (Robert Koch-Institut, Infektionsschutz, RKI Ratgeber, Tollwut) abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Tollwut.html;jsessionid=D9DCDCDB3ADF48181F5B96A3AB41873F.internet061#doc2392880bodyText1 (Aufgerufen 04.03.2020 21:33 Uhr)

⁷¹ s. RKI, a.a.O.

großflächige Schluckimpfung der Füchse mit Lebendimpfstoffen. Dieses moderne Verfahren der Tierseuchenbekämpfung im Wildtierbestand wurde maßgeblich am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) mit- und weiterentwickelt und durch die Bundesländer erfolgreich umgesetzt.⁷²

5.4.2. Fuchsbandwurm

Der Fuchsbandwurm müsste eigentlich Mausbandwurm heißen, denn nicht nur der Fuchs, sondern auch Hunde und Katzen können sich durch den Verzehr einer befallenen Maus damit infizieren. Aber auch Menschen können erkranken, z.B. durch Kontakt mit dem eigenen Haustier. Fakt ist, dass diese sog. alveoläre Echinokokkose eine sehr seltene Krankheit ist. Der Nachweis von Bandwürmern (*Echinococcus* sp) ist in Deutschland gemäß § 7 Abs. 3 IfSG meldepflichtig. Die Meldung erfolgt nichtnamentlich direkt an das Robert Koch-Institut (RKI).

Das Robert-Koch-Institut meldete in seinem Infektionsepidemiologischen Jahrbuch für 2019 bundesweit 25 bestätigte Fälle.⁷³ Mit 40 - 50 Neuerkrankungen kommt Schmidtberger in seiner Dissertation aus dem Jahr 2017 für das Jahr 2017 zu einem leicht höheren Ergebnis.⁷⁴ Dies zeigt aber eindeutig, der Fuchsbandwurm ist eine der seltensten Zoonosen Europas. Die Wahrscheinlichkeit, mit dem Bandwurm infiziert zu werden, ist damit geringer, als durch Jagdwaffen zu Schaden zu kommen.

Zur Bekämpfung von Bandwürmern hat die TU München im Landkreis Starnberg über vier Jahre lang Entwurmungsköder ausgelegt, mit der Folge, dass die Rate der befallenen Füchse von 51 % auf unter 1 % gesenkt werden konnte.⁷⁵ Im

⁷² s. VETERINÄR/210: Deutschland ist tollwutfrei (Forschungsreport), abrufbar unter: [SCHATTENBLICK - VETERINÄR/210: Deutschland ist tollwutfrei \(Forschungsreport\) \(pannwitzblick.com\)](http://pannwitzblick.com)

⁷³ s. Infektionshandbuch, Kapitel 6.13. Echinokokkose, abrufbar unter: [Infektionsepidemiologisches Jahrbuch 2019 \(rki.de\)](http://rki.de)

⁷⁴ s. Schmidtberger, Dissertation von 2017, Etablierung einer nationalen Datenbank für die alveoläre Echinokokkose: Detektion von Risikogebieten und Ermittlung der Prävalenz zur Evaluation der Durchseuchungslage in Deutschland, Seite 68, einsehbar unter: [Etablierung einer nationalen Datenbank für die alveoläre Echinokokkose: Detektion von Risikogebieten und Ermittlung der Prävalenz zur Evaluation der Durchseuchungslage in Deutschland \(uni-ulm.de\)](http://uni-ulm.de)

⁷⁵ s. TU München, Arbeitsgruppe Wildbiologie und Wildtiermanagement am Lehrstuhl für Tierernährung: Forschungsobjekt „Entwurmungsaktion“ im Landkreis Starnberg

Gegensatz dazu belegt eine französische Studie aus dem Jahr 2017, dass durch eine intensive Bejagung des Fuchses die Infektionsgefahr sogar noch steigt!⁷⁶

Danach stieg die Befallsrate mit dem Fuchsbandwurm in den vier Jahren, in denen Füchse im Rahmen der Studie im Beobachtungsgebiet verstärkt bejagt wurden, sogar um 15%.⁷⁷ Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Jagd die Reproduktionsrate steigert und Fuchsterritorien destabilisiert. Jungfüchse sind zudem anfälliger für Bandwürmer. Mit einer steigenden Anzahl an Jungfüchsen steigt auch die Zahl der reviersuchenden Tiere. Hierdurch werden vermehrt Krankheiten verbreitet.

Insofern kann die Bekämpfung dieses Bandwurms durch eine Bejagung schon allein deshalb nicht als Grund für die Bejagung des Fuchses herangezogen werden, weil sie völlig unverhältnismäßig wäre. Die Jagd ist hier nicht zielführend, und es gibt eine deutlich tierschutzgerechte Methode zur Reduzierung des Fuchsbandwurms. Die Jagd ist demnach nicht das mildeste Mittel und verstößt somit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hat zu unterbleiben!

5.4.3. Räude

Bei der Räude handelt es sich um eine Hauterkrankung, die durch Milben (sog. *Sarcoptesmilben*) verursacht wird. Diese Milben leben und vermehren sich in der Haut des Fuchses und führen zu Hautreizungen, Fellverlust bis hin zu offenen Wunden. Unbehandelt führt die Krankheit in aller Regel innerhalb von drei Monaten zum Tod.⁷⁸ Relevant für die Verbreitung ist insbesondere die Populationsdichte sowie die Bewegung einzelner Individuen in einer Population.

*Der Verlauf der Erkrankung in einer Population hängt davon ab, ob die Räude in der entsprechenden Population bereits vorhanden ist, oder ob die Tiere noch nie Kontakt mit *Sarcoptesmilben* hatten. In ersterem Fall treten meist nur vereinzelt*

⁷⁶ s. (Comte, S et al (2017), *Ecchinococcus multilocularis* management by fox cullins An inappropriate paradigm, Preventive Veterinary Medicine, Volume 147, 178-185, abrufbar unter: http://www.e-l-i-z.com/doc_word/ECHINO/COMTE-2017-publi-Em_Nancy-prevetmed.pdf

⁷⁷ a.a.O.

⁷⁸ s. TU München, Arbeitsgruppe Wildbiologie und Wildtiermanagement am Lehrstuhl für Tierernährung, Information zur Fuchsräude

*Fälle auf, während es in letzterem Fall nach dem Auftreten der Krankheit zu großen Verlusten kommen kann.*⁷⁹

Gute Erfahrungen bei der Behandlung werden insbesondere mit dem Einsatz von Futterködern, in denen sich Medikamente finden, gemacht. In vielen Fällen reicht eine einmalige Behandlung mit einem Medikament, welches in einer Kautablette oral verabreicht werden kann.⁸⁰

Ähnlich wie bei Tollwut und Fuchsbandwurm gibt es auch bei der Räude keinen Anhaltspunkt dafür, warum eine noch intensivere Bejagung die Ausbreitung der Räude eindämmen sollte - immerhin hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Reduktion der Fuchsdichte mit jagdlichen Mitteln nicht möglich ist. Zudem fördert die Bejagung Wanderbewegungen in Fuchspopulationen, wodurch die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Erkrankung - ähnlich, wie es für die Tollwut nachgewiesen ist und für den Fuchsbandwurm vermutet wird - eher steigen als sinken dürfte.⁸¹

Im Ergebnis lässt sich somit auch im Falle einer bestehenden Räude eine Bejagung nicht rechtfertigen. Im Gegenteil, eine Bejagung wäre angesichts der bestehenden und sogar effizienteren Methoden unverhältnismäßig.

5.4.4. Staupe

Die Staupe ist eine Viruskrankheit, die insbesondere bei Hunden und Marderartigen (Hund, Fuchs, Dachs, Marder, Iltis, Wiesel, Waschbär) vorkommt. Es handelt sich dabei um eine hoch ansteckende und in der Regel tödlich verlaufende Erkrankung. Die Übertragung erfolgt meist durch den direkten Kontakt

⁷⁹ s. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Staatliches tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf-Diagnostikzentrum-Fuchsräude – Fachliche Information Stand: 10.2012

⁸⁰ s. Wildtierrettung e.V. <https://wildtierrettung.de/onewebmedia/Fuchsräude.pdf>; auf Rückfrage wurde uns mitgeteilt, dass mehr als 100 Füchse geheilt wurden

⁸¹ s. hierzu: fuechse.info : FAQ: Füchse und Räude / Fuchsräude mwN: Wandeler, P. et al. (2003): *The city-fox phenomenon: genetic consequences of a recent colonization of urban habitat. Molecular Ecology* 12, 647-656. Baker, P., Newman, T. & Harris, S. (2001): *Bristol's foxes - 40 years of change. British Wildlife* 12, 411-417 Newman, T.J., Baker, P.J. & Harris, S. (2002): *Nutritional condition and survival of red foxes infected with sarcoptic mange. Canadian Journal of Zoology* 80, 154-161.

mit einem erkrankten Tieren aber auch indirekt über Futter, Wasser oder Gegenstände, die mit Sekreten oder Ausscheidungen infizierter Tiere verunreinigt sind.⁸² Die Erkrankung muss aber nicht immer tödlich verlaufen. Staupe kann bei Wildtieren allerdings auch nicht ohne weiteres behandelt werden. Für den Menschen besteht nach bisherigen Erkenntnissen hingegen keine Gefahr.⁸³

Im Ergebnis gelten aber auch für die Staupe dieselben Argumente wie bei der Räude. Eine Bejagung hat sich zur Bestandsreduzierung als ungeeignet erwiesen. Darüber hinaus trägt die Jagd auch dazu bei, dass die durchschnittliche Lebenserwartung von Füchsen in Deutschland bei unter zwei Jahren liegt. *„Das führt dazu, dass sich immunstarke Alttiere, die auch für Staupe ggf. nicht mehr anfällig wären, nicht herausbilden können. Doch für einen gesunden Wildbestand wäre es wichtig, dass Tiere lange genug leben dürfen, so dass sich Immunitäten ausbilden können und diese Immunitäten von den Alttieren an ihre Nachkommen weitergegeben werden können. Durch die Jagd wird das verhindert und die wenigen wichtigen Immunträger werden genauso wie alle anderen Füchse einfach getötet.“*⁸⁴

Letztlich stellt eine Bejagung damit kein geeignetes Mittel dar, um die Staupe zu bekämpfen. Auch eine entsprechende Erforderlichkeit kann nicht belegt werden, so dass vor diesem Hintergrund eine Bejagung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip als unverhältnismäßig einzustufen und damit rechtswidrig ist.

5.5. Pelzgewinnung

Immer wieder wird auch die Gewinnung des Fuchspelzes als Grund für die Tötung von Füchsen angeführt. Bei der Pelzgewinnung geht es (im Gegensatz zur Erzeugung von Nahrungsmitteln) heutzutage nicht mehr um menschliche Erhaltungsinteressen, sondern um die Gewinnung eines verzichtbaren Konsumproduktes. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung kann daher auch die

⁸² s. hierzu: [JAGD Thurgau - Staupe bei Füchsen \(jagd-tg.ch\)](http://jagd-thurgau.de/staupe-bei-fuechsen)

⁸³ s. hierzu auch: [Kann das Hundestaupavirus Menschen infizieren? - Universität Würzburg \(uni-wuerzburg.de\)](http://www.uni-wuerzburg.de/staupe)

⁸⁴ s. Daniel Peller, http://www.fuchs-hilfe.de/info_faq_staupe.htm

Pelzgewinnung nicht gegenüber dem Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteresse des Fuchses überwiegen.⁸⁵

In diesem Kontext wurde auch häufig auf die Fellwechsel GmbH verwiesen, die einen Bruchteil der u.a. im Rahmen der Fuchsjagd erlangten Felle zur Pelzgewinnung nutzte. Im Jagdjahr 2018/19 wurden beispielsweise weniger als zwei Prozent der getöteten Raubsäuger durch die Fellwechsel GmbH überhaupt nur verwertet. Die „Fellwechsel GmbH“ wurde inzwischen aufgrund mangelnden Erfolges aufgelöst und in die neue „Fellwechsel Vertrieb GmbH“ überführt. Der DJV, der an der Fellwechsel GmbH beteiligt war, wollte sich Berichten zufolge Ende letzten Jahres auch als Gesellschafter aus dem Geschäft zurückziehen.⁸⁶

Allen voran kann es aber nicht sein, dass ein Interessenverband sich selbst einen Grund für die Bejagung von Füchsen schafft, zumal die letzten bestehenden Pelzfarmen in Deutschland geschlossen wurden und die Pelztierhaltung damit Geschichte ist.

5.6. Schutz privat gehaltener Hühner, Enten, Gänse

Weitere Interessenkonflikte tauchen auch immer wieder im Zusammenhang mit Rissen von privat gehaltenen Hühnern, Enten oder Gänsen auf. Unstreitig kann hier davon ausgegangen werden, dass jeder Mensch auf „seine“ Tiere aufzupassen hat. Hierbei wird jedoch häufig die Schutzverpflichtung des Tierhalters übersehen.

In der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) ist dies ausdrücklich normiert. Hierdurch wird aber auch der Grundschutzgedanke zur Tierhaltung des § 2 TierSchG konkretisiert. Da die §§ 3 und 4 der Verordnung Konkretisierungen von § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG sind, müssten sie über die Regelung des § 16a Abs. 1

⁸⁵ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 29; Hager, Das Tier in Ethik und Recht, S. 68ff.

⁸⁶ s hierzu: <https://fellwechsel.org/2020/10/09/fellwechsel-vor-neustart/>, <https://fellwechsel.org/2020/12/17/pressemitteilung-122020/>

Satz 2 Nr. 1 iVm 2 TierSchG auch auf Haltungen Anwendungen finden, die keinen Erwerbszwecken dienen.⁸⁷ Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 gilt danach also:

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

(2) Haltungseinrichtungen müssen

...

*3. so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor **Beutegreifern geschützt werden**, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden.*

(...)

Gerade gefährdetem Geflügel muss ausreichend Deckung geboten werden. Dies kann z.B. durch Überdachungen und andere Schutzmaßnahmen geschehen, die Beutegreifer abzuhalten vermögen. Ein solcher Schutz muss für die Tiere auf kurzem Wege zu erreichen sein. Ggf. müssen die Tiere auch nachts in einen geschlossenen Raum verbracht werden.⁸⁸ Aus diesem Grund wird sich daher unter diesem Aspekt nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen ein Grund für die Bejagung des Fuchses ableiten lassen.

5.7. Freude an der Fuchsjagd

Der Vollständigkeit halber erwähnt sei schließlich noch ein sehr beliebter und vielleicht sogar der wichtigste Grund der Jäger für die Fuchsjagd und zwar die reine Freude an der Fuchsjagd. Auch hierzu lassen sich Berichte finden. Der Reiz besteht danach im Wesentlichen darin, den als „schlau“ geltenden Fuchs zu überlisten. *„Für den passionierten Fuchsjäger ist der Umstand, dass jeder Reineke offensichtlich seinen eigenen „Charakter“ hat, besonders reizvoll.“*⁸⁹

⁸⁷ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, TierSchNutztV, § 1, Rn. 1.

⁸⁸ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, TierSchNutztV, § 3, Rn. 10.

⁸⁹ s. hierzu: Fuchsbejagung. In: F. Labhardt: Der Rotfuchs. Naturgeschichte, Ökologie und Verhalten dieses erstaunlichen Jagdwildes. Verlag Paul Parey, Hamburg 1990, S. 136–158.

In einer Befragung in der Schweiz ergab sich, dass die Baujagd mit Hunden besonders bei den Berner Jägern populär war. Hierzu wurden im Wesentlichen zwei Motive genannt: einerseits die mit dieser Jagdmethode verbundene Spannung und Konzentration und andererseits die Freude an der Arbeit der Bodenhunde.⁹⁰ Bezogen auf die Gesamtschweiz wurde dabei deutlich, dass meist nicht der Jagdnutzen, sondern allein das persönliche Jagderlebnis im Vordergrund steht. Entsprechende Berichte lassen sich auch in Deutschland finden.⁹¹

Selbstverständlich kann diese reine „Jagdfreude“ in gar keinem Fall einen angemessenen Grund für die Bejagung eines Tieres darstellen. Die Bejagung eines Tieres aus purer Freude am Jagen ist schlicht und ergreifend rechtswidrig.

6. Die Art und Weise der Bejagung des Fuchses (das „Wie“ der Jagd)

Auch die Art und Weise, auf die der Fuchs bejagt wird, verstößt häufig gegen das geltende Tierschutzrecht. Nachfolgend einige Beispiele.

6.1. Die Fallenjagd

Für den Einsatz von Fallen gibt es eine Reihe gesetzlicher Vorschriften. Gemäß §. 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG sind ausschließlich Fallen erlaubt, die entweder unversehrt lebend fangen oder sofort töten. Zudem muss eine Falle selektiv fangen. Darüber hinaus ist für den Einsatz von Fallen zum Teil eine Prüfung und/oder Registrierung der Fallen sowie besondere Sachkunde der Fallensteller erforderlich.⁹²

In der Praxis zeigt sich jedoch häufig, dass der vorgeschriebene selektive Fang nicht gewährleistet werden kann: In eine Falle, in die ein Fuchs passt, passt eben

⁹⁰ s. hierzu: J. E. Seiler: Vergleichende Untersuchungen zur Fuchsbejagung in den kantonen Baselland und Bern. In: Zeitschrift für Jagdwissenschaft. 40 (2), 1994, S. 109–121.

⁹¹ s. hierzu beispielhaft: E. Ophoven: *Kosmos Wildtierkunde. Biologie, Merkmale, Bejagung*. Kosmos-Verlag, Stuttgart 2005, sowie: K. Maylein: *Diskussion zum Novellierungsvorschlag des Ökologischen Jagdverbands zum Bundesjagdgesetz*. In: *Ökojagd*. 11/ 2001, S. 15–18.

⁹² Weitere gesetzliche Regelungen zur Fallenjagd für die einzelnen Bundesländer findet man hier: https://www.jagdverband.de/sites/default/files/Fallenjagd_26-3-2019-Laenderuebersicht.pdf

auch eine unter Artenschutz stehende Wildkatze mit ganzjähriger Schonzeit. Allein vor diesem Hintergrund ergeben sich eine ganze Reihe rechtlicher und ggf. auch artenschutzrelevanter Probleme.

Trotz bestehender Verbote kommen zudem auch immer wieder illegale Fallen wie etwa Tellereisen zum Einsatz. Mit der aktuell anstehenden Novelle zum BJagdG soll daher nun auch der Handel und der Besitz von Tellereisen verboten werden, da das reine Verbot, derartige Fallen tatsächlich einzusetzen, an dieser Stelle offensichtlich nicht ausreichend war.

6.1.1. Totfangfallen

Das Ziel dieser Fallenart ist die unmittelbare Tötung des Tieres bei Auslösen des jeweiligen Fallenmechanismus. Heutzutage gibt es eine Vielzahl an Vorrichtungen, mit deren Hilfe dies theoretisch erreicht werden soll, wie z.B. Abzugeisen wie den Schwanenhals. Die Falle wird hier durch das Ziehen an einem Köder ausgelöst, wodurch gewährleistet werden soll, dass das jeweilige Tier nur mit dem Vorderkörper in die Falle gerät. Fallen wie das Tellereisen lösen im Gegensatz dazu auf Druck aus, sind aber heutzutage (wie vorstehend beschrieben) aus Tierschutzgründen verboten, da die Tiere die Falle auch mit ihren Gliedmaßen auslösen können und dann über einen längeren Zeitraum verletzt in der Falle fixiert bleiben.⁹³

Aber auch bei den Schwanenhalsfallen zeigt die Praxis jedoch, dass der Tod oft nicht sofort eintritt, z.B. weil der Fuchs den Köder auch hier nicht mit dem Maul annimmt, sondern zunächst mit der Pfote hangelt und so „nur“ eine Pfote eingeklemmt oder abgetrennt wird. Das so gefangene Tier quält sich entsprechend oft über einen längeren Zeitraum.

Bei nicht sachgerechter Aufstellung kann es zudem zu Fehlfängen von Fischottern, Wildkatzen und Greifvögeln kommen, so dass bei deren Vorkommen

⁹³ s. Wikipedia zu Totschlagfallen, abrufbar unter: [Tierfalle – Wikipedia](#)

in einem Revier, eine Aufstellung zu unterbleiben hat.⁹⁴ Dass auch Hauskatzen getötet werden könnten, ist nicht auszuschließen.

Damit wäre nicht nur ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 TierSchG gegeben, sondern auch gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit.

6.1.2. Lebendfangfallen

Bei Lebendfangfallen muss die Art der Falle gewährleisten, dass das gefangene Tier weder getötet, noch verletzt wird. In der Praxis kann es aber vorkommen, dass der Fuchs beim Zuschlagen der Falle oder spätestens bei der Erkenntnis der Gefangenschaft in Panik ausbricht oder sich ggf. bei den Befreiungsversuchen verletzt.⁹⁵ Vor diesem Hintergrund bestehen Forderungen, dass Lebendfallen nur abgedunkelt verwendet werden dürfen.⁹⁶

Selbst wenn die Fallen zweimal täglich, morgens und abends, überprüft werden müssen, hat das Tier in der Zwischenzeit Schmerzen, in jedem Fall leidet es aber, denn auch Angst ist Leiden.⁹⁷ *„Angst stellt für ein Tier eine höhere Belastung dar als für den erwachsenen Menschen, da dieser auf Grund seiner intellektuellen Fähigkeiten im Regelfall in der Lage ist, Rationalisierungsstrategien und Sinnfindungsmechanismen zu entwickeln.“*⁹⁸ Ein Rechtfertigungsgrund für einen solchen Schmerz und solches Leid kann in der Jagd per se nicht gesehen werden. Die weidgerechte Jagd unter Berücksichtigung des Tierschutzes kann allenfalls das Töten eines Tieres rechtfertigen. Aber selbstverständlich auch nur dann, wenn dem Tier auf dem Weg in den Tod nicht mehr Schmerzen und Leid zugefügt werden als unbedingt nötig.⁹⁹ Die Fallenjagd ist bereits aus diesem Grund grundsätzlich abzulehnen und tierschutzwidrig.

⁹⁴ s. Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung, 60. Aufl., S. 173

⁹⁵ s. z.B. [Villingen-Schwenningen: Schlimmer Fall von Tierquälerei: Fuchs in Schlagfalle überlebt Tortur nicht | SÜDKURIER Online \(suedkurier.de\)](#)

⁹⁶ s. entsprechend begründete Forderung im TVT Merkblatt AK Wildtiere [TVT-Stellungn. Fallen für warmblütige Tiere_Feb. 2013_\(1\).pdf](#), Seite 1

⁹⁷ s. OVG Lüneburg, Beschluß vom 15.10-2012, NVwZ-RR 2013, 1829

⁹⁸ s. Binder in Borchers/Luy 2009b S. 244

⁹⁹ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 1, Rn. 41.

6.2. Baujagd

Bei der Baujagd¹⁰⁰ werden Baue benutzende Wildtierarten von sogenannten Bodenhunden aus ihren unterirdischen Behausungen getrieben, damit sie anschließend von an den Ausgängen positionierten Jägern erlegt werden können. Unter der Erde soll der Bodenhund z.B. den Fuchs bedrängen und ihn zum Verlassen des Baus nötigen. Ein Verbeißen der Tiere ist nicht erwünscht. In der Realität sieht es aber häufig so aus, dass der Fuchs den Bau nicht unbedingt auf Drängen des Hundes verlässt, sondern durchaus kämpft. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Fähe Junge hat.

Dass auch zu dieser Zeit gejagt wird, sollte zwar in der Praxis insbesondere vor dem Hintergrund des Elterntierschutzes nicht vorkommen, leider ist dies jedoch dennoch der Fall. Denn wie beim Elternschutz ausgeführt, kann der Elterntierschutz nach Auffassung von Teilen der Rechtsprechung dadurch umgangen werden, dass man erst die Welpen tötet, so dass dadurch bei dem betroffenen Tier kein Elternstatus mehr vorliegt. Im Anschluss kann nach dieser Auffassung der Altfuchs dann straffrei erlegt werden. Diese Auffassung ist aber strikt abzulehnen (s.o.),¹⁰¹ und es sollte vor diesem Hintergrund endlich eine entsprechende gesetzliche Klarstellung erfolgen.

6.2.1. Funktion des Baus

Der Bau ist für Füchse aus verschiedenen Gründen ein wichtiger Zufluchts- und Rückzugsort. Bei starkem Regen, Sturm, kalter Witterung und während der Ranz, oder auch im Sommer während der größten Hitze, oder solange die Welpen noch klein sind, ist der Rotfuchs regelmäßig im Bau. Bei gutem Wetter ruht der Fuchs dort, wo er gerade einen passenden Platz findet.

Aufgrund der Enge des Baus können die Welpen zudem die wärmenden Geschwister finden, was bei Abwesenheit der Fähe zudem ein Verlorengehen

¹⁰⁰ ausführlich zur Baujagd auch: Bolliger, G/ Gerritsen, V/ Rüttimann, A: Die Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts

¹⁰¹ s. A. Lorz, E. Metzger, H. Stöckel (1998): Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 38. Jagdrecht, Fischereirecht: Bundesjagdgesetz mit Verordnungen und Länderrecht, Binnenfischereirecht, Fischereischeinrecht, Seefischereirecht. C.H. Beck

verhindert. Außerdem bietet ein Bau Schutz vor Greifvögeln oder Großraubtieren. Und auch einfach vor schlechtem Wetter. Bei der Baujagd wird dieser Rückzugsort und damit auch die Arglosigkeit des Tieres ausgenutzt.¹⁰²

Im Jahresverlauf nimmt die Zahl der benutzten Baue im Herbst kontinuierlich zu und erreicht ab Dezember ihren Höhepunkt. In der Wurfzeit (hauptsächlich Februar und März) werden die Baue auch besonders intensiv genutzt. Von April bis Mai nimmt die Baubenutzung dann wieder kontinuierlich ab und ab Juni findet man schließlich kaum noch benutzte Baue.

Wie bereits ausgeführt haben Beobachtungen aus den letzten Jahren gezeigt, dass die Ranz in Deutschland offensichtlich immer früher, teilweise bereits im November, beginnt. Nach der Geburt der Welpen wird der Bau dann zunächst nur von der Fähe und den Welpen genutzt, während dem Rüden oder anderen älteren Füchsen der Familiengruppe der Zugang zum Bau i.d.R. vorläufig durch die Fähe verweigert werden kann. Vor diesem Hintergrund sollte der Zeitraum, der für die Baunutzung angesetzt werden sollte, deutlich erweitert werden – beispielsweise von November bis Juni – um Flexibilität für die unterschiedlichen Zeitpunkte bei der Paarung zu bieten.

6.2.2. Auswirkungen der Baujagd auf die Nutzung des Baus

Wie Beobachtungen weiter gezeigt haben, hängt die Häufigkeit und Dauer der Nutzung des Baus auch von der Bejagungsintensität (und wahrscheinlich auch von den verwendeten Jagdmethoden) vor Ort ab. Man kann feststellen, dass in intensiv bejagten Fuchspopulationen der Bau seltener genutzt wird. Die Altfüchse sind dann am Bau auch unruhiger und verhalten sich ihren Welpen gegenüber anders. Sie müssen mehr aufpassen und haben weniger Zeit für soziale Interaktionen. Der Bau wird zu dieser Zeit auch insgesamt seltener als

¹⁰² s. hierzu auch: Die Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz und Jagdrechts, Gieri Bolliger/Vanessa Gerritsen/ Andreas Rüttimann Zürich, 11. Mai 2010, S. 10

Unterschluß genutzt. Die (Bau-)Jagd kann also offenbar einen weitreichenden, negativen Einfluss auf das (Sozial-)Verhalten der Tiere haben.¹⁰³

6.2.3. Verstoß gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit

Die Baujagd verstößt zudem gleich mehrfach gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit. Bei einem Kampf zwischen Hund und Fuchs geht es natürlich nicht ohne Verletzungen zu, insbesondere dann nicht, wenn die Tiere sich gegenseitig in den Fängen verbeißen und nicht mehr loslassen. Hier kann es bei beiden zu schweren Verletzungen bis hin zur völligen Zermalmung des Unter- und Oberkiefers kommen.¹⁰⁴ Weitaus größer ist dieses Risiko noch, wenn man – absichtlich oder versehentlich – an einen Dachs gerät. Dachse kämpfen fast immer und können den Hund durchaus auch mal töten. Manche Bauhunde (Terrier eher als Teckel) tun den Fuchs im Bau ab (abtun = abwürgen). Das wird von allen als sehr negativ angesehen, führt leicht zu Verletzungen der Hunde und in fast allen Fällen muss der verendete Fuchs dann ausgegraben werden.¹⁰⁵ Bei der Baujagd werden also Verletzungen, demnach Schmerzen und Leiden bei dem Wildtier aber auch bei dem Hund in Kauf genommen, so dass sie nicht weidgerecht ist. Da sie das Gebot zur größtmöglichen Schmerzvermeidung nicht erfüllt, ist sie auch aus tierschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

Ein weiterer Aspekt der Weidgerechtigkeit, der bei der Baujagd nicht eingehalten wird, ist der Grundsatz dem Wild bei der Jagd die bestmöglichen Chancen ggü. dem Jäger einzuräumen.¹⁰⁶

Zudem wird die Baujagd teilweise als faszinierendes Zusammenspiel von Mensch und Tier angesehen: „Weil die Baujagd einer langen Tradition entspreche und die eingesetzten Hunde eigens dafür gezüchtet würden, wird bisweilen auch die Befürchtung geäußert, die weitere Existenz dieser Rassen könnte durch ein

¹⁰³ Labhardt, F. (1990): Der Rotfuchs – Naturgeschichte, Ökologie und Verhalten dieses erstaunlichen Jagdwildes, Paul Parey, Hamburg/Berlin; Weber, D. (1988): Wie und wann Füchse ihre Baue benutzen, Deutsche Jagd Zeitung, 12/1988

¹⁰⁴ s. Schott F., Der Dachshund oder Teckel, in: Schmid Gottfried (Hrsg.), Die Jagd in der Schweiz – Band II, Genf/Winterthur 1952 75-80

¹⁰⁵ s. hierzu: <https://wildundhund.de/wild-und-hund-wild-3015/>

¹⁰⁶ Ausführlich zu diesem Grundsatz OLG Koblenz RdL 1984, 94; Mitschler/Schäfer BJagdG § 1 Rdnr 45

allfälliges Baujagdverbot gefährdet sein. Letztlich wird regelmäßig auch die Leidenschaft erwähnt, die das Jagen am Bau "aufregend, spannend und lohnend"¹⁰⁷ macht und dem passionierten Baujäger "schönste Freuden" bereitet.¹⁰⁸ Aber wie bereits unter Punkt 5.7 ausgeführt, kann die Freude an der Jagd diese niemals begründen.

Schließlich sollte auch bedacht werden, dass mithilfe der Baujagd ohnehin nur ein unbedeutender Anteil an der Jagdstrecke gemacht wird. Das Festhalten an dieser besonders grausamen Jagdmethode lässt sich daher in keinerlei Hinsicht begründen und ist rechtswidrig.

6.3. Der Betrieb von Schiefenanlagen

Im Zusammenhang mit der Baujagd ist unbedingt auch die erforderliche Ausbildung der Hunde für diese Form der Jagd zu betrachten. Hierzu wird ein Fuchs in ein unterirdisches Röhrensystem (einen künstlichen Fuchsbau, sog. Schiefenanlage) mit Ein- und Ausgang verbracht; Aufgabe des Hundes ist es, den Fuchs aufzuspüren, ihn zu stellen und ihn aus dem Bau herauszutreiben. Bereits hierin kann ein Verstoß gegen § 3 Nr. 7 TierSchG gesehen werden, der das Abrichten und Prüfen auf Schärfe verbietet ohne die weidgerechte Jagd als Rechtfertigungsgrund einzuräumen. Aber auch wenn ein körperlicher Kontakt zwischen den Tieren nicht stattfindet, verstößt diese Art der Ausbildung in jedem Fall gegen § 4 TierSchG.

„Auch wenn seine physische Unversehrtheit während der Jagdhundeausbildung und im Prüfungsfall gewährleistet werden kann, stellen der Verfolgungs- und Bedrohungsstress für den Fuchs eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens dar. (...) Füchse sind zwar äußerst anpassungsfähig (Stichwort Stadtfüchse) und lernen sehr schnell, wann eine Situation ungefährlich ist. Trotzdem handelt es sich um von Natur aus schreckhafte Wildtiere, die auch in Gefangenschaft scheu bleiben, und bei Gefahr oder Bedrohung sofort zu flüchten versuchen. Durch den wiederholten Einsatz im Übungsbau wird der Fuchs daher

¹⁰⁷ s. Labhardt 144, in Bollinger/Gerritsen/Rüttimann

¹⁰⁸ s. Egging/Uhde 53, anschaulich illustriert auch bei Wolf 18ff“ Bollinger/Gerritsen/Rüttimann, S. 9), Luchsinger 189

immer wieder einer großen Belastung ausgesetzt. Er sieht sich der Situation eines dauernden Angriffs durch den Hund gegenüber und kann nicht abschätzen, ob er demnächst direkt attackiert wird oder nicht. Der Fuchs ist ein Fluchttier, das seinem natürlichen Instinkt im Übungsbau nicht folgen kann, da es ihm dort verunmöglicht wird, zu fliehen. Weil Füchse bei Stress apathisch reagieren können oder sogar zu schlafen beginnen, wird ihr Verhalten im Kunstbau oftmals fälschlicherweise dahingehend interpretiert, dass sie an die Situation gewöhnt seien und die Tortur über sich ergehen ließen. Tatsächlich sind die Ängste, die sie in dieser Situation erleiden müssen, aber als erheblich einzustufen. (...) Darüber hinaus könnte die Degradierung des Fuchses zum bloßen Objekt der Schärfeprüfung von Bodenhunden durchaus auch als übermäßige Instrumentalisierung und damit als Missachtung der [auch in Deutschland durch Artikel 20a GG] geschützten Tierwürde gewertet werden“¹⁰⁹

Letztendlich liegt zudem ein Verstoß gegen das Hetzverbot nach § 3 Nr. 8 TierSchG vor. Eine Weidgerechtigkeit liegt aus den oben genannten Gründen nicht vor.¹¹⁰ Dem Tierschutz gerecht wird in der Jagdhundausbildung hingegen z.B. die Methode des sog. „Tradierens“. *„Durch Nachahmung vorteilhafter Reaktionsnormen wird hier ohne menschlichen Dressurgriff und ohne jagdliche, künstliche Hilfsmittel eine genetisch angelegte Verhaltensweise auf das lebenspraktische Maß gefestigt“¹¹¹*

6.4. Ansitzjagd

Bei der Ansitzjagd lauert der Jäger dem Wild an geeigneter Stelle, z.B. auf einem Hochsitz, auf, um es dann zu erlegen. Dieses Auflauern bietet dem Jäger den Vorteil, dass auftauchendes Wild meist vergleichsweise ruhig und vertraut agiert, was das Identifizieren sowie Beurteilen (das sog. „Ansprechen“) des Wildes erleichtert und vergleichsweise zielsichere Schüsse ermöglicht.¹¹² Fehlschüsse,

¹⁰⁹ s. Die Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz und Jagdrechts, Gieri Bolliger/Vanessa Gerritsen/ Andreas Rüttimann, Zürich, 11. Mai 2010, S. 28, mit der entsprechenden schweizerischen Gesetzesvorschrift.

¹¹⁰ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 3, Rn. 51.

¹¹¹ s. Weidt, Der Jagdgebrauchshund 21, 49-55.

¹¹² weitere Einzelheiten hierzu, s. Andreas Haug: *Wildlife-Management und Forstwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Randbedingungen und Möglichkeiten einer Optimierung*

die nur verletzen, sind dabei aber nicht ausgeschlossen. In einem solchen Fall quält sich das Tier dann vielfach unnötig.

Zudem kommt es – etwa bei schlechter Sicht durch Dunkelheit, Nebel oder großer Distanz – vergleichsweise häufig zu Unfällen durch vermeintliche „Verwechslungen“, bei denen Haustiere, Nutztiere oder auch Menschen sogar mit Nutrias oder Wildschweinen verwechselt werden. In diesem Zusammenhang gibt es immer wieder Berichte, die auf einen höchst fahrlässigen Umgang mit Schusswaffen schließen lassen.¹¹³

Im Rahmen der Fuchsjagd wird die Ansitzjagd gerne zu Beginn des Jahres genutzt, da insbesondere die Fuchsfähen zu dieser Jahreszeit als sehr standorttreu gelten. Die von ihr vorbereiteten Notunterkünfte liegen ganz in der Nähe. *„Eine Fähe, die Ende Februar erlegt wurde, wird kaum durch Zuwanderung einer anderen Fähe ersetzt. Somit ist der Abschuss von tragenden Fähen am Heckbau die effektivste Art der Fuchsbejagung, die beim Ansitz möglich ist.“*¹¹⁴

6.5. Treibjagd

Unter den Begriff der Treibjagd fallen alle Jagdarten, bei denen das Wild von Treibern oder Hunden beunruhigt und aus seinen Einständen getrieben wird. Die meisten dieser Formen sind zwar nach den Regelungen des BJagdG grundsätzlich zulässig, sie verstoßen jedoch vielfach gegen das Gebot zu größtmöglicher Schmerzvermeidung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG, denn viele Schüsse sind bei dieser Jagdmethode nicht unmittelbar tödlich und können schwere Verletzungen herbeiführen. *„Die Möglichkeit, ein hochflüchtiges Reh sicher anzusprechen und tierschutz-/weidgerecht zu erlegen, ist so unsicher, dass sich diese Bejagung aufgrund des geltenden Rechts eigentlich automatisch verbietet, zumal es andere Bejagungsmöglichkeiten gibt.“*¹¹⁵ Können solche unsicheren Schüsse und schweren Verletzungen nicht ausgeschlossen werden,

jagdwirtschaftlicher Aspekte für Waldeigentümer. Tenea, Berlin 2004, [ISBN 978-3-86504-042-8](#), S. 92 ([eingeschränkte Vorschau](#) in der Google-Buchsuche)

¹¹³ s. hierzu u.a.: https://www.rheinpfalz.de/lokal/kreis-suedliche-weinstrasse_artikel,-j%C3%A4ger-verwechselt-stute-gina-mit-wildschwein-_arid.5117205.html

¹¹⁴ s. hierzu auch einen Artikel aus der Deutschen Jagdzeitung, abrufbar unter: [10 Fehler beim Fuchsansitz - Deutsche Jagdzeitung \(djz.de\)](#)

¹¹⁵ s. Krug, TVT-Merkblatt Nr. 45, S. 11, 12

so ist eine solche Jagd nicht als weidgerecht im Sinne des § 1 Abs. 3 BJagdG anzusehen. Im Ergebnis kann dann auch kein vernünftiger Grund für die Tötung des jeweiligen Tieres vorliegen, so dass ein Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG vorliegt, der strafbar ist. Denn: *„Weidgerecht bedeutet stets das Bemühen um eine schmerzfreie Tötung. Danach kann der Schuss auf schwer zu treffendes Wild keine weidgerechte Jagd sein.“*¹¹⁶

Die tierschonendste Jagdmethode ist danach der gezielte Tötungsschuss auf das stehende Tier, weil er für das Tier plötzlich und überraschend kommt und es ohne vermeidbare Schmerzen schnell und sicher tötet. Demzufolge kann ein Schuss auf schwer zu treffendes Wild keine weidgerechte Jagd sein. Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus tierschutzrechtlicher Sicht letztlich eine generelle Fragwürdigkeit aller Jagdformen, bei denen auf Wild in der Bewegung geschossen wird.¹¹⁷

Auch Füchse werden im Rahmen von Treib- oder Bewegungsjagden bejagt. Anfang 2019 machte ein Fall Schlagzeilen, bei dem ein Fuchs von Hunden in einen Garten gehetzt wurde und dort erlegt wurde. Die DJGT hatte hierzu eine umfassende Stellungnahme erstellt.¹¹⁸

7. Zusammenfassung

7.1. Ergebnis

Nach den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass eine tierschutzgerechte Fuchsjagd nach geltendem Recht wenn überhaupt, dann nur in äußerst begrenzten Einzelfällen möglich sein wird. Allen voran gibt es heutzutage in aller Regel keinen anererkennungsfähigen Grund mehr für eine Bejagung des Fuchses. Aber auch der Zeitpunkt und die Art und Weise der Bejagung können aus tierschutzrechtlicher Sicht äußerst problematisch sein, so dass eine Bejagung des Fuchses in aller Regel tierschutzwidrig sein wird.

¹¹⁶ s. Krug, a.a.O; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 18.

¹¹⁷ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 18.

¹¹⁸ diese können Sie hier abrufen: [veroeffentlichungen29.pdf \(vereinonline.org\)](https://www.djgt.de/veroeffentlichungen29.pdf)

7.2. Konsequenzen

Wenn die Jagd die Grundgedanken des Tierschutzes ernst nehmen will, sollte man bei der Fuchsjagd daher umgehend ernsthafte Maßnahmen ergreifen. Hierzu bräuchte man noch nicht einmal eine Gesetzesänderung, denn effektive Maßnahmen ließen sich auch ohne größeren Aufwand umsetzen.

Idealerweise sollte in einem ersten Schritt dem Luxemburger Beispiel gefolgt werden und zunächst eine ganzjährige Schonzeit für den Fuchs verhängt werden. Insbesondere die immer wieder vorgetragenen Argumente zur Populationsdynamik ließen sich so ernsthaft überprüfen.

Hilfsweise sollten zumindest großzügige Schonzeiten eingeführt werden bzw. feste Schonzeiten, die an die aktuellen Gegebenheiten hinsichtlich Zeitpunkt und Varianz der Geburtstermine bei Füchsen in Deutschland und der tatsächlichen Dauer bis zum Selbständigwerden von Jungfüchsen angepasst sind.

Bei den Jagdmethoden sollten die Fallenjagd sowie die Baujagd (und damit natürlich auch die damit verbundene Ausbildung von Jagdhunden in Schlieflanlagen) umgehend verboten werden.

Christina Patt
Vorstandsmitglied

Claudia Altenberger
Mitglied der DJGT

Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes

Berlin, 13. April 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	2
II. Jagdschutz als Rechtfertigung zur Tötung von Hunden und Katzen	2
1. Zahlen – wie viele Hunde und Katzen werden getötet?	3
1.1. Offizielle Zahlen	3
1.2. Schätzungen durch Tierschutzorganisationen	5
2. Der Jagdschutz als vernünftiger Grund	6
2.1. Voraussetzungen für eine rechtmäßige Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes	8
2.1.1. Tötung zum Schutz des Wildes	8
2.1.2. „Wildernde“ Hunde und Katzen	9
2.1.3. Sonderfall: In Fallen gefangene Katzen	11
2.1.4. Eindeutig und in zumutbarer Weise für den Jagdschutzberechtigten erkennbarer Besitzer	13
2.2. Verhältnismäßigkeit der Tötung	15
2.2.1. Legitimer Zweck?	16
2.2.2. Ist der Abschuss geeignet das Wild zu schützen?	17
2.2.3. Ist der Abschuss erforderlich?	19
2.2.4. Ist der Abschuss angemessen?	21
2.2.4.1 Positive und negative Folgen	23
2.2.4.2 Betroffene Rechtsgüter und Interessen und deren Bedeutung	24
2.2.4.3 Maß der Beeinträchtigung	25
2.2.4.4 Bedeutung des Eingriffs für das Ziel	28
2.2.4.5 Abwägung: Stehen die Nachteile für die Betroffenen im Verhältnis zum verfolgten Zweck?	29
2.3. Zwischenergebnis	30
2.4. Die besonderen Interessen des Tierhalters bei Heimtieren	30
2.5. Herrenlose Tiere	34
3. Beweislast im Falle einer Tötung	35
3.1. Grundsätzliche Probleme	35
3.2. Beweislastumkehr in einigen Bundesländern	36
III. Fazit	37
Anlage 1: Rechtslage zum Jagdschutz in Bund und Ländern	39
1. Bund	39
2. Kurzüberblick Bundesländer	40

I. Zusammenfassung

In den letzten Jahren geraten zunehmend Fälle in die Öffentlichkeit, in denen Jäger aus Gründen des sog. Jagdschutzes Haustiere getötet haben. Zu Beginn des Jahres 2021 wurde ein Fall aus Augsburg bekannt, in dem eine Jägerin eine Katze mit mehreren Schüssen erschossen hatte, die bereits in einer Falle gefangen war.

Das Bundesjagdgesetz gewährt Jagdausübungsberechtigten in § 23 BJagdG nach wie vor das Recht, wildernde Hunde und Katzen zum Schutze des Wildes zu töten. Wir haben umfangreiche Recherchen betrieben und mehrere Institute angefragt, ob, und wenn ja, in welchem Umfang Hunde und Katzen überhaupt „wildern“. Im Ergebnis ließen sich jedoch keine belastbaren Zahlen ermitteln, die belegen könnten, dass Hunde und Katzen eine nennenswerte Bedrohung für das Wild darstellen. Dennoch gewähren die zugrunde liegenden landesgesetzlichen Regelungen nach wie vor große Spielräume und lassen eine Tötung zum Teil schon dann zu, sobald sich eine Katze z.B. weiter als 300 m vom nächsten bewohnten Haus entfernt. Dies steht völlig außer Verhältnis zu der potentiellen Bedrohung, die Katzen z.B. für einzelne jagdbare Tierarten darstellen können. Zudem sind in den allermeisten Landesgesetzen mildere Mittel gesetzlich noch nicht einmal vorgesehen.

Das Leben der Katze scheint an dieser Stelle keine Rolle zu spielen, auch wenn seit dem Jahr 1972 Tiere nur noch dann getötet werden dürfen, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Hinzu kommen die verletzten Eigentumsrechte und seelischen Qualen der Halter der getöteten Tiere. Die Regelungen stellen somit einen gravierenden Verstoß gegen den grundgesetzlich verankerten und rechtsstaatlich bedeutsamen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar. Ein vernünftiger Grund kann damit ebenso nicht angenommen werden.

II. Jagdschutz als Rechtfertigung zur Tötung von Hunden und Katzen

Der Jagdschutz soll dem Schutz des Wildes dienen und die Einhaltung der zum

Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften sicherstellen.¹ Einer der ganz zentralen Sachverhalte im Rahmen des Jagdschutzes ist daher die Jagdwilderei. Damit kommt dem Jagdschutz in erster Linie eine Ordnungsfunktion zu, so dass die Zuständigkeit entsprechend zunächst auch bei den „zuständigen öffentlichen Stellen“ liegt. Dabei handelt es sich in aller Regel um die Beamten der Vollzugspolizei. Diesen obliegen aber nur typische polizeiliche Aufgaben, wie die Sorge um die Einhaltung der zum Schutz des Wildes erlassenen Vorschriften und der Schutz vor Wilderern. Einzelheiten richten sich dabei jeweils nach den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen.² So legen z.B. die Regelungen des Artikel 41 Abs. 3 BayJG oder aber auch § 41 Abs. 3 ThJG die Zuständigkeit der Polizei ausdrücklich fest. In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sind hingegen die Jagdbehörden als zuständige öffentliche Stelle bestimmt.³ In den Bundesländern, in denen die Jagdbehörden nicht gesetzlich als zuständige Stelle bestimmt sind, sind sie für den Jagdschutz auch nicht zuständig.⁴

Darüber hinaus obliegt der Jagdschutz gemäß § 25 BJagdG neben den zuständigen öffentlichen Stellen auch dem Jagdausübungsberechtigten, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern.

Typisch jagdliche Aufgaben wie z.B. die Tötung von wildernden Hunden und Katzen oder die Fütterung von Wild in Notzeiten obliegen ausschließlich dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten oder u.U. auch einem Jagdgast.⁵

1. Zahlen – wie viele Hunde und Katzen werden getötet?

1.1. Offizielle Zahlen

Der Deutsche Jagdverband veröffentlicht regelmäßig detaillierte Jagdstrecken, in

¹ s. § 23 BJagdG: „Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futtermot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.“

² s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 25, Rn. 2.

³ s. § 30 Abs. 1 NJagdG; § 32 Abs. 1 LSALJagdG

⁴ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 25, Rn. 5; unter Verweis auf VG Freiburg 10.7.1997 – 9 K 2261/95, JE XIII Nr. 31.

⁵ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 25, Rn. 2.

denen das erlegte Wild erfasst wird.⁶ Die meisten Bundesländer bis auf Sachsen und Sachsen-Anhalt veröffentlichen die Jagdstrecken bzw. Jagdberichte auf ihren Webseiten.⁷ Die Jagdstrecken sind von den Jagdausübungsberechtigten nach dem jeweiligen Landesrecht zur Festlegung der künftigen Abschussregelungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.⁸

Angaben zu getöteten Hunden und Katzen finden sich darin aktuell aber nur für Hamburg (2019/2020: 15 getötete Katzen)⁹, Hessen (2019/2020: 143 getötete Katzen, 1 getöteter Hund), NRW (2019/2020: 10 getötete Hunde)¹⁰ und Schleswig-Holstein (2019/2020: 3.194 getötete Katzen und 5 getötete Hunde¹¹; 2018/2019 waren es 2.985 Katzen und 2 Hunde).

Einzig das Landesjagdgesetz in Mecklenburg-Vorpommern verlangt nach § 21 Abs. 8 LJagdG Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich Angaben zu getöteten Hunden und Katzen: *„Der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschuss des Wildes, der erlegten Hunde und Katzen sowie über das Fallwild eine Streckenliste auf einem Formblatt zu führen.“*

In der jüngeren Vergangenheit wurden mehrfach Forderungen nach einer expliziten Meldepflicht für getötete Hunde und Katzen laut, dies wurde jedoch regelmäßig zurückgewiesen. Im Rahmen der Novellierung des Landesjagdgesetzes Bayern im Jahre 1996 wies die CSU-Fraktion und der Senat dies zurück unter Hinweis auf die Bürokratie.¹² Auf eine kleine Anfrage der Partei Die Linke im Jahr 2010 im Niedersächsischen Landtag verwies die Landesregierung auf eine fehlende

⁶ s. hierzu: <https://www.jagdverband.de/zahlen-fakten/jagd-und-wildunfallstatistik/jagdstatistik-fuer-einzelne-wildarten>

⁷ s. hierzu im Einzelnen: Baden-Württemberg: <https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Themen/Jagdstatistik>; Hamburg: <https://www.hamburg.de/content-blob/13921206/6dfbd8876b80c236cf76467109d0c5d0/data/wildnachweise-2019-2020.pdf> oder Schleswig-Holstein: <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/jagd-und-artenschutzbericht-2019>

⁸ Die einschlägigen Regelungen hierzu finden sich im Einzelnen in: § 35 JWMG; Art. 32 BayJG; § 24 LJagdG Berlin; § 29 BbgJagdG; Art. 23 BremLJagdG; § 18 HmbJagdG; § 26 HJagdG; § 21 MVJagdG; § 25 NJagdG; § 22 LJG-NRW; § 31 RhPflJG; § 36 SJG; § 21 SächsJagdG; § 26 LSALJagdG; § 17 SchlHLJagdG; § 32 ThJG

⁹ s. <https://www.hamburg.de/content-blob/13921206/6dfbd8876b80c236cf76467109d0c5d0/data/wildnachweise-2019-2020.pdf>

¹⁰ s. https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/naturschutz/jagd/2019-2020_Jagdstrecke.pdf

¹¹ s. <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/jagd-und-artenschutzbericht-2019>

¹² s. Bayerischer Landtag Plenarprotokoll vom 09.05.1996 Drs. 14/96 S. 3260

Rechtsgrundlage, ohne die – zur Begrenzung der Verwaltungskosten – eine derartige Berichtspflicht nicht möglich sei.¹³

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung auch beim Jagdkataster und den zu meldenden Jagdstrecken bedürfen diese Einschätzungen aus den Jahren 1996 und 2010 jedoch einer Überprüfung.

1.2. Schätzungen durch Tierschutzorganisationen

Der Bund gegen Missbrauch von Tieren (BMT) untersuchte im Jahr 2014 anlässlich einer Expertenanhörung in NRW die Zahlen der getöteten Hunde und Katzen in den Jahren 2007 bis 2012/2013. In fünf Bundesländern (Hamburg, Hessen, NRW, Saarland, Schleswig-Holstein) wurden in diesen Jahren insgesamt 114.938 Katzen und 769 Hunde erschossen.

PETA Deutschland schätzt auf Nachfrage aktuell unter Berücksichtigung von Verboten für die Tötung von Katzen in einigen Bundesländern die Zahl der getöteten Katzen auf 200.000 und tausende Hunde.

Der Deutsche Tierschutzbund teilt auf Nachfrage mit, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Landesjagdgesetze und auf der Basis der veröffentlichten Zahlen zu getöteten Hunden und Katzen für die Bundesländer Hamburg, Hessen, NRW, Saarland und Schleswig-Holstein jedes Jahr noch immer konservativ geschätzt mehrere Zehntausend Katzen und weit über hundert Hunde durch Jäger abgeschossen werden.

Die Zahl der insgesamt vermissten Hunde und Katzen in Deutschland lässt sich nicht zuverlässig benennen. Trotz langjähriger Forderungen seitens der Tierschutzorganisationen gibt es bei Hunden nach wie vor keine bundesweite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, bei Katzen fehlt sie ganz.¹⁴ Ebenso wenig gibt es ein seit langem gefordertes Heimtierregister. Der fehlende Wille auf Seiten von Politik und Jägern beispielsweise durch eine Melde- und Anzeigepflicht, sowie die Angabe getöteter Hunde und Katzen in allen Bundesländern zu veröffentlichen

¹³ s. Niedersächsischer Landtag – kleine Anfrage Die Linke v. 22.02.2010 Drs. 16/2361

¹⁴ s. <https://www.heimtierversorgung.net/netzwerk-k-r/das-netzwerk-k-r/>

und damit zur Transparenz beizutragen, verstärkt das bestehende Misstrauen.

2. Der Jagdschutz als vernünftiger Grund

Gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG macht sich strafbar, wer ein Wirbeltier – also z.B. auch einen Hund oder eine Katze – ohne einen vernünftigen Grund tötet. Liegt hingegen ein vernünftiger Grund für die Tötung eines Tieres vor, kann dies einen Rechtfertigungsgrund darstellen.¹⁵ Der vernünftige Grund stellt sich in einem solchen Fall als eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar.¹⁶

Das BJagdG sowie die landesrechtlichen Jagdgesetze sind Spezialgesetze, die das Töten von Tieren zulassen, so dass deren Regelungen grundsätzlich einen vernünftigen Grund darstellen können. Im Verhältnis zum vernünftigen Grund des Tierschutzgesetzes gehen diese spezialgesetzlichen Regelungen aufgrund des Spezialitätsgrundsatzes („lex specialis derogat legi generali“) den Regelungen des TierSchG zunächst vor.

Zu beachten ist an dieser Stelle jedoch, dass auch Spezialgesetze an das höherrangige Grundgesetz gebunden sind und damit u.a. auch von dem in Artikel 20a GG verankerten Staatsziel Tierschutz überlagert werden. Über Artikel 20a GG ist auch der Gesetzgeber an die Einschränkungen, die sich aus § 17 Nr. 1 TierSchG ergeben, gebunden, d. h. er darf Tötungen nur insoweit zulassen oder anordnen, wo die Tötung einem vernünftigen Grund entspricht. Dieses gilt es im Weiteren für den Jagdschutz zu überprüfen.

Die grundlegende Norm des § 23 BJagdG lässt u.a. die Tötung von wildernden Hunden und Katzen aufgrund einer angenommenen großen Gefahr für das Wild im Rahmen des Jagdschutzes zu. Die Norm wird durch landesgesetzliche Regelungen konkretisiert. Das BayObLG hat in einer Entscheidung vom 21. März 1977¹⁷ entschieden, dass die Vorschriften zum Jagdschutz einen vernünftigen Grund zum Töten von Hunden und Katzen darstellen. Schuck folgert daraus, dass es neben den Voraussetzungen dieser jagdgesetzlichen Regelung keiner weiteren

¹⁵ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17 TierSchG Rn. 9 m.w.N. zum Meinungsstand

¹⁶ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17 TierSchG Rn. 9.

¹⁷ s. BayObLGSt 1977, 41 JE VIII Nr. 5.

Rechtfertigung für deren Tötung bedarf.¹⁸

Bereits an dieser Stelle ist jedoch zu beachten, dass die einzelnen Bundesländer die Rechte zum Töten von Hunden und Katzen zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltet haben. Eine Übersicht hierzu findet sich in Anlage 1.

Die meisten Regelungen basieren danach auf der Annahme, dass z.B. eine Katze bereits dann wildert, wenn sie mehr als 300 m vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen wird. In Bayern geht diese Tötungsbefugnis darüber hinaus sogar soweit, dass eine Katze auch dann noch als wildernd angesehen wird und entsprechend getötet werden darf, wenn sie sich in einer Lebendfalle befindet und damit tatsächlich überhaupt nicht mehr wildern kann. In Baden-Württemberg wäre die Katze in einem solchen Fall hingegen als Fundsache abzugeben.

Für im Revier herumlaufende Hunde, die außerhalb der Einwirkung ihrer Besitzer sind, stellt ein Teil der landesrechtlichen Regelungen eine dahingehende gesetzliche Vermutung dafür auf, dass solche Hunde dem Wild gefährlich sind und daher als wildernd anzusehen sind.¹⁹ Begründet wird dies damit, dass diese Hunde außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit ihrer Besitzer im Revier umherstreifen und aufgrund ihrer angewölkten Veranlagung jederzeit ins Wildern verfallen können.²⁰ Da es sich hierbei um eine gesetzliche Vermutung handelt, kann diese jedoch im Einzelfall widerlegt werden, wenn feststeht, dass der Hund nach den Umständen des Einzelfalls dem Wild nicht gefährlich ist.²¹ Für die für Katzen getroffene gesetzliche Vermutung besteht eine entsprechende Widerlegungsmöglichkeit hingegen nicht.

Um dem Wild gefährlich zu sein, muss ein Hund jedoch zu aller erst zu einer Nachstellung überhaupt in der Lage sein, und zwar in einem nennenswerten Ausmaß.²²

¹⁸ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 23, Rn. 34.

¹⁹ s. Mitzschke/Schäfer, § 25 Rn. 45.

²⁰ s. hierzu: (OLG Celle Urt. v. 12.4.1972 – 3 U 64/70, JE VIII Nr. 2; LG Würzburg Urt. v. 12.11.1985, NJW-RR 1986, 574; s. auch BVerfG Urt. v. 19.1.1965, BVerfGE 18, 305). So ist die Rechtslage in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, und Sachsen-Anhalt (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BlnJagdG; § 40 Abs. 1 Nr. 2 BbgJagdG; Art. 27 Nr. 2 BremLJagdG; § 22 Abs. 1 Nr. 2 HmbJagdG; § 29 Abs. 1 Nr. 2 NJagdG; § 31 Abs. 1 Nr. 2 LSALJagdG)

²¹ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 23, Rn. 18; Mitzschke/Schäfer § 25 Rn. 45, 52.

²² s. Drees/Thies/Müller-Schallenberg § 23 VI 2.

Vor diesem Hintergrund ist kein Jagdschutzbedürfnis gegenüber Hunden anzuerkennen, wenn der jeweilige Hund im Einzelfall nicht mehr als eine Gefahr für das Wild erscheint.²³

Bereits diese Tatsachen zeigen, dass die zugrundeliegenden Normen einer genaueren Überprüfung insbesondere in Bezug auf ihre Verhältnismäßigkeit bedürfen. Dies gilt vor allem für die für Katzen getroffenen Regelungen, da dort noch nicht einmal eine Widerlegungsmöglichkeit für die aufgestellten Vermutungen anerkannt ist.

2.1. Voraussetzungen für eine rechtmäßige Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes

Grundsätzlich dürfen Jäger nur „Wild“ im Sinne des Bundesjagdgesetzes oder des einschlägigen Landesjagdgesetzes töten. Eine erweiterte Tötungsbefugnis ergibt sich durch die vorliegenden Regelungen zum Jagdschutz, die ausdrücklich auch Hunde und Katzen miteinbeziehen. Diese Regelungen greifen nach ihrem Regelungszweck jedoch ausschließlich dann, wenn dies zum Schutz des Wildes erforderlich ist.

2.1.1. Tötung zum Schutz des Wildes

Wesentliche Voraussetzung für eine Tötungsbefugnis ist daher, dass die beabsichtigte Maßnahme, also die Tötung des Hundes oder der Katze, dem Schutz des Wildes dient. „Wild“ im Sinne des Bundesjagdgesetzes sind dabei alle Tierarten,

²³ s. hierzu Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 23, Rn. 18: „Das ist beispielsweise der Fall, wenn er von seinem Herren in Obhut genommen worden ist oder sich an einer Stelle (Hof eines Bauernhauses) befindet, wo er dem Wild nicht gefährlich werden kann, auch wenn er zuvor frei durchs Revier gelaufen ist (BayObLG 21.3.1977, BayObLGSt 1977, 41). Das Zurückkommen eines Hundes zu seinem Herrn, sei es freiwillig, sei es auf Pfeifen oder Rufen, spricht dafür, dass sich der Hund nicht auf der Suche nach Wild befunden hat und daher nicht gefährlich für das Wild ist (OLG München Ur. v. 15.11.1983 – 5 U 2511/83, JE VIII Nr. 36). Ebenso verhält es sich, wenn ein Hund sich offensichtlich verirrt hat und das Revier schnell wieder verlässt und erkennbar nicht wildern will (Drees/Thies/Müller-Schallenberg § 23 VI 2) oder wenn ein Hund erkennbar von seinem Herren zur Bewachung seiner Sachen abgelegt worden ist (Mitzschke/Schäfer § 23 Rn. 52). Gleiches gilt, wenn der Hund sich im Bereich von belebten Verkehrswegen oder Ortsrandlagen aufhält, wohin das Wild erfahrungsgemäß nicht kommt (OLG Hamm Ur. v. 20.10.1983 – 27 U 202/83, JE VIII Nr. 40; Mitzschke/Schäfer § 23 Rn. 52). Das gilt auch, wenn ein Rüde wegen einer vom Jagdausübungsberechtigten geführten läufigen Hündin aus einem Gehöft herausläuft und nach Hundart der Hündin auf dem Weg nachläuft (LG Aachen Ur. v. 18.10.1951 – 7 S 245/51, MDR 1952, 229; Drees/Thies/Müller-Schallenberg § 23 VI 2).“

die nach § 2 Abs. 1 BJagdG bzw. nach den einschlägigen Landesjagdgesetzen als solches deklariert werden (§ 2 Abs. 2 BJagdG).

Bereits an dieser Stelle ergeben sich aber schon erhebliche Zweifel an den vorliegenden Regelungen.

In Bezug auf Katzen lässt sich nämlich festhalten, dass sie zwar andere Tiere gefährden, bei diesen Tieren handelt es sich aber ganz überwiegend um solche Tierarten, die nicht als "Wild" im Sinne des Jagdrechtes einzustufen sind. Mageninhalts-Untersuchungen aus den 1970er Jahren haben z.B. ergeben, dass sich auch verwilderte Katzen zu mindestens zwei Dritteln von Nagern (Mäuse, Ratten), oder aber auch von Singvögeln ernähren. Diese Tierarten sind – jedenfalls ganz überwiegend – kein "Wild" im Sinne des Jagdrechts. Das Gleiche gilt für Reptilien. Als jagdbare Tierarten, die im Frühstadium durch Katzen gefährdet werden können, verbleiben nach diesen Untersuchungen daher praktisch nur das Wildkaninchen und (mit einem höchst geringen Prozentsatz) der Feldhase.²⁴

Im Ergebnis ist es daher bereits höchst zweifelhaft, ob Katzen überhaupt eine Gefahr für Wild darstellen.

2.1.2. „Wildernde“ Hunde und Katzen

Eine weitere ganz wesentliche Frage im Zusammenhang mit dem Jagdschutz gegenüber Hunden und Katzen ist, wann Hunde und Katzen „wildern“. In aller Regel wird man bei Katzen davon ausgehen müssen, dass dies noch nicht dann der Fall ist, wenn sie die typische geduckte und schleichende Haltung eines nach Beute jagenden Tieres einnimmt.²⁵ Dem wird jedoch entgegengehalten, dass dies nicht abschließend geklärt zu werden brauche, da die einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen in der Regel eine gesetzliche Vermutung beinhalten, dass jede Katze, die sich weiter als 200 m bzw. 300 m entfernt vom nächsten Wohnhaus aufhält, wildert. Eine abschließende Klärung wurde diesbezüglich jedoch bisher weder an-

²⁴ s. Maisack, Auswirkungen wildernder Hunde und streunender Katzen auf den Wildbestand, Vortrag am 17. März 2014 aus Anlass der Expertenanhörung, veranstaltet durch den Arbeitskreis 'Jagd und Naturschutz' und dem Landesjagdbeirat

²⁵ s. Maisack, a.a.O. (Fn. 23)

hand einzelner Gesetzesbegründungen noch durch die Rechtsprechung herbeigeführt. Festzuhalten bleibt jedoch, dass das „Wildern“ von Katzen danach letztlich an der getroffenen gesetzlichen Vermutung festgemacht wird.

Bei Hunden wird es hingegen häufig als ausreichend angesehen, dass bereits ein außerhalb der Einwirkung seines Besitzers herumlaufender Hund dem Wild gefährlich werden kann und daher als wildernd anzusehen ist. Eine tatsächliche Gefährdung oder gar ein Reißen wird nicht verlangt. Mit der Novellierung des Bayerischen Jagdgesetzes stellte der bayerische Gesetzgeber jedoch für Bayern klar, dass *„letztlich nur der Hund wildert, der dem Wild wiederholt nachgestellt hat oder unmittelbar nachstellt und der insbesondere aufgrund seiner Rasse und aufgrund seiner Größe eine tatsächliche Gefährdung für das Wild darstellt.“*²⁶ Ziel dabei war es, eine klare Differenzierung zu treffen, zwischen den Jägern, die ihrer Jagdaufgabe gerecht nachkommen, und den Jägern, die mehr oder weniger aus Jagdleidenschaft zu weit gehen, und damit eine bessere Berücksichtigung des Tierschutzes sicherzustellen.²⁷

In Brandenburg reicht es für die Annahme, dass ein Hund wildert, hingegen nach wie vor aus, dass der Hund außerhalb der Einwirkung der ihn führenden Person angetroffen wird.²⁸ Ausgenommen von der Regelung sind (wie in den meisten Regelungen, die Hunde betreffen) Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind.

Kein Tötungsrecht besteht jedoch nach einhelliger Meinung für Hunde, die dem Wild nicht gefährlich werden können: „Schoßhunde“, Zwergpudel, schwerfällige

²⁶ s. Bayerischer Landtag Plenarprotokoll 13/38 v. 30.01.96

²⁷ s. Bayerischer Landtag Plenarprotokoll 13/38 v. 30.01.96

²⁸ s. § 40 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten:

„(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1. ...

2. *wildernde Hunde und streunende Katzen zu töten. Als wildernd gelten im Zweifel Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der führenden Person und als streunend Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden. Diese Befugnis gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind.“*

Dackel, Hunde mit mangelnder Größe, altersbedingt ungefährlich oder bei fehlender Jagdpassion.²⁹

Im Jahr 2000 wurde die Frage, wann ein Hund oder eine Katze „wildert“ umfassend im Rahmen der damaligen Änderung des niedersächsischen LJagdG diskutiert und in der dazugehörigen Drucksache des Landtages³⁰ dokumentiert. Damals kam man zu keinem eindeutigen Ergebnis. Einerseits wurde der Begriff „wildernd“ für nicht entbehrlich gehalten, andererseits sei der Begriff „wildernd“ nicht näher eingrenzbar und das alleinige Abstellen auf die „Suche nach Wild“ eine zu enge Auslegung.

Nach über 20 Jahren ist nun eine entsprechende Klarstellung im Rahmen der aktuellen Novelle des niedersächsischen Jagdgesetzes geplant. Diese soll zugunsten der gesetzlichen Vermutung ausfallen, d.h. künftig gilt eine Katze als wildernd, sobald sie 300 m entfernt vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen wird.³¹

2.1.3. Sonderfall: In Fallen gefangene Katzen

Einzelne landesgesetzliche Regelungen sehen zusätzliche Regelungen vor für den Fall, dass Katzen in Lebendfallen angetroffen werden. Dies gilt z.B. für Artikel 42 BayJG³², der auch in einem solchen Fall gestattet, die jeweilige Katze im Rahmen des Jagdschutzes zu töten.

In einer solchen Konstellation stellt sich allerdings ganz besonders die Frage, ob eine in einer Falle gefangene Katze überhaupt (noch) als wildernd eingestuft werden kann. Dies erscheint mehr als fraglich, da sich die Katze in dem Moment, in dem sie sich in einer Falle verfängt, nicht einmal mehr frei bewegen kann. Ein

²⁹ s. Schuck/Ellenberger § 23 Rn. 19 m.w.N.; Leonhardt § 23 11.23 5 S. 9 f.; Kaestl/Krinner Bayerisches Jagdrecht, 2. Aufl. 2003 § 25 BJagdG/Art. 41 und 42 BayJG/§§ 22 und 23 AV BayJG Ziffer 16; Leonhardt Kommentar BayJG 15.42 Art. 42 – 5 (S. 13)

³⁰ s. Niedersächsischer Landtag – 14. Wahlperiode Drucksache 14/1965

³¹ s. Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen LJagdG, zur Anhörung versendet am 02. Februar 2021

³² Die entsprechende Passage in § 42 Abs. 1 Nr. 2 BayJG lautet: „...Katzen gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude aufgestellt worden sind.“

freies Bewegen stellt aber faktisch eine zwingende Voraussetzung für ein erfolgversprechendes Wildern dar. Entsprechend wurde z.B. in den Beratungen des Niedersächsischen Landtages aus dem Jahr 2000 auch davon ausgegangen, dass eine Katze nur dann wildern kann, wenn sie sich frei bewegen kann.³³

Zwar hatte das BayOLG in einer Entscheidung aus dem Jahr 1967 vertreten, dass es immer auf den konkreten Einzelfall ankomme. Der Jagdausübungsberechtigte müsse stets im Einzelfall prüfen, ob es zu einer Gefährdung für Wild durch die Katze kommen könne.³⁴ Eine tatsächliche Gefährdung wird jedoch in aller Regel auszuschließen sein und müsste in jedem Fall im konkreten Einzelfall nachgewiesen werden. Diese Konstellation war Grundlage des Anfang des Jahres 2021 in Augsburg bekannt gewordenen Falles, in dem die Jägerin die gefangene Katze mit mehreren Schüssen tötete.

Regelungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass es gerade in einer solchen Konstellation auch durchaus mildere Maßnahmen gibt. In Baden-Württemberg z.B. sind in Fallen aufgefundene Haustiere als Fundsachen zu behandeln und müssen entsprechend bei der Polizei oder ggf. auch im Tierheim abgegeben werden.³⁵

An dieser Stelle sei nur kurz am Rande darauf verwiesen, dass die in Deutschland nach wie vor zulässige Fallenjagd bereits aus tierschutzrechtlichen Gründen ohnehin abzulehnen ist, da gerade bei dieser Form der Jagdausübung eben kaum kontrolliert werden kann, welche Tierart in der Falle gefangen wird, d.h. es werden regelmäßig auch nicht jagdbare Tierarten, u.a. auch besonders geschützte Tierarten oder eben Haustiere gefangen. In Lebendfallen sind diese Tiere dann teils erheblichem Stress, Angst oder auch Panik ausgesetzt. Bei Totschlagfallen kann es gar vorkommen, dass sich die Tiere schwer verletzen und dann ggf. auch einen qualvollen Tod sterben. Das Jagdausübungsrecht bezieht sich aber eben ausschließlich auf jagdbare Tierarten. Zudem werden im Rahmen der Fallenjagd nach

³³ s. Niedersächsischer Landtag – 14. Wahlperiode Drucksache 14/1965

³⁴ In der damaligen Entscheidung wurde im Falle einer tatsächlichen Gefährdung jedoch auf die allgemeine Nötstandsregelung des § 228 BGB verwiesen und nicht auf eine spezielle Befugnis des Jagdausübungsberechtigten im Rahmen des Jagdschutzes abgestellt.

³⁵ § 49 Abs. 3 JWVG lautet: „(3) *Lebend gefangene Hunde und Katzen sind als Fundsachen zu behandeln.*“

wie vor auch unzulässige Fallen eingesetzt, die die mit der Fallenjagd verbundenen Leiden für die Tiere noch einmal erhöhen.

2.1.4. *Eindeutig und in zumutbarer Weise für den Jagdschutzberechtigten erkennbarer Besitzer*

Teilweise stellen die landesgesetzlichen Regelungen auch darauf ab, dass für den Jagdschutzberechtigten **eindeutig und in zumutbarer Weise erkennbar** sein muss, dass die Katze einen Besitzer hat. Fraglich ist, wann dies der Fall ist.

Die Gesetzgebungsbegründung zu der Regelung in Artikel 42 Abs. 2 BayJG gibt hierzu keinen Aufschluss.³⁶ In dem zu Beginn des Jahres 2021 in Augsburg bekannt gewordenen Fall stellte sich dann u.a. auch die Frage, ob der Jäger die in der Falle sitzende Katze tatsächlich eindeutig einem bestimmten Besitzer zuordnen können muss.

Der Bayerische Jagdverband hatte am 03. Januar 2021 eine Pressemitteilung zu diesem Fall veröffentlicht und festgestellt: *„Zwar dürfen Jäger nach dem Jagdrecht wildernde Katzen töten, wenn sie mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind. Für die weidmännisch jagenden Jäger gilt jedoch das ungeschriebene Gebot, kein Tier zu erlegen, das einen Namen tragen könnte. Das wird auch so in der Jägerausbildung gelehrt, betont Weidenbusch: „Wir lernen unseren Jagdschülern, versehentlich gefangene Katzen grundsätzlich in ein Tierheim zu verbringen, wenn der Besitzer nicht bekannt ist.“*³⁷ Danach kann es nicht auf die konkrete Zuordnung zu einem Besitzer ankommen.

Viele Tiere haben heutzutage aber auch Tätowierungen, Halsbänder oder sind gechippt und registriert. Aus Sicherheitsgründen wird dabei heutzutage das Chippen und registrieren empfohlen, zumal Tätowierungen mit der Zeit verblassen. Viele Katzenhalter nutzen zum Schutz der Tiere Halsbänder, die allerdings mit einem Sicherungsmechanismus versehen sein sollten und sicher abfallen sollten, sobald sich das Tier verfängt.³⁸

³⁶ s. Bayerischer Landtag -Gesetzentwurf 13/3730 vom 24.01.1996 - Drs. 13/3730

³⁷ abrufbar unter: <https://www.jagd-bayern.de/bjv-empoert-ueber-toetung-einer-hauskatze/>

³⁸ s. Schöning in Lutz, Kohn, Forterre Krankheiten der Katze 6. Aufl. 2019 Kapitel 1.1.1.2

Angesichts der hohen Zahl an Katzen in Deutschland und der vergleichsweise großen Jagdreviere (Mindestgröße 75 ha) erscheint es auch unmöglich, dass der Jagdausübungsberechtigte jedes Tier in seinem Revier kennt und damit zuordnen kann. Der Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V. und der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF) schätzte die Zahl der Katzen in Deutschland nach einer Umfrage auf 14,8 Millionen. Hinzu kommen Katzen, die keine Freigänger sind, und die aus der Wohnungshaltung entwischt sind. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nicht nur der Jagdausübungsberechtigte, sondern häufig auch z.B. ein Jagdgast zur Tötung der Tiere befugt ist.

Letztlich kann die Frage der Zuordenbarkeit aber auch dahinstehen, da auch ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen nicht herrenlos sind und damit nicht als Fundsachen einzuordnen sind. Gegen die Herrenlosigkeit solcher Katzen spricht, dass das Aussetzen oder Zurücklassen von Hauskatzen nach § 3 Nr. 3 TierSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Eine Eigentumsaufgabe, die unter Verstoß gegen eine Verbotsvorschrift erfolgt, dürfte zudem ohnehin nach § 134 BGB unwirksam sein, sodass das Eigentum des Aussetzenden am Haustier bestehen bleibt.

Dies hat das Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 2018 ausdrücklich bestätigt. Danach wird selbst ein Haustier, das ausgesetzt wurde, nicht zum herrenlosen Tier, da die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG verstößt, nichtig ist.³⁹ Im Ergebnis ist nur dann von einer Fundsache auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache **nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann**.⁴⁰

Zuständig für ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen ist die örtliche Ordnungsbehörde, weil durch deren Aussetzung ein gesetzwidriger Dauerzustand geschaffen wurde, und die Hilflosigkeit des zurückgelassenen Tieres eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt, zu deren Beseitigung ebenfalls die örtliche Ordnungsbehörde verpflichtet ist.⁴¹

³⁹ s. BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 – BVerwG 3 C 24.16 LS 1, Rn. 11-16.

⁴⁰ s. BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 – BVerwG 3 C 24.16 LS 2, Rn. 17,18.

⁴¹ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, Einführung Rn. 118.

Die Frage einer möglichen Zuordenbarkeit stellt damit kein valides Kriterium für eine mögliche Tötungsbefugnis dar und kann somit dahinstehen.

2.2. Verhältnismäßigkeit der Tötung

Die vorstehenden Ausführungen werfen bereits eine Reihe von ganz grundsätzlichen Fragen hinsichtlich der Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes auf, die bereits an einer Rechtmäßigkeit der Tötung zweifeln lassen. Hinzu kommt, dass für ein und dieselbe Konstellation das saarländische Jagdgesetz eine Tötung von Katzen z.B. überhaupt nicht zulässt, wohingegen Niedersachsen in dem kürzlich vorgelegten Entwurf zur Änderung des LJagdG sogar eine gesetzliche Vermutung dahingehend aufnehmen will, dass eine Katze, wenn sie in einem Umkreis von mehr als 300 m Entfernung vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen wird, als widernd angesehen wird und damit ohne weitere Voraussetzungen getötet werden darf. Auch diese Tatsache lässt noch einmal aufhorchen und macht die besondere Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in diesem Kontext deutlich.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird aus dem Rechtsstaatsprinzip aus den Artikeln 20 GG und 28 GG hergeleitet und hat eine kaum zu überschätzende Bedeutung.⁴² Als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist er bei jedem hoheitlichen Handeln zu beachten. Anwendungsbereich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist aber insbesondere auch die Gesetzgebung.⁴³ Verpflichtet aus dem Rechtsstaatsprinzip sind sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der Landesgesetzgeber.⁴⁴ Verstößt ein Gesetz gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, so ist es nichtig, sofern keine verfassungskonforme Auslegung gelingt.⁴⁵

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, „*dass ein Grundrechtseingriff einem legitimen Zweck dient und als [legitimes] Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist.*“⁴⁶ Er besteht demnach aus vier Teilbereichen:

⁴² s. Jarass GG Kommentar 16. Aufl. 2020 Art. 20 Rn. 112;

⁴³ Von Mangoldt/Sommermann GG Kommentar 7. Aufl. 2018 Art. 20 Rn. 316; Sachs GG Kommentar 8. Aufl. 2018 Art. 20 Rn. 148.

⁴⁴ s. Jarass Art. 20 Rn. 39 m.w.N.; Bonner Kommentar/Robbers GG Kommentar Stand 01.2014 Art. 20 Rn. 3245.

⁴⁵ s. Jarass Art. 20 Rn. 46, 47; Bonner Kommentar/Robbers Art. 20 Rn. 3298.

⁴⁶ s. BVerfGE 120, 274 (318 f.) m.w.N.

dem legitimen Zweck, der Geeignetheit des Mittels/Gesetzes, der Erforderlichkeit des Gesetzes zur Erreichung des Zwecks sowie der Angemessenheit des Gesetzes (auch bezeichnet als Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne oder aber auch das sog. Übermaßverbot).⁴⁷

In der vorliegenden Konstellation muss der Schutz des Wildes danach einen legitimen Zweck darstellen, und die Tötung des Hundes oder der Katze muss zum Schutz des Wildes geeignet, erforderlich und auch im engeren Sinne verhältnismäßig sein. Nach neuerer Auffassung ist ein solcher Eingriff auch immer nur als ultima ratio zulässig.⁴⁸

Die zunächst erforderliche Eingriffsberechtigung leitet sich in einem solchen Fall aus der Verpflichtung insbesondere des Jagdausübungsberechtigten ab, das Wild zu schützen insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen aber eben auch vor wildernden Hunden und Katzen. Vor diesem Hintergrund gewähren ihm die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen das Recht, u.a. auch Hunde und Katzen zu töten und damit ggf. auch in das Eigentum des Tierhalters einzugreifen. Dabei ist anerkannt, dass ein solcher Eingriff in fremdes Eigentum aber immer nur dann gestattet sein kann, wenn bei der Ausübung der Tötungsbefugnis der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird.

2.2.1. *Legitimer Zweck?*

Der Jagdschutz ist eine der Aufgaben, die insbesondere dem Jagdausübungsberechtigten aber auch weiteren Personen, wie z.B. dem Jagdgast im Rahmen des Jagdrechts obliegen. Durch das Instrument des Jagdschutzes soll das Wild vor unterschiedlichen Gefahren geschützt werden.

Der Schutz des Wildes ist eine legitime Maßnahme, die zudem auch – zumindest was den Jagdausübungsberechtigten angeht – grundsätzlich bereits aus seiner Hegeverpflichtung abgeleitet werden kann.

⁴⁷ s. Bumke/Voßkuhle Casebook Verfassungsrecht 8. Aufl. 2020 Rn. 120.

⁴⁸ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 23, Rn. 1; VG Frankfurt Urteil vom 16.01.04 - 5 E 4952.03 Rn 24; Berg, Das Töten von wildernden Hunden als Maßnahme des Jagdschutzes, NuR 2021, S. 99 ff.

2.2.2. *Ist der Abschuss geeignet das Wild zu schützen?*

Ein Mittel – hier ein Gesetz – ist immer dann als geeignet anzusehen, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert und das Mittel nicht von vornherein als untauglich zu qualifizieren ist.⁴⁹ Dabei wird nicht verlangt, dass der Gesetzgeber das jeweils bestmögliche (optimale) Mittel zum Einsatz bringt.⁵⁰ Der erstrebte Erfolg muss auch nicht in jedem Einzelfall tatsächlich eintreten.⁵¹ Es reicht danach aus, dass mit dem Mittel der jeweilige Zweck erreicht werden kann. Dabei genügt auch bereits eine Teileignung.⁵²

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass dem Gesetzgeber in aller Regel ein weiter Einschätzungsspielraum zugebilligt wird.⁵³ Dieser Einschätzungsspielraum ist allerdings auch nicht von vornherein von jeglicher Überprüfung ausgeschlossen. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang vor allem der zu regelnde Sachbereich, die Möglichkeit, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden und die Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter.⁵⁴

Diese Beurteilungsgrundlagen lassen sich im vorliegenden Fall anhand der Gesetzesbegründungen nicht sicher nachvollziehen. Zweifel drängen sich jedoch in mehrerlei Hinsicht auf, insbesondere im Hinblick auf fehlende Zahlen und wissenschaftliche Grundlagen zum tatsächlichen Einfluss von Hunden und Katzen auf das Wild und damit auf das Maß der Beeinträchtigung.

Typische Beutetiere z.B. einer Katze sind eher Kleinnager wie Mäuse, kleinere Vögel und Reptilien.⁵⁵ Auch bei Hunden ist dieser Sachverhalt zumindest äußerst differenziert zu betrachten. Dafür spricht auch, dass nach der gängigen Jagdrechtskommentierung unstrittig kein Tötungsrecht für „Schoßhunde“ oder Hunden,

⁴⁹ s. BVerfGE 115, 276 (308); Bumke/Voßkuhle Rn. 122f m.w.N.; Jarass Art. 20 Rn. 118

⁵⁰ s. Wienbracke, Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ZJS 2/2013, S. 150, mit Verweis auf: Manssen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2012, Rn. 183.

⁵¹ s. Wienbracke, a.a.O., Seite 150, mit Verweis auf u.a. BVerfGE 67, 157 (175).

⁵² s. BVerfGE 100, 313 (373)

⁵³ s. Bumke/Voßkuhle Rn. 124ff; Jarass Art. 20 Rn. 122 ff.; Sachs GG Art. 20 Rn. 150 f.

⁵⁴ s. Bumke/Voßkuhle Rn. 126; Jarass Art. 20 Rn. 122 ff.

⁵⁵ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 17 Rn. 36; a. A. Lorz/Metzger, Kommentar TierSchG 7. Aufl. 2019 § 17 Rn. 13.

denen die Jagdpassion fehlt oder die dem Wild nicht gefährlich werden können, besteht.⁵⁶

Wir haben mehrere wissenschaftliche Institute und Universitäten angefragt und um eine erste Einschätzung zum Jagd- und Beuteverhalten bei Hunden und Katzen gebeten. Danach ergibt sich folgendes Bild:

- Das Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie verwies darauf, dass die Publikationslage sehr dünn sei. Eine zuverlässige Beantwortung der Frage sei aktuell noch nicht möglich.
- Die Fachbereiche Veterinärmedizin der FU Berlin und der LMU teilten grundsätzlich die Einschätzung des Max-Planck-Instituts. Mangels einer klaren Zahlenlage handele es sich um eine ethische Abwägungsfrage.
- Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung gab an, die Fragen seien hoch komplex. Es bedürfe einer genauen wissenschaftlichen interdisziplinären Untersuchung, um eine für alle beteiligten Interessen befriedigende Lösung für dieses sehr umstrittene Thema vorzubereiten.
- Im Gesetzgebungsverfahren in NRW sprach sich der CITES⁵⁷-Sachverständige Helmut Brücher auf Nachfrage zur Wirksamkeit der Tötung von Katzen angesichts des Verhältnisses von Freigängern einerseits und offiziell getöteten Tieren andererseits gegen die Tötung von Katzen aus.⁵⁸

Nach einer im Auftrag des Rechtsanwalts Mag. Dr. Rudolf Gürtler erstellten Studie des Biologen Hackländer aus dem Februar 2014 ist es aufgrund der Komplexität des Themas danach schwierig, in einem Multifaktorenkomplex bestimmte Faktoren zu isolieren und zu bewerten.⁵⁹

Auf der anderen Seite lässt sich aber auch nicht ausschließen, dass Hunde und

⁵⁶ s. Schuck/Ellenberger § 23 Rn. 19 m.w.N.; Leonhardt § 23 11.23 5 S. 9 f.

⁵⁷ CITES = Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, oder aber im Deutschen Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten freilebenden Tieren und Pflanzen. Es wird auch als das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) bezeichnet und wurde bereits 1973 angesichts des dramatischen Rückgangs vieler Arten durch Wilderei und Handel geschlossen.

⁵⁸ s. Landtag NRW vom 22.01.15 – Ausschuss Protokoll 16/807, S. 71, abrufbar unter: [MMA16-807.pdf \(nrw.de\)](#); sowie Landtag NRW Plenarprotokoll 16/74 S. 7598.

⁵⁹ s. Hackländer, S. 39: [\(PDF\) Einfluss von Hauskatzen auf die heimische Fauna und mögliche Managementmaßnahmen \(researchgate.net\)](#)

Katzen dem Wild gefährlich werden können. Angesichts der Tatsache, dass auch eine Teileignung als ausreichend angesehen wird, lässt sich im Ergebnis die Frage der Geeignetheit des Mittels daher nicht abschließend klären. Um als verhältnismäßig angesehen werden zu können, müssen aber in jedem Fall noch die beiden nachstehenden Anforderungen an die Erforderlichkeit und die Angemessenheit erfüllt werden, so dass diesen im vorliegenden Kontext eine besondere Bedeutung zukommt.⁶⁰

2.2.3. *Ist der Abschuss erforderlich?*

Erforderlich ist ein Gesetz dann, wenn der Gesetzgeber kein anderes, gleich wirksames Mittel hätte wählen können, dass das gesetzgeberische Ziel in gleicher Weise fördern kann.⁶¹ Beim mehrpoligen Rechtsbeziehungen, die die Rechte und Interessen unterschiedlicher Beteiligter betreffen, darf das mildere Mittel Dritte oder die Allgemeinheit aber auch nicht stärker belasten.⁶² Teilweise wird auch darauf verwiesen, dass das mildere Mittel nicht zu einer unangemessen höheren finanzielle Belastung des Staates führen darf.⁶³

Voraussetzung für eine Erforderlichkeit des Abschusses ist damit zunächst, dass keine milderen Mittel zur Verfügung stehen, die genauso effektiv zum Schutz des Wildes vor wildernden Hunden und Katzen beitragen können, wie das in Frage stehende Mittel, also die unmittelbare Tötung. Hier kommen unterschiedliche Ansätze in Betracht.

Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob nicht die Abgabe von im Jagdbezirk angetroffenen Hunden und Katzen als Fundtier, wie es z.B. die baden-württembergische oder aber auch die hessische Regelung für lebend gefangene wildernde Hunde und Katzen vorsieht⁶⁴, ein milderes Mittel darstellen könnte.⁶⁵ Zu denken wäre auch an eine Vergrämung.

⁶⁰ so auch Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 23, Rn. 14; m.w.N.

⁶¹ s. Bunke/Voßkuhle Rn. 132 f.; Jarass GG Art. 20 Rn. 119.

⁶² s. Jarass GG Art. 20 Rn. 119.

⁶³ s. Jarass GG Art. 20 Rn. 119 m.w.N.

⁶⁴ s. § 49 Abs. 3 Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg sowie § 32 Abs. 1 Nr. 2 S. 4 Hessisches Jagdgesetz

⁶⁵ so: Hirt/Maisack/Moritz § 17 Rn. 34 m.w.N.

Vielfach wird auch gefordert, dass insbesondere Katzen während der Brutzeiten von Bodenbrütern vom 01. März bis 30. September konsequent im Haus gehalten werden sollen. Das Hessische Jagdgesetz regelt auch entsprechend, dass Katzen nur dann getötet werden dürfen, wenn sie 500m bzw. zwischen dem 1. März und dem 31. August mehr als 300m vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Allerdings muss die Tötung unterbleiben, wenn andere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr abzuwehren, die von der Katze ausgeht, z.B. Einfangen und im Tierheim abgeben.

Biologen mit dem Forschungsgebiet Katze verweisen hingegen darauf, dass die Wohnungshaltung zwar möglich ist, allerdings andere Anforderungen an die Katzenhaltung stellt, und der Freigang für eine Katze ihre Art natürlich sehr entspricht.⁶⁶ Katzenhalter schaffen sich nicht selten Katzen an, weil diese Tierart noch nicht völlig domestiziert und sehr eigenständig ist. Zu denken wäre auch an eine Verpflichtung für einen Katzenhalter, den Freigang seines Tieres z.B. nachts zu beschränken.

Auch wird immer wieder auf bestehende Kastrationsprogramme verwiesen, durch die insbesondere die Anzahl der verwilderten Katzen reduziert werden soll, und damit die Anzahl potentieller „Wilderei“ durch Katzen.

In Bezug auf Hunde sieht die saarländische Regelung zum Beispiel ausdrücklich vor, dass Hunde erst bei einem wiederholten Nachstellen als wildernd eingestuft werden können und lässt dann „die erforderlichen Maßnahmen“ zu, ohne näher zu konkretisieren, was genau darunter zu verstehen ist,⁶⁷ so dass auch hier Spielräume eröffnet werden.

Da gerade auch Hunde in aller Regel einem festen Eigentümer zugeordnet werden können, könnten in dem Fall, dass ein Hund tatsächlich wildert, auch entsprechende Auflagen für die Zukunft erteilt werden. Dies könnte z.B. die Verpflichtung sein, seinen Hund im Wald stets an der Leine zu führen oder aber einen Maulkorb

⁶⁶ s. Pfeleiderer, Katzenverhalten 2014, S. 211 f.

⁶⁷ § 32 Nr. 16 Satz 2 SJG legt danach fest: „In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Wiederholungsfällen, kann die Ortpolizeibehörde nach den Bestimmungen des Saarländischen Polizeigesetzes die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um das weitere Wildern eines wildernden Hundes zu verhindern.“

aufzusetzen.

Dies zeigt bereits sehr deutlich, dass sich mildere Mittel aufdrängen. Allerdings gilt auch im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit die weite Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers.⁶⁸ In aller Regel scheitert daher eine staatliche Maßnahme auch nur dann an einer mangelnden Erforderlichkeit, „wenn die „sachliche Gleichwertigkeit zur Zweckerreichung [...] bei dem als Alternative vorgeschlagenen geringeren Eingriff [...] eindeutig feststeh[t]“ – und zwar „in jeder Hinsicht.“⁶⁹

Angesichts der Endgültigkeit einer Tötung und der damit verbundenen abschließenden Klärung wird dies im Zweifel schwer zu argumentieren sein. Im Ergebnis braucht aber auch diese Frage nicht abschließend geklärt zu werden, denn um verhältnismäßig zu sein, muss die Regelung in jedem Fall noch die Anforderungen an die Angemessenheit erfüllen.

2.2.4. Ist der Abschuss angemessen?

Die Prüfung der Angemessenheit kann dazu führen, „dass ein an sich geeignetes und erforderliches Mittel des Rechtsgüterschutzes nicht angewandt werden darf, weil die davon ausgehenden Beeinträchtigungen der Grundrechte des Betroffenen den Zuwachs an Rechtsgüterschutz deutlich überwiegen, so dass der Einsatz des Schutzmittels als unangemessen erscheint.“⁷⁰ Der Zweck heiligt eben nicht jedes Mittel.⁷¹

Eine gesetzliche Regelung ist immer dann angemessen, wenn die Beeinträchtigungen in Anbetracht des verfolgten Zwecks und des avisierten Ziels für den bzw. die Betroffenen zumutbar sind.⁷² Treffen widerstreitende möglicherweise grundrechtsrelevante Interessen aufeinander, so sind diese im Wege der praktischen Konkordanz zu lösen.⁷³ Dies bedeutet, dass keines von beiden Interessen dabei

⁶⁸ s. Jarass GG Art. 20 Rn. 123; Bunke/Voßkuhle Rn. 124ff.

⁶⁹ s. Wiedenbracke, a.a.O., Seite 152, unter Verweis auf BVerfGE 81, 70 (91) und BVerfGE 126, 331 (362) m.w.N.

⁷⁰ s. BVerfGE 90, 145 (185)

⁷¹ s. Wiedenbracke, a.a.O., Seite 153, Fn. 56.

⁷² s. Bunke/Voßkuhle Rn. 134; Jarass Art. 20 Rn. 121a; Sachs GG Art. 20 Rn. 154 ff.; von Mangoldt/Sommermann Art. 20 Rn. 314.

⁷³ s. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts 1995 § 9 Rn 317f, Bunke/Voßkuhle Rn.150 ff.

völlig auf der Strecke bleiben darf.

Betrachtet man die widerstreitenden Interessen im Rahmen des Jagdschutzes, so spielen hier eine ganze Reihe von Faktoren, Rechten und Interessen eine Rolle:

Allen voran steht auf der einen Seite der Schutz des Wildes und auf der anderen Seite entsprechend der Schutz des betroffenen Haustieres. Der Tod ist aus Sicht des Tierschutzes für jedes Tier der größtmögliche Schaden,⁷⁴ sowohl für das einzelne Wild aber eben auch für das betroffene Haustier. Hinzu kommen außerdem schutzwürdige Interessen aus Artikel 20a GG, dem Artenschutz, des Jagdausübungsberechtigten aufgrund seiner bestehenden Verpflichtung zum Jagdschutz, aber zusätzlich auch die Interessen der betroffenen Tierhalter aus ihren Eigentumsrechten und den damit verbundenen Interessen.⁷⁵

Bei der erforderlichen Abwägung im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit einer Maßnahme sind jeweils die folgenden Aspekte für den konkreten Einzelfall zu ermitteln:⁷⁶

- Zunächst sind die positiven und die negativen Folgen des Gesetzes festzustellen.
- In einem weiteren Schritt sind die betroffenen Rechtsgüter und Interessen, deren Bedeutung, das Maß der Beeinträchtigung und die Bedeutung des Eingriffs für das Ziel festzusetzen.
- Schließlich ist in der Abwägung zu prüfen, ob die Nachteile für die Betroffenen im Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen oder nicht und daher unverhältnismäßig sind.

Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, bestehen eine ganze Reihe grundsätzlicher Bedenken an den meisten bestehenden landesgesetzlichen Regelungen zum Jagdschutz. Vielfach werden gesetzliche Vermutungen aufgestellt,

⁷⁴ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 1, Rn. 28 m.w.N.; Lorz/Metzger, Kommentar zum TierSchG, 7. Auflage 2019, § 1, Rn. 54.

⁷⁵ In Betracht kommen könnten hier z.B. die Tierhaltung als Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG, die Bindung der Tierhalter an den Hund oder die Katze, mögliche Gesundheitsschäden der Tierhalter als Folge der Tötung, (Vertrauensverlust in Justiz auf Seiten aller Beteiligten).

⁷⁶ s. Bumke/Voßkuhle Rn. 150; Jarass GG Art. 20 Rn. 121.

die sich im Ergebnis aber nicht anhand konkreter Nachweise belegen lassen. Vor diesem Hintergrund kommt der Angemessenheit der jeweiligen Regelung eine ganz besondere Bedeutung zu.

Wir werden daher die Frage der Angemessenheit im Nachfolgenden im Detail überprüfen und in jedem Einzelschritt darstellen, da sich hierbei auch praktisch die gesamte Problematik noch einmal nahezu vollständig zusammenfassend aufzeigen lässt.

2.2.4.1 Positive und negative Folgen

Positive Folge der gesetzlichen Regelung zum Jagdschutz ist, dass das Wild sehr umfassend, d.h. auch vor ggf. nur sehr geringen bzw. sogar vor nur vermeintlichen Gefahren geschützt wird. Der Jagdschutzberechtigte kann insbesondere auch aufgrund einer in einigen Bundesländern bestehenden gesetzlichen Vermutung, wann eine Katze wildert, sehr schnell eingreifen. Die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen gewähren ihm dabei ein zum Teil sehr weitgehendes und bereits in einem sehr frühen Stadium greifendes Tötungsrecht, also z.B. schon sobald sich eine Katze weiter als 300 m vom nächsten Haus entfernt oder aber auch zum Teil dann noch, wenn sie bereits in einer Falle gefangen ist. Und dies, ohne dass überhaupt feststehen muss, dass die betroffene Katze tatsächlich gewildert hat oder dass überhaupt nachgewiesen ist, dass Katzen eine Gefahr für Wild darstellen.

Auch für Hunde besteht vielfach eine entsprechende gesetzliche Vermutung, die allerdings nach herrschender Auffassung⁷⁷ widerlegt werden kann. Danach wildert auch ein Hund bereits dann, wenn er Wild hetzt, ohne dass das konkrete Tier zu Schaden kommen muss. Grund hierfür ist die grundsätzliche Annahme, dass ein freilaufender Hund für das Wild potentiell gefährlich ist.⁷⁸

Dieser „schnellen und umfassenden Handlungsfähigkeit“ des Jagdausübungsberechtigten steht als negative Folge gegenüber, dass Haustiere dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten damit aber auch weitgehend schutzlos ausgeliefert

⁷⁷ s. hierzu z.B. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage, § 23, Rn. 18.

⁷⁸ s. Schuck, a.a.O.

sind und sehr schnell und problemlos getötet werden können, ohne dass feststellen muss, ob sie im konkreten Fall überhaupt eine Gefahr für das Wild dargestellt haben, geschweige denn, dass es eines entsprechenden konkreten Nachweises dafür bedarf. Dem Jagdausübungsberechtigten wird damit ein sehr weitgehendes Recht gewährt, mit dem er zusätzlich auch noch in fremde Eigentumsrechte eingreifen kann. Durch dieses sehr weitgehende Recht wird zudem pauschal der Abschuss von Haustieren in Kauf genommen, die tatsächlich überhaupt keine - oder aber zumindest keine nennenswerte - Gefahr für Wild dargestellt haben, so dass es zu unnötigen Abschüssen kommen kann.

Der NABU kritisiert die Tötung von Katzen auch vor dem Hintergrund einer Verwechslungsgefahr mit der streng geschützten Wildkatze.⁷⁹

2.2.4.2. Betroffene Rechtsgüter und Interessen und deren Bedeutung

Der Jagschutz dient im Wesentlichen dem Schutz des Wildes und damit auch dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines gesunden Wildbestandes. Geschütztes Rechtsgut ist danach zunächst das Wild. Demgegenüber steht das Leben der jeweiligen Haustiere, das entsprechend durch die §§ 1 und 17 Nr. 1 TierSchG geschützt wird. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Unter den Schutz der §§ 1 und 17 Nr. 1 TierSchG fallen allerdings alle Tiere, also auch das Wild.

Der Tierschutz ist seit dem Jahr 2002 in Deutschland im Grundgesetz verankert und über Artikel 20a GG als Staatsziel festgelegt. Danach schützt der Staat *„auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

Neben einem potentiellen Verstoß gegen die §§ 1, 17 Nr. 1 TierSchG kommt bei der Tötung von Haustieren zusätzlich das Eigentumsrecht des Halters des jeweiligen Tieres hinzu, in das mit der Tötung eingegriffen wird. Das Eigentumsrecht

⁷⁹ s. <https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/jagdbare-arten/beutegreifer/06992.html>

des jeweils betroffenen Heimtierhalters ist über Artikel 14 GG ebenfalls grundgesetzlich abgesichert.

Dem bereits erwähnten öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines gesunden Wildbestandes kommt ebenfalls ein hoher und zunehmend bedeutender Stellenwert zu.

Dies zeigt, dass durch den Jagdschutz verschiedene verfassungsrechtlich abgesicherte Rechtsgüter und Interessen betroffen sind, die sorgfältig gegeneinander abzuwägen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind. Dies gilt umso mehr als durch die mögliche Tötung einem Tier der größtmögliche Schaden, nämlich der Tod, zugefügt werden kann. Daher ist im Weiteren vor allem darauf zu achten, in welchem Ausmaß die einzelnen Rechtsgüter von der Regelung betroffen sind und ob und in welchem Umfang über den in Betracht gezogenen Eingriff das verfolgte Ziel auch überhaupt tatsächlich erreicht werden kann.

2.2.4.3. Maß der Beeinträchtigung

Schaut man sich im nächsten Schritt das Maß der Beeinträchtigungen an, die zum einen ohne die vorliegende Regelung zum Jagdschutz aber eben auch durch diese Regelung herbeigeführt werden können, so scheint auf den ersten Blick zunächst das Leben des einen Tieres gegen das Leben des anderen Tieres zu stehen. Ein zweiter, genauerer Blick lässt jedoch Zweifel aufkommen, ob die Beeinträchtigungen, die ohne die Regelung entstehen würden, tatsächlich so schwer wiegen, wie die Beeinträchtigungen, die durch die Regelung hervorgerufen werden.

Denn wie bereits mehrfach dargelegt, lässt sich das Ausmaß einer potentiellen Bedrohung des Wildes durch Hunde oder Katzen und damit ein Schutzbedürfnis für das Wild nur sehr schwer feststellen und ist bisher nicht belegt.

Hunde, die außerhalb der Einwirkung des Halters im Jagdbezirk unterwegs sind, können potentiell Wild töten, da vielen ein Jagdtrieb angeboren ist. Aufsichtslose und insbesondere verwilderte Hauskatzen können wegen ihres Jagdinstinktes eine Gefahr für das Wild darstellen, potentiell auch für Niederwild wie Rebhühner,

Fasane, Kaninchen und Hasen.⁸⁰ Ein solches Verhalten kann je nach Ausmaß grundsätzlich eine Bedrohung für Wild darstellen und ggf. das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung eines gesunden Wildbestandes gefährden. Um dies annehmen zu können, muss aber feststehen, dass es sich auch um eine Bedrohung in einem nennenswerten Umfang handelt. Vor diesem Hintergrund haben wir zum Umfang der vermeintlichen Bedrohung noch einmal intensivere Recherchen durchgeführt.

Die Medien berichten regelmäßig wiederkehrend über Studien zur Gefahr der Katze insbesondere für die Vogelwelt und damit häufig auch den Artenschutz.⁸¹ Die „Seite der Katzenvertreter“ verweist oft auf eine Studie von Fitzgerald/Turner aus dem Jahre 1988, wonach Katzen allenfalls auf Inseln, auf denen sie nicht angesiedelt waren, eine unzumutbare Gefahr darstellen können.⁸² Zudem wird auf Schwächen der Studien verwiesen.⁸³ In der jagdrechtlichen Literatur wird dagegen auf eine im Auftrag des Rechtsanwalts Mag. Dr. Rudolf Gürtler (nach eigenen Angaben ein Kämpfer für das Handwerk Jagd) erstellte Studie des Biologen Hackländer aus dem Februar 2014 verwiesen.⁸⁴ Im Ergebnis verweist aber auch diese Studie auf die Komplexität des Themas und die Schwierigkeit, in einem Multifaktorenkomplex bestimmte Faktoren zu isolieren und zu bewerten.⁸⁵

An dieser Stelle schlagen dann auch wieder die vorstehend unter II.2.2.2 hinsichtlich der Eignung einer Tötung von Hunden und Katzen zum Schutze des Wildes geltend gemachten Bedenken durch. Keines der von uns angefragten wissenschaftliche Institute und Universitäten konnte uns eine nennenswerte Bedrohung des Wildes durch Hunde und Katze bestätigen:

⁸⁰ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 23, Rn.28; Leonhardt BayJG 15.42 Art. 42 Rn 8.

⁸¹ z.B. <http://www.bund-rvso.de/katzen-fressen-voegel.html> - Abruf 20.01.21; <https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/So-gefaehrlich-sind-Katzen-fuer-Voegel.katzenhaltung104.html> – Abruf 20.01.21; <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/gefaehrdungen/katzen/15537.html> - Abruf 20.01.21;

⁸² s. Fitzgerald/Turner in Turner und Bateson 1988, The Domestic Cat, S. 15151 ff.

⁸³ Vgl. z. B. https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/dudt-Artikel/dudt_13_2/Katzen_und_Singvoegel_dudt_13_2.pdf - Abruf 20.01.21

⁸⁴ Die Studie ist abrufbar unter: https://www.researchgate.net/publication/266614168_Einfluss_von_Hauskatzen_auf_die_heimische_Fauna_und_mögliche_Managementmassnahmen - Abruf 20.01.21

⁸⁵ Ebenda S. 39.

Das Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie verwies auf die sehr dünne Publikationslage.

Die Fachbereiche Veterinärmedizin der FU Berlin und der LMU teilten grundsätzlich die Einschätzung des Max-Planck-Instituts. Mangels einer klaren Zahlenlagen handele es sich vielmehr um eine ethische Abwägungsfrage.

Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung gab an, die Fragen seien hoch komplex. Es bedürfe einer genauen wissenschaftlichen interdisziplinären Untersuchung, um eine für alle beteiligten Interessen befriedigende Lösung für dieses sehr umstrittene Thema vorzubereiten.

Im Zuge der Novellierung des bayerischen Jagdgesetzes im Jahr 1996 wurde die Thematik umfassend diskutiert. Abgeordnete von Bündnis90/Die Grünen verwiesen darauf, dass die Beute von Katzen nach Erkenntnissen aus der Nahrungsbiologie in erster Linie (d.h. zu 80%) Nager sind und die Grenze von 300 m die üblichen Streifgebiete der Tiere unberücksichtigt lässt. Damit bliebe dem Halter einer Freigängerkatze kaum eine realistische Möglichkeit, dem Tier den artgerechten Freigang zu ermöglichen. Dem wurde entgegengehalten, dass eine Grenze von 1 km zum nächsten Wohnhaus aufgrund der dichten Bebauung in Deutschland faktisch zu einem völligen Freiraum für Katzen in der freien Natur führen würde.⁸⁶ Ob dies zutrifft, lässt sich nicht so einfach beurteilen. Auch die Flächenaufteilung in Deutschland hilft hier nur wenig weiter.⁸⁷ Abgeordnete der SPD verwiesen schließlich darauf, dass die 300 m Grenze zumindest im Herbst und im Winter wegen fehlender Gefährdung der meisten Arten keinen Sinn macht.⁸⁸

⁸⁶ s. Bayerischer Landtag, Plenarprotokolle 13/46 v. 09.05.96 S. 3259, abrufbar unter: [13046inh.PDF \(landtag.de\)](https://www.landtag.de/13046inh.PDF)

⁸⁷ Nach dem Umweltbundesamt stellt sich die Aufteilung der Flächen in Deutschland wie folgt dar: Landwirtschaftlich genutzte Flächen 50,7 %; Wälder und Gehölze decken 31,0 %; Siedlungs- und Verkehrsfläche 14,4 %; Seen, Flüsse, Kanäle und nahe Küstengewässer 2,3 %; die restlichen 1,6 % betreffen „Abbauland“ wie Kies- oder Braunkohlengruben sowie „Unland“ wie Felsen, ehemaliges Militärgelände oder ehemalige Abraumhalden und ungenutzte Vegetationsflächen wie Heide-land, Moore, Sümpfe, Gehölze und Gewässerbegleitflächen. Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/struktur-der-flaechennutzung#die-wichtigsten-flaechennutzungen>

⁸⁸ s. Bayerischer Landtag, Plenarprotokoll 13/38 v. 30.01.96 S. 2661, abrufbar unter: [13038inh.PDF \(landtag.de\)](https://www.landtag.de/13038inh.PDF)

Im Ergebnis lässt sich damit keine grundsätzliche und vor allem keine nennenswerte Bedrohung des Wildes durch wildernde Hunde und Katzen nachweisen, auch wenn es im Einzelfall sicherlich dazu kommen kann, dass ein Haustier ein Wildtier tötet. Angesichts dieser Tatsachen muss daher von einem eher überschaubaren Maß an potentiellen Beeinträchtigungen ausgegangen werden.

Dieser allenfalls überschaubaren Beeinträchtigung steht in aller Regel die sofortige Tötung der betroffenen Hunde und Katzen gegenüber, ohne dass zu weitere Maßnahmen in Betracht gezogen werden müssen. Der Abschuss eines Hundes oder einer Katze ist aber eben der größtmögliche Eingriff, der dem jeweiligen Tier zugefügt werden kann. Mildere Mittel sind in den landesgesetzlichen Regelungen nur ganz vereinzelt zu finden, wie z.B. in Baden-Württemberg⁸⁹.

Hinzu kommt der schwere Eingriff in das Eigentumsinteresse des betroffenen Heimtierhalters, dessen Tier getötet wurde. Dabei kommen zu dem materiellen Schaden in aller Regel zum Teil sogar schwere psychische Belastungen hinzu. Auf diesen Aspekt werden wir noch ausführlicher unter Punkt II.2.4 eingehen.

Im Ergebnis steht damit einer überschaubaren Beeinträchtigung des zu schützenden Wildes die schwerstmögliche Beeinträchtigung des betroffenen Haustieres und zusätzlich schwere Belastungen für den Eigentümer des Tieres gegenüber.

2.2.4.4. Bedeutung des Eingriffs für das Ziel

Damit einer Maßnahme für die Erreichung eines Ziels eine gewisse Bedeutung zugesprochen werden kann, muss ihr ein Mindestmaß an Gewicht oder ein bestimmter Wert zukommen. Es muss also feststehen, dass die konkrete Maßnahme im Ergebnis auch einen entsprechenden Beitrag dazu leistet, das Ziel zu erreichen.

Wie in den vorstehenden Punkten dargelegt kann aber in Bezug auf (vermeintlich) wildernde Hunde und Katzen noch nicht einmal mit hinreichender Sicherheit belegt werden, ob und in welchem Ausmaß sie überhaupt eine Bedrohung für das Wild

⁸⁹ Dort sind in Fallen gefangene Haustiere wie Fundsachen zu behandeln und müssen in einem Tierheim abgegeben werden.

darstellen. Vor diesem Hintergrund erscheint es dann auch äußerst zweifelhaft, ob die Tötung von Hunden und Katzen überhaupt nennenswert zum Schutz des Wildes beitragen kann. Wir konnten hierzu jedenfalls keinerlei Studien oder Angaben finden, die konkrete und belastbare Zahlen beinhalten.

Im Gegenteil, wie bereits unter Punkt II.2.1.2 dargestellt, bestehen z.B. gerade in Bezug auf Katzen erhebliche Zweifel, ob sie überhaupt „wildern“ und damit überhaupt eine Bedrohung für das Wild darstellen können.

2.2.4.5. Abwägung: Stehen die Nachteile für die Betroffenen im Verhältnis zum verfolgten Zweck?

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich sehr eindrucksvoll, dass sich der Abschuss von Hunden und Katzen als vollkommen unverhältnismäßig darstellt, da die Nachteile für die betroffenen Haustiere und der noch hinzukommende Schaden und die seelischen Belastungen für ihre Halter in absolut keinem Verhältnis zu einem potentiellen Beitrag zum Schutz des Wildes stehen.

Der Tod des jeweiligen Hundes oder der Katze stellt sich als größtmöglicher Eingriff für das betroffene Tier dar. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn noch nicht einmal nachgewiesen werden muss, ob der betroffene Hund oder die betroffene Katze überhaupt eine nennenswerte Bedrohung für das Wild darstellen. Für die aktuell bestehende gesetzliche Vermutung fehlt es nach wie vor an jeglichem belastbaren Nachweis. Und selbst wenn sich im Einzelfall eine entsprechende Gefahr dann doch einmal realisieren sollte, würde dies kein derart pauschales Eingreifen rechtfertigen, mit dem in Kauf genommen wird, dass unzählige Haustiere grundlos getötet werden. Gerade auch für Hunde stehen mit einem etwaigen Leinenzwang oder aber einer Maulkorbpflicht auch in aller Regel mildere Mittel zur Verfügung.

Erschwerend kommt bei der Tötung von Haustieren auch immer noch der schwerwiegende Eingriff in die Rechte des Eigentümers des jeweiligen Tieres hinzu sowie die seelischen Belastungen, denen er durch die Tötung seines Tieres ausgesetzt wird. Hierzu noch ausführlicher im nächsten Unterpunkt.

Die unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen zeigen zudem bereits heute eine vergleichsweise große Bandbreite an möglichen Handlungsalternativen auf, die sogar so weit gehen, dass eine Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen der sachlichen Verbote des Jagdrechts grundsätzlich verboten ist. Von diesem Verbot wird dabei in Bezug auf Hunde auch nur eine Ausnahme für den Fall gemacht, dass sie wiederholt wildern. In § 32 Abs. 1 Nr. 16 Satz des saarländischen Jagdgesetzes heißt es entsprechend:

„In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Wiederholungsfällen, kann die Ortspolizeibehörde nach den Bestimmungen des Saarländischen Polizeigesetzes die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um das weitere Wildern eines wildernden Hundes zu verhindern.“ Anhaltspunkte dafür, dass durch diese Regelung eine erhöhte Gefährdung des dortigen Wildes besteht, gibt es nicht.

2.3. Zwischenergebnis

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sind der größte Teil der aktuell bestehenden landesgesetzlichen Regelungen zum Jagdschutz unangemessen und damit auch unverhältnismäßig. Eine unverhältnismäßige Regelung kann aber gerade auch keinen vernünftigen Grund im Sinne der §§ 1, 17 Nr. 1 TierSchG darstellen.

2.4. Die besonderen Interessen des Tierhalters bei Heimtieren

Haustiere spielen in unserer Gesellschaft eine immer stärkere Rolle. Die jährlich veröffentlichten Zahlen zum Heimtiermarkt des Zentralverbands Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. zeigen einen stetigen Aufwärtstrend.⁹⁰ 2019 lebten in Deutschland geschätzt 14,7 Millionen Katzen und 10,1 Millionen Hunde. Nach einer aktuellen Studie der Uni Göttingen⁹¹ aus dem September 2019 hatte die Heimtierbranche 2019 einen Umsatz von insgesamt € 10,7 Milliarden erwirtschaftet.

⁹⁰ s. <https://www.zzf.de/presse/meldungen/meldungen/article/heimtierhaltung-2019-der-trend-zum-tier-haelt-weiter-an.html>

⁹¹ s. <https://uni-goettingen.de/de/document/download/52bbce3b8ebcfef2faa77d50d72a0b21.pdf/Heimtierstudie%202019%20final%20korr..pdf>

Gerade auch bei der Tötung von Haustieren ist neben der tierschutzrechtlichen Seite immer auch das Eigentums- und Affektionsinteresse des Eigentümers der betroffenen Katze oder des betroffenen Hundes zu beachten.

Dies wird grundsätzlich auch seitens der Jäger anerkannt. Der Bayerische Jagdverband hatte sich am 03. Januar 2021 in eine Pressemitteilung zur Tötung einer Hauskatze nahe Augsburg auch entsprechend geäußert: *„Zwar dürfen Jäger nach dem Jagdrecht wildernde Katzen töten, wenn sie mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind. Für die weidmännisch jagenden Jäger gilt jedoch das ungeschriebene Gebot, kein Tier zu erlegen, das einen Namen tragen könnte. Das wird auch so in der Jägerausbildung gelehrt, betont Weidenbusch: „Wir lernen unseren Jagdschülern, versehentlich gefangene Katzen grundsätzlich in ein Tierheim zu verbringen, wenn der Besitzer nicht bekannt ist.“*⁹²

Der Eingriff in die Eigentumsrechte des Halters ergibt sich aus der zivilrechtlichen Behandlung von Tieren:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung der Tiere vom 20.08.1990⁹³ wurden verschiedentliche Änderungen in Bezug auf die Behandlung von Tieren im Zivilrecht vorgenommen. In § 90a Satz 1 BGB wurde ausdrücklich festgestellt, dass Tiere keine Sachen sind. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt, allerdings sind gemäß § 90a Satz 3 BGB für Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Folglich ist auch weiter ein Eigentum an einem Tier möglich. § 903 BGB wurde jedoch um folgenden wichtigen und nicht zu unterschätzenden Satz ergänzt: *„Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.“*

Der Eigentümer kann sich damit auch auf den Schutz des Eigentums aus Artikel 14 GG berufen. Jeder unberechtigte Eingriff stellt somit eine Verletzung dieses Eigentumsrechts dar und berechtigt den Eigentümer, entsprechende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

⁹² s. <https://www.jagd-bayern.de/bjv-empoert-ueber-toetung-einer-hauskatze/>

⁹³ BGBl 1990 Teil I, 1762

Neben der reinen Verletzung des Eigentums kommt bei der Tötung einer Katze oder eines Hundes in der Beziehung Mensch – Tier zusätzlich und in aller Regel sogar ganz besonders dem sog. Affektionsinteresse des Tierhalters⁹⁴ eine besondere Bedeutung zu. Dieses Affektionsinteresse hat inzwischen auch Eingang in die Rechtsprechung gefunden.

Mit dem vorstehend bereits genannten Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung der Tiere aus dem Jahre 1990 legte der Gesetzgeber in § 251 Abs. 2 Satz 2 BGB auch fest, dass die aus der Heilbehandlung des Tieres entstandenen Aufwendungen nicht bereits dann unverhältnismäßig sind, wenn sie den Wert des Tieres erheblich übersteigen. In der dazugehörigen Gesetzesbegründung heißt es hierzu: *„Ausgehend von der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf und schmerzempfindliches Lebewesen verbietet diese Vorschrift bei der Schadensbemessung eine streng wirtschaftliche Betrachtungsweise.“*⁹⁵

Auch im Zwangsvollstreckungsverfahren wurden die Rechte von Tierhaltern aufgrund der emotionalen Verbundenheit durch die Änderungen in § 765a Abs. 1 ZPO und § 811c ZPO deutlich gestärkt.

Die Forschung zur Mensch-Tier-Beziehung, die in Deutschland seit den 80er Jahren des vorherigen Jahrhundert Fahrt aufnahm, belegt, dass z. B. Katzen längst nicht mehr reine Mäusefänger sind.

⁹⁴ Umgangssprachlich wird häufig nur vom Tierhalter gesprochen. An dieser Stelle ist aber zunächst zu unterscheiden: Der Tierhalter muss nicht zwangsläufig immer auch der Eigentümer sein. Tierhalter ist, wer über die Verwendung des Tieres frei entscheiden kann und für seine Kosten aufkommt. Auch eine juristische Person kann Tierhalter sein.

Eine besondere Bedeutung gewinnt die Haltereigenschaft oder auch Betreuerigenschaft im Zusammenhang mit Fundtieren. „Keine Halterstellung erwirbt z.B. wer verwilderte und freilebende Katzen außerhalb des Hauses füttert; eine Betreuerstellung kann dagegen entstehen bei „Aufnehmen und Füttern von Tieren in Räumen eines Hauses und seiner Nebengebäude“.⁹⁴

Halter- und Betreuungseigenschaften entstehen somit erst dann, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Bestimmungsmacht über die Lebensbedingungen (Betreuung, Pflege und Beaufsichtigung) des Tieres ausgeübt wird und auch die Befugnis zusteht, wesentliche Entscheidungen über das Tier zu treffen.

Aus der Versorgung von freilebenden Katzen außerhalb des eigenen Wohnumfeldes, auch über einen längeren Zeitraum, kann aber keine entsprechende allgemeine Zuständigkeitsverpflichtung der versorgenden Person abgeleitet werden. Bei Fundtieren übernehmen diese Personen letztendlich lediglich die amtliche Versorgung von aufgefundenen Haustieren, die dem Grunde nach in der Zuständigkeit der Gemeinden/Städte liegen.

⁹⁵ s. BT-Drucks. 11/5463, S. 5.

Menschen halten Hunde und Katzen, weil sie ihr Leben vielfältig bereichern. Die Tierhaltung hat weitreichende positive Folgen, insbesondere auch auf die Gesundheit der Tierhalter. Die WHO definiert Gesundheit als einen „Zustand des völligen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens“. Positive Wirkungen der Tiere entfalten sich im täglichen Umgang des Tierhalters mit seinem Tier.⁹⁶ Die Wirkungen der Tierhaltung finden aktuell auch eine ausführliche Diskussion in den Medien.⁹⁷ Dazu gehören physische und psychische Wirkungen ebenso wie soziale und pädagogische.

Eingriffe in die Tierhaltung können sogar einen grundrechtsrelevanten Grad erreichen, und zwar dann, wenn die Gesundheit im Sinne von Art. 2 Abs. 2 S. 1 2. Alt. GG, d.h. die physische und die psychische Integrität, soweit durch diese Eingriffe körperliche Effekte hervorgerufen werden können,⁹⁸ betroffen ist.

Bereits der Verlust eines Heimtieres infolge Krankheit führt bei den meisten Tierhaltern zu massiver Trauer. Die Literatur zur Trauer um den Tod von Haustieren ist sehr umfangreich. Die Tierärztin Marion Schmitt kommt auf der Basis einer durch das BMBF geförderten Untersuchung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover in den Jahren 2017 bis 2019 zum Schluss, dass es prinzipiell keinen Unterschied gibt zwischen der Trauer um einen Menschen und einem Tier.⁹⁹ Die Prozesse der Trauer um eine Haustier werden in der veterinärmedizinischen Literatur beschrieben.¹⁰⁰ Es ist davon auszugehen, dass die gesundheitlichen Folgen bei der Erschießung eines Hundes oder einer Katze, die vom Tierhalter in der Regel als Familienmitglied gesehen werden, ungleich stärker sein werden.

Die vorstehenden Ausführungen belegen noch einmal zusätzlich die Schwere des

⁹⁶ s. Nestmann/Wesenberg, Persönliche Mensch-Tier-Beziehungen in der Covid-19-Pandemie, VVP 1/2021 S. 11 ff; Nestmann, Frank, Hilfreiche Tiereffekte in Alltag und Therapie in Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis (VVP), 42. Jhg (1), 2010 S. 9, 16 ff.; Kotschal, Die evolutionäre Theorie der Mensch-Tier-Beziehung in Otterstedt/Rosenberger S. 55, 67 mwN; Bergler, Heimtiere als Therapie-Medikamente ohne Nebenwirkung, Eröffnungsrede Interzoo 2006, S. 1 f.

⁹⁷ z. B. Beetz Haustiere - Es ist einfacher als mit Menschen, in: Die Zeit vom 19.10.20; Die Macht der Tiere, in: Der Spiegel vom 30.01.21

⁹⁸ Sachs/Murswiek Grundgesetz, 6. Aufl., 2011, Art 2 Rn 148 f; von Mangoldt/Jarass, GG, 6. Aufl., 2010, Art 2 Rn 83

⁹⁹ s. zu diesem Thema: Schmitt/Kunzmann, 2020, Nicht nur Dein Tier stirbt;

¹⁰⁰ s. Buck-Werner/Rechenberg in Kohn/Schwarz Praktikum der Hundeklinik 12. Aufl. 2018 Kapitel 40.5

Eingriffs in die Eigentumsrechte des Tierhalters. Auch dieser Eingriff ist insbesondere auch bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei der Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes angemessen zu berücksichtigen.

2.5. Herrenlose Tiere

Handelt es sich hingegen um herrenlose Tiere, die im Rahmen des Jagdschutzes getötet werden sollen, so kann fremdes Eigentum nicht beeinträchtigt werden. In einer solchen Konstellation sind dann ausschließlich die für Beutegreifer geltenden Grundsätze maßgeblich.¹⁰¹ Diese beinhalten aber selbstverständlich auch alle tierschutzrechtlichen Aspekte.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Frage, ob Hunde oder Katzen wildern, wird auch immer wieder von insbesondere streunenden oder verwilderten Katzen gesprochen. Bei diesen wird häufig unterstellt, dass sie keinen Eigentümer haben. Um dies noch einmal ausdrücklich klarzustellen: die Frage, ob eine Katze einen Eigentümer hat oder nicht, ändert nichts daran, ob ein Jagdschutzberechtigter sie im Rahmen des Jagdschutzes töten darf oder nicht. Die besonderen Interessen und Rechte des Eigentümers kommen zusätzlich zu den tierschutzrechtlichen Anforderungen an das Erfordernis des Vorliegens eines vernünftigen Grundes für eine potentielle Tötung hinzu.

Ein herrenloses Tier gehört niemandem. Nimmt aber jemand ein solches Tier in Eigenbesitz, so erwirbt er gemäß § 958 Abs. 1 BGB auch das Eigentum an ihm. Wildtiere sind grundsätzlich immer herrenlos.

Heimtiere haben aber in aller Regel immer einen Eigentümer. Herrenlose Katzen sind unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁰² nämlich wirklich nur diejenigen Katzen, die völlig wild geboren wurden. Selbst wenn eine Mutterkatze trächtig ausgesetzt wurde, so setzt sich das Eigentum an den Jungtieren fort.¹⁰³

¹⁰¹ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 23, Rn 14, m.w.N.; a. A. Leonhardt Kommentar BayJG 15.42 Art. 42 – 4 (S. 12)

¹⁰² s. BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 – 3 C 24.16 Rn. 11 ff.

¹⁰³ s. BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 – 3 C 24.16 Rn. 16.

Gerade im Zusammenhang mit herrenlosen Katzen oder verwilderten Hauskatzen kommt immer wieder die Forderung nach wirksamen Kastrationsprogrammen auf, denn durch das Abschießen von solchen Katzen wird weder die Population der Streunerkatzen reduziert noch trägt dies zum Schutz von Wild bei. Zudem paaren sich auch Freigängerkatzen mit Familienanschluss mit verwilderten Hauskatzen und sorgen so für weiteren teils unerwünschten Nachwuchs.

Viele Städte und Gemeinden haben bereits eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von verwilderten Hauskatzen beschlossen.¹⁰⁴ In diesem Zusammenhang tauchen jedoch immer wieder eine Reihe von Fragestellungen auf.

Zu den grundsätzlichen Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Kastration von Katzen ergeben, verweisen wir auf zwei Stellungnahmen der DJGT aus dem Jahre 2011.¹⁰⁵

3. Beweislast im Falle einer Tötung

Abschließend noch ein paar Sätze zu der im Rahmen des Jagdrechts immer wieder bedeutsamen Frage der Beweislast.

3.1. Grundsätzliche Probleme

Wer einen Anspruch geltend macht, muss die nach dem Gesetz erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen behaupten und ggfs. beweisen, d.h. der Tierhalter muss beweisen, dass sein Tier getötet wurde.¹⁰⁶ Der Jäger müsste grundsätzlich beweisen, dass er rechtmäßig und ohne Verschulden gehandelt hat, also die anspruchshindernden, -vernichtenden oder -hemmenden Tatsachen behaupten und ggfs. beweisen.¹⁰⁷ Selbst unter diesen Voraussetzungen wird es für den Tierhalter aber regelmäßig schwierig sein, Ansprüche durchzusetzen, da weder eine Melde- noch eine Anzeigepflicht von Haustierabschüssen besteht. Im Zweifel erfährt der

¹⁰⁴ s. [Katzen: Katzenabschuss - Katzen - Haustiere - Natur - Planet Wissen \(planet-wissen.de\)](http://planet-wissen.de)

¹⁰⁵ s. Stellungnahme zur Kastrationspflicht durch Gefahrenabwehrverordnung, abrufbar unter: [Katzenkastration durch Gefahrenabwehrverordnung \(goserver.host\)](http://goserver.host); sowie Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen durch ordnungsbehördliche Verordnung in Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: [katzenkastration1.pdf \(goserver.host\)](http://goserver.host)

¹⁰⁶ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 23, Rn. 38.

¹⁰⁷ s. Schuck a.a.O.

Tierhalter nämlich überhaupt nicht, dass sein Hund oder seine Katze von einem Jäger getötet wurde.

Der bayerische Abgeordnete Sinner brachte das Problem im Rahmen der Novel-lierung des bayerischen Jagdgesetzes 1996 auf den Punkt:

*„Das Problem liegt im Prinzip darin, daß es sehr schwierig ist, diese Materie ge-
setzlich zu regeln, weil der Jäger allein im Revier ist und weil es sehr schwierig ist,
die Dinge für die Gerichte verwertbar darzustellen, die man beanstanden kann und
die man auch aufgreifen müßte, um der schwarzen Schafe, um die es geht und
denen wir das Handwerk legen wollen, habhaft zu werden. Das ist das große Prob-
lem.“¹⁰⁸*

Der Ökologische Jagdverband nimmt entsprechend auch auf seiner Webseite Stellung zum Abschuss von Hunden und Katzen: *„Den Abschuss von Hunden und Katzen aus vermeintlichen Jagdschutzgründen lehnen wir ab. Er schadet dem ge-
sellschaftlichen Ansehen der Jagd und der Jägerschaft mehr als er im Einzelfall
nützen kann.“*

3.2. Beweislastumkehr in einigen Bundesländern

Das Problem der Beweislast verschärft sich in einigen Bundesländern noch einmal durch eine vom jeweiligen Landesgesetzgeber vorgesehene Beweislastumkehrung. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass nicht mehr der Jäger das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für eine zulässige Tötung des jeweiligen Hundes oder Katze zu beweisen hat, sondern dass die Beweislast auf den Tierhalter übergeht.

Hessen und Thüringen haben z.B. eine solche Beweislastumkehr in ihre Landesjagdgesetze aufgenommen (s. § 32 Abs. 3 HJagdG; § 42 Abs. 3 ThJG). Danach hat der betroffene Hundehalter oder der Katzenhalter zu beweisen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.¹⁰⁹

¹⁰⁸ s. Bayerische Landtag, Plenarprotokoll 13/46 v. 09.05.96, S. 3258

¹⁰⁹ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 23, Rn.39 mit Hinweis auf Abweichungen für Bremen

Zum Teil wird auch vertreten, dass eine Beweislastumkehr auch in den Ländern besteht, in denen aufgrund des Gesetzestextes eine tatsächliche Vermutung für die Gefährlichkeit eines freilaufenden Hundes besteht, d.h. dass ein im Revier außerhalb der Einwirkung seines Herren herumlaufender Hund dem Wild gefährlich ist.¹¹⁰ Der Jäger muss danach nur beweisen, dass ein Hund aufgrund seiner Art und seiner Beschaffenheit eine konkrete Gefahr für das Wild darstellen kann, dass der Hund in freier Wildbahn angetroffen wurde und dass der Hund sich außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Halters befand.¹¹¹ Der Hundehalter müsste dann entsprechend den Gegenbeweis antreten, und zwar dahingehend, dass er nachweist, dass er eine Einwirkungsmöglichkeit auf seinen Hund hatte.

In den Bundesländern, in denen die Tötung des Hundes vom tatsächlichen Wildern abhängt oder von genauen Entfernungsangaben zum nächsten bewohnten Haus, muss der Jäger die Tötungsvoraussetzungen beweisen.¹¹²

Eine Beweislastumkehr erhöht die Rechtssicherheit für den Jagdausübungsberechtigten noch einmal deutlich, da er im Zweifel nicht zur Rechenschaft gezogen werden, sofern ihm der Tierhalter den Verstoß nicht eindeutig nachweisen kann, was gerade bei Katzen äußert selten der Fall sein wird.

III. Fazit

Die Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagschutzes erfolgt in aller Regel ohne das Vorliegen eines hierfür erforderlichen vernünftigen Grundes.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, bestehen insbesondere in Bezug auf Katzen bereits erhebliche Zweifel daran, ob sie überhaupt eine nennenswerte Gefahr für das Wild darstellen und damit überhaupt als „wildernd“ eingestuft werden können. In Bezug auf Hunde wird zwar grundsätzlich von einer Widerlegungsmöglichkeit für bestehende gesetzliche Vermutungen ausgegangen, hier erscheint es

¹¹⁰ So der Fall in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, und Sachsen-Anhalt (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BlnLJagdG; § 40 Abs. 1 Nr. 2 BbgJagdG; Art. 27 Nr. 2 BremLJagdG; § 22 Abs. 1 Nr. 2 HmbJagdG; § 29 Abs. 1 Nr. 2 NJagdG; § 31 Abs. 1 Nr. 2 LSALJagdG)

¹¹¹ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 23, Rn. 39.

¹¹² s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 3. Auflage 2019, § 23, Rn. 40 mit Hinweis auf Abweichungen für Bremen

jedoch fraglich, ob diese dem betroffenen Hund in der konkreten Situation hilft. Im Zweifel wird sich die Frage nach der Widerlegung der bestehenden gesetzlichen Vermutung nämlich erst nach einem erfolgten Abschuss stellen.

In jedem Fall sind fast alle der bestehenden landesgesetzliche Regelungen aber völlig unangemessen, da das Recht, die Tiere zu töten, für die Haustiere den schwerstmöglichen Eingriff darstellt und darüber hinaus auch eine schwere Verletzung der Eigentumsrechte der betroffenen Halter. Demgegenüber steht, wenn überhaupt, nur ein vergleichsweise geringer Nutzen für das Wild.

Einzig das Saarland und NRW haben dies erkannt und entsprechend die Tötung von Hunden und Katzen ausdrücklich verboten (in NRW gilt das Verbot nur für Katzen). In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Wiederholungsfällen, sieht das saarländische Jagdgesetz in Bezug auf wildernde Hunde die Möglichkeit vor, dass die Ortspolizeibehörde nach den Bestimmungen des Saarländischen Polizeigesetzes die **erforderlichen** Maßnahmen anordnet, um das weitere Wildern des Hundes zu verhindern. Für diesen Ausnahmefall wird dabei also bereits ausdrücklich auf die erforderlichen Maßnahmen abgestellt und gerade kein generelles Tötungsrecht gewährt.

Im Sinne des Tierschutzes sollten die tierschutzwidrigen Regelungen zum Jagdschutz gegenüber Hunden und Katzen umgehend angepasst werden.

Christina Patt
Vorstandsmitglied

Ellen Apitz
Vorstandsmitglied

Anlage 1: Rechtslage zum Jagdschutz in Bund und Ländern

1. Bund

Das Jagdrecht (im objektiven Sinne) enthält über die Regelungen der Jagdausübung hinaus auch Vorschriften zum Jagdschutz. Dieser umfasst gemäß § 23 BJagdG nach näherer Bestimmung durch die Länder *"den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften."*

Der Jagdschutz obliegt den Jagdausübungsberechtigten, sofern sie Inhaber eines Jagdscheins sind, bestätigten Jagdaufsehern und den zuständigen öffentlichen Stellen (s. § 25 Abs. 1 BJagdG). Zu beachten ist, dass der Jagdschutz als solches über die *"näheren Bestimmungen der Länder hinaus"* keinerlei eigenständige Befugnisse gewährt. Da es sich bei wildernden Hunden und Katzen auch nicht um Wild handelt, kann deren Abschuss daher als Eingriff in fremde Eigentumsrechte ausschließlich durch eine ausdrückliche Regelung in dem entsprechenden Landesjagdgesetz legitimiert werden.

Der Jagdschutz ist in § 23 BJagdG und jeweils auch in den entsprechenden Landesjagdgesetzen geregelt. Zunächst zu § 23 BJagdG:

„Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.“

Eine nähere Konkretisierung der Befugnis zur Tötung von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes erfolgt durch die Bundesländer, die unterschiedliche Regelungen vorsehen. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick über die derzeit bestehenden Regelungen:

2. Kurzüberblick Bundesländer

Die Regelungen in den Bundesländern variieren: In Baden-Württemberg setzt die Tötung von Haustieren eine Genehmigung voraus, d.h. greift nur bei nachweisbaren „Mehrfachtätern“; lebend gefangene Hunde und Katzen sind als Fundsachen zu behandeln und bei der Fundbehörde abzuliefern; § 49 Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick. In aller Regel bestehen jeweils Ausnahmetatbestände für Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunde, die im Interesse der Übersichtlichkeit hier außen vor bleiben.

Bundesland	Tötung Hund	Tötung Katze	Lebendfang
BaWü § 49 JWVG	<ul style="list-style-type: none"> - erkennbar Wild nachstellen u. gefährden und - schriftliche Genehmigung der Ortschaftspolizeibehörde, wenn - Einwirken auf ermittelbare Halter oder Begleitpersonen erfolglos und - mildere, zumutbare Mittel (Einfangen) nicht erfolversprechend 	<ul style="list-style-type: none"> - streunende Hauskatzen - Genehmigung der unteren Jagdbehörde in Wildruhegebieten nach § 42 oder - Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde in bestimmten Naturschutzgebieten - Schutzzweck erfordert Tötung und - mildere, zumutbare Mittel nicht erfolversprechend 	Hunde und Katzen sind als Fundsache zu behandeln
Bayern Art. 40, 42 BayJG	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdrevier - Wild erkennbar nachstellen und - Wild gefährden können 	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdrevier - mehr als 300 m vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen 	<ul style="list-style-type: none"> -Tötungsbefugnis, wenn - Falle 300 m entfernt vom nächsten bewohnten Gebäude aufgestellt, außer - Jäger kann Besitzer der Katze eindeutig

			und zumutbar feststellen
Berlin §§ 31, 33 LJagdG Bln	- im Jagdbezirk - Hunde, die außerhalb der Einwirkung der führenden Person im Jagdbezirk wildern	- im Jagdbezirk - wildernde Katzen	
Brandenburg §§ 38, 40 BbgJagdG	- im Jagdbezirk - außerhalb der Einwirkung der führenden Person angetroffen	- im Jagdbezirk - in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen	
Bremen Art. 27 LJagdG Bremen	- im Jagdbezirk - er sei denn, der Hund befindet sich im Einwirkungskreis seines Herrn	- im Jagdbezirk - er sei denn, die Katze befindet sich weniger als 200 m vom nächsten Haus	
Hamburg § 22 Hamburgisches Jagdgesetz	- wildernde Hunde	- mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Haus angetroffen	- Tötungsbefugnis, wenn Hunde oder Katzen in einer Falle gefangen wurden
Hessen §§ 29, 32 HJagdG	- im Jagdbezirk - Hund stellt Wild nach - befindet sich außerhalb der Einwirkung von Begleitpersonen, außer - andere Maßnahmen zur Abwehr der von dem Hund ausgehenden Gefahr reichen aus	- im Jagdbezirk - Katze wird 500 m von der nächsten Ansiedlung angetroffen bzw. - 300 m in der Zeit vom 01.03. bis 31.08., außer - andere Maßnahmen zur Abwehr der von der Katze ausgehenden Gefahr reichen aus	- Hunde und Katzen sind als Fundsache zu behandeln
MeckPomm § 23 LJagdG	- Wild aufsuchen oder verfolgen und	- weiter als 200 m vom nächsten Haus angetroffen	- Tötungsbefugnis, wenn Hunde oder

MV	- außerhalb der Einwirkung ihres Führers sind		Katzen in einer Falle gefangen wurden
Niedersachsen § 29 NJagdG	- wildernde Hunde - befinden sich nicht innerhalb der Einwirkung der für sie verantwortlichen Person	- wildernde Hauskatzen - befindet sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt	
NRW § 25 LJG-NRW	- außerhalb der Einwirkung ihres Führers - Wild töten oder - erkennbar hetzen und - in der Lage sind, es zu beißen oder reißen und - mildere, zumutbare Mittel des Wildtierschutzes (insb. Einfangen des Hundes) nicht erfolgversprechend bzw. (Fiktion des Wilderns) - im Jagdbezirk - außerhalb der Einwirkung ihres Führers - Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen	Tötung Katzen ist sachliches Verbot, § 19 Abs. 1 Nr. 11 LJG-NRW	- grundsätzlich keine Tötungsbefugnis, es sei denn die unverzügliche Tötung ist aus Gründen des Tierschutzes geboten
RLP § 33 LJG RLP	- soweit und solange Hund erkennbar dem Wild nachstellt und dieses gefährdet (Fiktion des Wilderns), - außer - Hund nur vorübergehend offensichtlich der Einwirkung des Führers	- wildernde Hauskatzen, die in mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus ange- troffen - Katze gilt als wildernd, soweit und solange sie er- kennbar dem Wild nachstel- len und dieses gefährden - außer	

	<p>entzogen und</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich durch andere Maßnahmen als Tötung vom Wildern abhalten lassen 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Hauskatzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden und - sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen 	
<p>Saarland § 32 Nr. 16 SJG</p>	<p>Es ist verboten Katzen und Hunde zu töten. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Wiederholungsfällen, kann die Ortspolizeibehörde nach den Bestimmungen des SPoIG die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um das weitere Wildern eines wildernden Hundes zu verhindern. Die Ortspolizeibehörde kann ihre Anordnungen auch an den Jagdausübungsberechtigten richten.</p>	<p>verboten</p>	<p>keine Regelung</p>
<p>Sachsen § 27 SächsJG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdbezirk - kein Freilauf von Hunden ohne Aufsicht - wildernder Hund - vorherige Genehmigung der Jagdbehörde - Genehmigung im Einzelfall bei Nachweis des Jägers, dass 	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdbezirk - mehr als 300 m vom nächsten Wohngebäude angetroffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Katzen, die in Fallen gefangen wurden

	<ul style="list-style-type: none"> - wildernder Hund nicht nur vorübergehend im Jagd-bezirk und - Beunruhigung des Wildes nicht auf andere Weise möglich 		
S-A § 31 LJagdG Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdbezirk - außer - der Hund befindet sich innerhalb der Einwirkung seines Herrn 	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdbezirk - außer - die Katze befindet sich weniger als 300 m entfernt vom nächsten Haus 	
S-H § 21 LJagdG Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> - wildernd - bzw. - im Jagdbezirk - außerhalb der Einwirkung der sie führenden Person - sichtbar Wild verfolgt oder reißt 	<ul style="list-style-type: none"> - im Jagdbezirk - weiter als 200 m vom nächsten Haus angetroffen 	

Tierschutzrechtliche Probleme bei der Fallenjagd

23. Mai 2021

I. Allgemeine Problematik

Die Fallenjagd (oder auch Fangjagd genannt) ist äußerst umstritten. Hauptargument gegen die Fallenjagd ist, dass es keine absolut sicher und selektiv tötenden Fallen gibt bzw. dass in Lebendfangfallen gefangene Tiere unverhältnismäßig stark leiden. Neben der Verwendung von Fallen im Rahmen der Jagdausübung kommen Lebendfangfallen u.a. für Monitoringzwecke im Bereich des Artenschutzes zum Einsatz. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Verwendung von Fallen im Rahmen der Jagdausübung und damit im Anwendungsbereich der Jagdgesetze des Bundes und der Länder.

Kritiker, auch unter den Jägern, sehen die Fallenjagd häufig als antiquierte und überholte Jagdpraktik an, die zudem auch keine große Bedeutung hat. So weist die Gesamtstrecke 2019/20 des Landes Hessen von insgesamt 26.929 Füchsen lediglich 1.072 mittels Fangjagd erlegte Tiere aus. Das entspricht einem Anteil von 3,98 Prozent.¹ Lediglich der Anteil bei den nachtaktiven Waschbären weicht mit 27 Prozent signifikant ab.

Befürworter der Fangjagd weisen diese Kritik zurück und weisen darauf hin, dass Fallen zur Bejagung des Haarraubwildes unverzichtbar seien. Zudem wird argumentiert, dass viele Wildtierarten überwiegend nachtaktiv sind, und es daher unmöglich ist, die Bestände allein mit Jagdwaffen effektiv zu regulieren und zu bewirtschaften.² Der Deutsche Jagdverband (DJV) weist zudem auf die Bedeutung der Fallenjagd für den Artenschutz, im Zusammenhang mit Kastrationsprogrammen für verwilderte Hauskatzen oder aber auch für wissenschaftliche Zwecke hin.³ Dies sind jedoch Bereiche, bei denen es sich nicht

¹ s. https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuely/streckenliste_2019_2020.pdf

² s. [Bundesverbandes Deutscher Berufsjäger e. V. Positionspapier zur Fangjagd. Natur- und tierschutzgerechte Fangjagd - PDF Kostenfreier Download \(docplayer.org\)](#)

³ s. DJV, Wissenswertes zur Fangjagd, abrufbar unter: [DJV Wissenswertes zur Fangjagd Web.pdf \(jagdverband.de\)](#)

um eine Jagdausübung im eigentlichen Sinne handelt, und die damit für die nachfolgende Betrachtung keine Rolle spielen.

In einigen Bundesländern bestehen inzwischen bereits Verbote oder zumindest weitgehende Verbote der Fallenjagd. Dies gilt für Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und für das Saarland. Eine Übersicht über die Zulässigkeit des Einsatzes von Lebendfang- und/oder Totfangfallen in den einzelnen Bundesländern sowie einen hierfür potentiell erforderlichen Sachkundenachweis findet sich in der Anlage.

Beim Einsatz von Fallen können zahlreiche tierschutzrelevante Probleme auftreten. Als häufigste werden genannt:

- Fänge von Tieren, die überhaupt nicht gefangen werden sollten (sog. Fehlfänge)
- Verletzung der Tiere aufgrund von Fehlfunktionen oder auch Fehlbedienungen der Fallen
- Erheblicher Stress für die Tiere, nachdem sie in Lebendfangfallen gefangen sind, z. B. durch zu langes Verweilen in der Falle
- Unsachgemäßes Töten von lebend gefangenen Tieren
- Leiden und ggf. sogar Tod durch Freilassen von lebend gefangenen Tieren abseits vom Fangort. Nicht immer ist sichergestellt, dass es sich um ein adäquates Biotop (Nahrung, Deckung usw.) handelt. Zudem kann es bereits besiedelt sein, so dass bei sozial und territorial lebenden Tierarten mit heftigen Kämpfen zu rechnen ist, die in aller Regel mit dem Tod eines der Kontrahenten enden. Ist es nicht besiedelt, können sozial lebenden Tieren die vertrauten Artgenossen fehlen.⁴

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Aspekt ist, dass im Bereich des Jagdrechts sowie des Tier- und Artenschutzrechts keinerlei Regelungen bestehen, die den Besitz oder den Handel mit Tierfallen betreffen. Der Ansatzpunkt für alle bestehenden Vorschriften ist stets die konkrete Verwendung einer Falle. Unter

⁴ s. [Stellungnahme der TVT AK Wildtiere und Jagd: Zum Einsatz von Fallen zum Fang von warmblütigen Tieren \(Stand: Febr. 2013\)](#)

anderem auch hierdurch entstehen immer wieder Probleme im Zusammenhang mit dem Einsatz von illegalen Tierfallen. Diese Problematik wurde vom Bayerischen Landtag in einer Anfrage aus dem Jahr 2016 näher beleuchtet. Einzelheiten hierzu mit weiterführendem Link finden sich in der Fußnote.⁵

1. Lebendfangfallen

Lebendfangfallen haben den Vorteil, dass bei einem Fehlfang von Tieren, wie etwa von Hauskatzen, diese in aller Regel auch unversehrt wieder frei gelassen werden können. Für die Gegner der Fallenjagd gelten sie daher oft als weniger problematisch als Totfangfallen. Auf der anderen Seite bedeutet das Gefangensein in der Lebendfangfalle für jedes gefangene Tier Stress und Leiden. So ist bekannt, dass Wiesel z.B. in der Wipfbrettfalle häufig einem Kreislaufversagen erliegen. Für Höhlenbewohner wie den Marder oder aber auch den Fuchs scheint die Belastung hingegen etwas geringer zu sein, zumindest wenn die Fallen abgedunkelt sind. Aber auch diese Tiere leiden unter der ausweglosen Situation, in der sie sich befinden.

Drahtkäfigfallen sind darüber hinaus auch schon deshalb abzulehnen, weil sich die Tiere bei Ausbruchsversuchen häufig verletzen.

Ein weiterer besonders wichtiger Aspekt aus Tierschutzsicht ist das Erfordernis einer häufigen Kontrolle der Fallen. Lebendfangfallen sind mindestens zweimal täglich, Totfangfallen zum Fang von nachtaktiverem Raubwild am frühen Morgen zu kontrollieren.

Teilweise werden Lebendfangfallen mit elektronischen Fangmeldern ausgestattet. Diese zusätzlichen technischen Hilfsmittel können zwar sinnvoll sein, dürfen eine Vor-Ort-Kontrolle aber keinesfalls ersetzen. Insbesondere darf eine Verwendung nicht dazu führen, dass Lebendfangfallen dauerhaft fängisch aufgestellt werden und die erforderlichen Kontrollen nur noch dann erfolgen, wenn eine entsprechende Meldung beim Fallensteller eingeht. Denn wie die Erfahrung gezeigt hat, arbeiten solche Fangmeldesysteme nicht immer verlässlich. Dies gilt

⁵ s. Bayerischer Landtag, Schriftliche Anfrage vom 02.11.2016, abrufbar unter: [17_0015941.pdf \(landtag.de\)](#)

in besonderem Maße für Regionen mit einem lückenhaften Funknetz. In der Folge kann es zu fehlerhaften Meldungen kommen, mit der Konsequenz, dass gefangene Tiere ggf. gar über mehrere Tage unbemerkt in den Fallen sitzen. Für Tiere mit hoher Stoffwechselrate und hoher Stressanfälligkeit kann dies, je nach Verweildauer, bis hin zum Tode führen.

Auch existieren bisher weder verbindliche technische Vorgaben für Funkgeräte bzw. Fangmelder noch sind diese zertifiziert bzw. müssen zuvor auch nicht bei einer Prüfbehörde gemeldet werden.

Aufgrund all dieser Tatsachen wird teilweise vertreten, dass eine selektiv und sicher tötende Falle dem Lebendfang aus der Sicht des Tierschutzes sogar vorzuziehen ist.⁶

Eine detaillierte Schilderung des Einsatzes von Lebendfangfallen am Beispiel von Jungfüchsen findet sich in der Abschlussarbeit von Christoph Hildebrandt zum ULG Jagdwirt III. Diese sog. Jungfuchsfalle wird in den Fuchsbau eingebaut und die übrigen Röhren werden verstopft, um ein Ein- und Auslaufen der Tiere zu verhindern. Anschließend wird der Bau mit menschlicher Witterung verwittert, damit die Altfüchse von außen die Röhren nicht freigraben und die Jungfüchse befreien.

„Noch in der ersten Nacht nach dem Einbau der Fallen müssen diese gegen Mitternacht kontrolliert werden, am nächsten Morgen bei Sonnenaufgang und am nächsten Abend erneut. In der Regel fangen sich die Jungfüchse ziemlich rasch nacheinander. Die eingebaute, zweite Klappe in der Eberswalder Jungfuchsfalle verhindert, dass ein gefangener Jungfuchs auf der ersten Klappe sitzt und weitere Jungfüchse so nicht in die Fallen laufen könnten. Sitzt er in der zweiten Fangkammer, steht die erste Fangkammer für weitere Jungfüchse zum Fang zur Verfügung. Die darin gefangenen Jungfüchse sind mit einem gezielten Kleinkaliber-Schuss zu erlegen.“

⁶ s. [TVT-MB_123_Tierschutz_für_Jäger_2011_\(11\).pdf](#)

Nachdem einige Jungfuchse gefangen sind, sollte man mindestens nach dem Fang des letzten Jungfuchses die Falle noch weitere fünf Tage eingebaut lassen und kontrollieren. Meine Erfahrungen haben gezeigt, dass selbst nach sechs Tagen noch der allerletzte Jungfuchs in die Falle läuft.⁷

Den im Bau befindlichen Welpen wird damit über Tage die Versorgung durch ihre Eltern verwehrt. Wenn sie in die Falle laufen, werden sie vom Jäger erschossen, bleiben sie im Bau, droht ihnen ein Verhungern und/oder Verdursten.

2. Totfangfallen

Beim Einsatz von Totfangfallen ist eine augenblickliche Tötung des Tieres nicht immer sicherzustellen, da der jeweilige Mechanismus der Fallen das Tier an unterschiedlichen Körperstellen treffen kann. Dabei kommt es insbesondere auch auf die Größe des jeweils betroffenen Tieres an. Wenn ein Tier in eine nicht für diese Art vorgesehene Falle gerät, die eben entweder „zu groß“ oder „zu klein“ ist, kann es zu Zerquetschungen oder zerschlagenen Knochen kommen und dies bei anhaltendem und vollständigem Bewusstsein des Tieres.

Da Totfangfallen zudem nicht selektiv fangen (können) und somit auch geschützten Arten zum Verhängnis werden können, sind sie beispielsweise in Baden-Württemberg, Berlin oder aber auch im Saarland verboten.⁸

II. Rechtliche Würdigung

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Dieser allgemeine Grundsatz des § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) wird durch § 13 Abs. 1 TierSchG für die Verwendung von Fallen für Wirbeltiere weiter konkretisiert. Danach ist es verboten, zum Fangen von Wirbeltieren Vorrichtungen anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Die Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des

⁷ s. Christoph Hildebrandt, Abschlussarbeit ULG Jagdwirt III zum Thema: Möglichkeiten der Besitzsteigerung und Bewirtschaften von Feldhasenbesätzen, S. 40/41; abrufbar unter:

[Abschlussarbeit Hildebrandt \(filesusr.com\)](https://filesusr.com)

⁸ s. [Fachgespräch zum Haustierabschuss und Fallenjagd | bmt e.V. \(bmt-ev.de\)](https://www.bmt-ev.de)

Seuchenrechts bleiben von dieser Regelung unberührt. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Regelung im Bereich des Jagdrechts keine Anwendung findet. Vielmehr muss auch bei Vorliegen einer spezialgesetzlichen Regelung diese Regelung gemäß Artikel 20a GG verfassungskonform und in Anlehnung an die Regelung des § 13 Abs. 1 TierSchG ausgelegt werden.⁹

1. Erfordernis des unversehrten Fangs bzw. des sofortigen Tötens

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sind Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, verboten. Der Hauptgrund für dieses Verbot ist die „*Gefahr des langsamen Verendens*“. Sowohl bei Totfangfallen als auch bei Lebendfangfallen sind diese Anforderungen in der Praxis jedoch kaum sicherzustellen.

a) Totfangfallen

Um den gesetzlichen Anforderungen des BJagdG zu genügen, müssen Totfangfallen „*sofort töten*“.

Unabhängig von dieser Anforderung ergibt sich beim Einsatz von Totfangfallen aber zunächst bereits ein ganz grundsätzliches Problem. Dieses Problem besteht darin, dass es bei den gebräuchlichen Totfangfallen – auch wenn diese international anerkannten Standards wie etwa den sog. AIHTS¹⁰ - Kriterien entsprechen – an geeigneten Fangbunkern fehlt, die über genau definierte Einlassöffnungen verfügen, um das Fangen von „falschen Tieren“, insbesondere auch von Haustieren auszuschließen, so dass bei vielen der gebräuchlichen Fallen vorhersehbar ist, dass auch Tiere, die gar nicht gefangen werden sollten, verletzt oder gar getötet werden können. Ob eine entsprechende Anpassung überhaupt möglich ist, erscheint ohnehin zweifelhaft, da verschiedene Tierarten nun mal gleich groß sein können.

⁹ s. Hirt /Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 13, Rn. 23.

¹⁰ AIHTS = Agreement on Humane Trapping Standards, abrufbar unter: [FACE | AIHTS – Agreement on International Humane Trapping Standards](#). Der Anwendungsbereich dieser Vereinbarung bezieht sich auf das Fallenstellen zum Zweck: (a) des Wildtiermanagements, einschließlich der Schädlingsbekämpfung; (b) der Gewinnung von Pelz, Haut oder Fleisch; und (c) des Fangs von Säugetieren zu Artenschutz Zwecken.

Hält man sich zusätzlich vor Augen, dass mithilfe der Fangjagd ohnehin nur noch eine sehr geringe Anzahl an Tieren tatsächlich gefangen werden soll, so wiegen diese unvermeidbaren „Fehlfänge“ besonders schwer. Um einige wenige Tiere zu fangen, wird der Tod weiterer Tiere in Kauf genommen, für deren Tötung von vornherein kein vernünftiger Grund vorliegen kann, da ihr Tod allein der Verwendung eines ungeeigneten Mittels geschuldet ist.

Aber auch bei Tieren, deren Fang beabsichtigt ist, kann es dazu kommen, dass zu große oder zu kleine Tiere oder Tiere in „falscher Körperhaltung“ den Mechanismus auslösen und dann anschließend durch Brüche, Quetschungen, Befreiungsversuche etc. schwer leiden.¹¹ Tiere, die zu groß für die aufgestellte Falle sind, werden zu weit vorn erfasst, und dann langsam erwürgt oder erstickt. Tiere, die zu klein für die aufgestellte Falle sind, werden zu weit hinten getroffen und dadurch querschnittsgelähmt.¹²

Ein solches langsames Verenden kommt insbesondere bei Fallentypen vor, die auf Tritt oder Druck reagieren. Bei diesen Fallentypen kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass ein Tier so in die Falle tappt, dass es nicht sofort tot ist und dann im weiteren Verlauf qualvoll verendet. In Deutschland sind diese Fallentypen inzwischen verboten, kommen aber immer wieder noch illegal zum Einsatz.

Berichten zufolge gibt es Untersuchungen, die belegen, dass auch die sog. "Schwanenhalsfalle" nur bei einem Teil der Tiere, die in eine solche Falle gerieten, ihre vermeintlich todsichere Wirkung zeigte. Danach hatte ein Drittel der gefangenen Tiere nicht die richtige Größe für die aufgestellte Falle oder wurde aus anderen Gründen an ungünstigen Körperstellen getroffen.¹³ Von einer sofortigen Tötung kann bei dieser Fallenart daher nicht die Rede sein, so dass diese zwingend erforderliche Voraussetzung für einen rechtmäßigen Einsatz in vielen Fällen nicht erfüllt ist und somit ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG vorliegt.

¹¹ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 20.

¹² s. Deutscher Tierschutzbund, Die Jagd aus Sicht des Tierschutzes, Seite 15.

¹³ s. F. Werner, Was Jäger verschweigen, Die Schattenseite eines umstrittenen Hobbys, Seite 87.

Schließlich ist zu beachten, dass ein vernünftiger Grund für die Tötung eines Tieres immer nur dann vorliegen kann, *„wenn für einen nachvollziehbaren billigenwertigen Zweck auch das rechte Mittel eingesetzt wird“*¹⁴ (sog. Zwecktheorie). Aus diesem Grund lässt sich durchaus annehmen, dass das Vorliegen eines vernünftigen Grundes verneint werden muss, wenn das angewendete Mittel bereits für sich genommen gegen das Gesetz oder gegen eine Rechtsverordnung verstößt. Beispielhaft wird in diesem Zusammenhang auf die Tötung eines Tieres mittels Tellereisen¹⁵ verwiesen.¹⁶ Trotz eines bestehenden Verbots kommen solche illegale Fallen immer wieder noch zum Einsatz. Aus diesem Grund sollte mit der geplanten Novelle des BJagdG auch der Handel und der Besitz von Tellereisen verboten werden, da das reine Verbot, derartige Fallen tatsächlich einzusetzen, an dieser Stelle offensichtlich nicht ausreichend war.

Die Tötung eines Tieres unter Zufügung von Schmerzen entgegen den Vorgaben in § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG ist zudem geeignet, das Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne von § 17 Nr. 1 TierSchG auszuschließen.¹⁷ Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG darf ein Wirbeltier nämlich *„nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.“* Für die weidgerechte Ausübung der Jagd regelt § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG weiter, dass eine Tötung nur dann vorgenommen werden darf, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Entsprechend verlangt § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG auch eine sofortige Tötung des Tieres. Jede

¹⁴ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 11; unter Verweis auf AG Nürtingen, Strafbefehl, rechtskräftig seit 15.11.2014, 16 Cs 172 Js 68427/14.

¹⁵ In Deutschland sind Tellereisen seit 1934 verboten. Am 1. Januar 1995 trat zudem EU-weit die „Tellereisenverordnung“ VO 3254/91 in Kraft. Die Tellereisenverordnung verbietet nur die Verwendung von Tellereisen, jedoch nicht deren Besitz und Vermarktung. Dieser Mangel sollte in der geplanten Novelle zum BJagdG, Entwurf mit Stand vom 27.10.2020, behoben und damit auch Besitz und Vermarktung ausdrücklich verboten werden. Die geplante Novelle konnte mangels der erforderlichen Zustimmung jedoch nicht verabschiedet werden.

¹⁶ s. KG, Beschluss vom 24.07.2009 - (4) 1 Ss 235/09 (150/09), abrufbar unter: [KG, Beschluss vom 24.07.2009 - \(4\) 1 Ss 235/09 \(150/09\) - openJur](#); Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 11.

¹⁷ s. Selk [NSTz 1991, 443](#), 445; Ort/Reckewell in Kluge, Kommentar zum TierSchG, 2002, § 17, Rn. 166.

anderweitige Tötung, insbesondere nach länger anhaltenden Qualen, erfolgt damit ohne vernünftigen Grund.

b) Lebendfangfallen

Beim Einsatz von Lebendfangfallen muss nach den gesetzlichen Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG sichergestellt sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden. Ein unversehrtes Fangen kann aber immer nur dann angenommen werden, wenn dem Tier durch den Einsatz der Falle keinerlei Schaden entsteht. Ein Schaden ist nach den Grundsätzen des deutschen Tierschutzgesetzes dabei immer dann anzunehmen, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem das jeweilige Tier sich befindet, vorübergehend oder aber auch dauerhaft zum Schlechteren hin verändert wird.¹⁸

Wie unter Punkt I.1. bereits erläutert, kann diese Anforderung aufgrund der vielfältigen Probleme, die sich beim Fang in einer Lebendfangfalle ergeben können, in aller Regel aber eben nicht sichergestellt werden.

Ein Tier, das in einer Lebendfangfalle gefangen ist, gerät wegen der plötzlichen Ausweglosigkeit und der Enge des Kastens oder der Röhre häufig in eine extreme Stresssituation, die in ein anhaltendes, erhebliches Leiden ausmünden kann.

Dies gilt insbesondere dann, wenn zusätzlich noch weitere Faktoren wie Hunger oder Durst, aber auch z.B. Hitze oder Kälte hinzukommen. Bei Wieseln hat die Erfahrung gezeigt, dass sie durch die plötzliche Zwangssituation in einen psychischen Stress geraten, der häufig bis zum Erschöpfungstod führt.¹⁹

Selbst wenn die Fallen zweimal täglich, morgens und abends, überprüft werden müssen, hat das Tier in der Zwischenzeit Schmerzen, in jedem Fall leidet es aber, denn auch Angst ist Leiden.²⁰ *„Angst stellt für ein Tier eine höhere Belastung dar als für den erwachsenen Menschen, da dieser auf Grund seiner intellektuellen*

¹⁸ s. Lorz/Metzger, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 7. Auflage 2019, § 1, Rn. 52.

¹⁹ s. Herling, DtW 1993, 156, 159, der darin keinen qualitativen Unterschied zu der nach § 19 Abs. 1 Nr. 13 BJagdG verbotenen Hetzjagd sieht, weil in beiden Fällen der Tod des Tieres durch Erschöpfung infolge psychischer und motorischer Überbeanspruchung herbeigeführt wird.

²⁰ s. OVG Lüneburg, 11. Senat, Beschluss vom 15.10.2012, 11 ME 234/12, Rn. 6. (NVwZ-RR, 2013, 182).

Fähigkeiten im Regelfall in der Lage ist, Rationalisierungsstrategien und Sinnfindungsmechanismen zu entwickeln.“²¹

Fallen, die ganz oder teilweise eine Sicht nach draußen ermöglichen, können darüber hinaus zu Verletzungen bei Befreiungsversuchen führen. Aber auch bei sichtundurchlässigen Kästen können die darin gefangenen Tiere in Panik geraten und dadurch z.B. nach gewisser Zeit einen Kreislaufkollaps erleiden. Zusätzlicher erheblicher Stress entsteht in aller Regel zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fänger an die Falle herantritt, um das Tier aus der Falle zu entnehmen.

Bei der Tötung von lebend gefangenem Raubwild können sich darüber hinaus weitere tierschutzrelevante Probleme ergeben.²²

Schließlich ist auf die oben unter Punkt I.1. näher geschilderte Problematik bei der Verwendung von elektronischen Fangmeldern zu verweisen, bei der es aufgrund von Übertragungs- oder Funktionsstörungen (technische Probleme, Spontanentladungen, z. B. durch Feuchtigkeit, etc.) zu langen Wartezeiten und damit einhergehend zu langen Leidenszeiten kommen kann, die bis hin zum Tod führen können.

Auch bei der Verwendung von Lebendfangfallen entsteht für das jeweilige Tier daher in jedem Fall zumindest ein starker psychischer Stress ggf. auch verbunden mit körperlichen Beeinträchtigungen. Bereits aufgrund der entstehenden Stresssituation kann aber von einem „*unversehrten Fangen*“ nicht mehr die Rede sein. Damit entsprechen auch Lebendfangfallen im Ergebnis nicht den Anforderungen des § 19 Abs. Nr. 9 BJagdG,²³ so dass die Verwendung solcher Fallen in aller Regel einen Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG und damit auch gegen § 17 Nr. 1 oder Nr. 2 TierSchG (je nachdem ob das Tier getötet wurde oder nicht) darstellt.²⁴

²¹ s. Binder in Borchers/Luy, Der ethisch vertretbare Tierversuch: Kriterien und Grenzen, S. 244; zitiert in Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 1, Rn. 24.

²² s. TVT-Merkblatt Nr. 34, Der Fang von Wirbeltieren, S. 7.

²³ s. Herling, DtW 1993, 156, 158: Lebendfangfallen sind danach sogar noch bedenklicher als Totfangfallen

²⁴ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 20.

Darüber hinaus kommt in einem solchen Fall ein Verstoß gegen § 13 Abs. 1 TierSchG und damit eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 25 TierSchG in Betracht. In diesem Zusammenhang ist jedoch zunächst zu prüfen, ob die Verwendung der jeweiligen Vorrichtung durch ein spezielles Gesetz zugelassen ist. Ist dies der Fall und berücksichtigt die zugrunde liegende Regelung den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz des Tierschutzes in angemessener Form, so kommt es im Ergebnis darauf an, ob die spezialgesetzliche Regelung ebenfalls als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet ist.²⁵ Diese Ordnungswidrigkeit wird aber ohnehin nur relevant, wenn die Handlung nicht bereits als Straftat gemäß § 17 Nr. 1 oder 2 TierSchG geahndet wird.

2. Erforderliche Sachkunde

Zu diesen grundsätzlichen Problemen beim Einsatz von Fallen kommt erschwerend hinzu, dass die normale Jägerprüfung keine ausreichende Sachkunde für die Ausübung der Fallenjagd vermittelt. Um den sachkundigen Einsatz und Betrieb der Fallenjagd sicherzustellen, wäre daher eine spezielle Fallenjagdprüfung notwendig, die vor einer angemessenen Prüfungskommission z.B. bei den Regierungspräsidien stattfinden sollte.²⁶ Eine entsprechende Anforderung wurde bisher jedoch nur ganz vereinzelt umgesetzt.

Nordrhein-Westfalen hat aus diesem Grund als erstes Bundesland bereits spezielle Anforderungen für die Fallenjagdausbildung in hierfür eigens erlassenen Richtlinien festgelegt und zwar in den „*Richtlinien für die Anerkennung von Fangjagd-Ausbildungslehrgängen nach § 29 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJJG-NRW) für Lebendfallen.*“²⁷

In Rheinland-Pfalz besteht ein Sachkundeerfordernis, das allerdings nur dann greift, sofern die Jagdscheinprüfung vor dem 1.04.1996 abgelegt wurde.

²⁵ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 13, Rn. 23.

²⁶ s. BMEL Schädlingsgutachten, S. 129.

²⁷ s. [1484114728_richtlinien_fangjagdlehrgang.pdf \(ljv-nrw.de\)](https://www.ljv-nrw.de/1484114728_richtlinien_fangjagdlehrgang.pdf)

Im Rahmen einer sachkundigen Durchführung der Fallenjagd muss zudem sichergestellt sein, dass die eingesetzten Fallen auch tatsächlich zu jeder Zeit funktionstauglich sind und entsprechend regelmäßig auf ihre Funktionstauglichkeit überprüft werden müssen. Auch hier bestehen nach wie vor Defizite bei den gesetzlichen Regelungen.

3. Artenschutzrechtliche Probleme

Schließlich besteht ein weiteres Problem bei Ausübung der Fallenjagd darin, dass zum Teil die Verbote in § 4 Abs. 1 BArtSchV unbeachtet bleiben. Danach ist u.a. das Fangen oder Töten wild lebender Tiere mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim oder sonstigen Klebstoffen oder unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel verboten. Für Vögel gilt das Verbot des Fallenfangs auch dann, wenn sie in den verwendeten Fallen einzeln gefangen werden sollen.

Da sowohl Lebendfangfallen als auch Totfangfallen einen selektiven Fang nicht sicherstellen können, kommt es immer wieder vor, dass auch Tiere der besonders geschützten Arten in diese Fallen geraten.

Das Verbot des § 4 Abs. 1 BArtSchV beschränkt sich zudem nicht nur auf Tiere der besonders geschützten Arten i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, sondern gilt auch für Arten, die lediglich dem allgemeinen Schutz des § 39 Abs. 1 BNatSchG unterfallen. Ausgenommen von diesem allgemeinen Schutz sind lediglich die Arten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen (für diese Arten finden die entsprechenden jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften Anwendung, wie z.B. die Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG).²⁸

Auch wenn diese Schutzerstreckung auf Tiere der nicht besonders geschützten Arten zum Teil angezweifelt wird, so entspricht sie aber dem klaren Wortlaut von Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV, in der von „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten*“ die Rede ist sowie auch der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 54 Abs. 6 BNatSchG und dem Artikel 8 i.Vm. Anhang IV lit a der EU-Vogelschutzrichtlinie. In den beiden

²⁸ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 13, Rn. 13.

letztgenannten Vorschriften wird gerade nicht differenziert zwischen geschützten und nicht geschützten Arten, sondern allgemein von „wild lebenden Tieren“ bzw. „Vögeln“ gesprochen. Bei Vögeln verbietet sich eine solche einengende Auslegung daher schon aufgrund der Verpflichtung zu einer europarechtskonformen Auslegung der entsprechenden nationalen Regelungen.²⁹

Zu beachten ist darüber hinaus, dass gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ordnungswidrig handelt, wer einem Tier der geschützten Art nachstellt oder es fängt. „*Nachstellen*“ umfasst dabei sämtliche Handlungen, die das Fangen, Verletzen oder Töten von Exemplaren besonders geschützter Arten unmittelbar vorbereiten.³⁰ Ein Fangen meint den Zugriff auf ein lebendes Tier, bei dem sich der Fänger des Tieres bemächtigt und dem Tier nicht alsbald und direkt am Ort des Zugriffs die Freiheit wiedergibt bzw. wiederzugeben beabsichtigt.³¹ Ein Fangen i.S.d. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher im Rahmen der Fallenjagd nach BJagdG in aller Regel abzulehnen sein. Ein Nachstellen ist bereits begrifflich nur bei einem auf Fang, Verletzung oder Tötung eines Tieres der besonders geschützten Art gerichteten Vorsatz denkbar, wobei jedoch ein bedingter Vorsatz ausreicht.³²

III. Fazit

Die Fangjagd ist tierschutzrechtlich aufgrund der mangelnden Selektivität der verwendeten Fallen, aber auch aufgrund der mit ihr einhergehenden übermäßigen und unvermeidbaren psychischen und körperlichen Belastungen für das jeweilige Tier abzulehnen. Die zum Einsatz kommenden Fallen können weder ein unversehrtes Fangen noch eine sofortige Tötung mit der erforderlichen Sicherheit garantieren. Aus diesem Grund können auch die bestehenden jagdrechtlichen Anforderungen an die Verwendung von Fallen nicht in allen Fällen sicher erfüllt werden. Für die Jagdausübung existieren zudem andere, tierschutzrechtlich weit weniger bedenkliche Jagdmethoden. Hinzu kommt die ohnehin geringe Bedeutung der Fangjagd für rein jagdliche Zwecke. Und last but not least

²⁹ s. Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel BArtSchV § 4 Rn. 5.

³⁰ s. Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht 92. EL Februar 2020, § 44, Rn. 8.

³¹ s. Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage 2020, § 44, Rn. 25.

³² s. Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage 2020, § 44, Rn. 24.

verlangen schließlich auch die Grundsätze der Weidgerechtigkeit dem Wild unnötige Qualen zu ersparen und immer eine faire Chance zu lassen!

Vor diesem Hintergrund sollte die Verwendung von Fallen im Rahmen der Jagd Ausübung vollständig verboten werden.

Auch aufgrund eines etwa erforderlichen Einsatzes von Fallen für naturschutzrechtliche Zwecke, wie z.B. eine beabsichtigte Besenderung für ein Monitoring, besteht kein Bedarf für eine entsprechende Regelung im Rahmen des BJagdG bzw. der entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen.

Christina Patt
Vorstandsmitglied

Anlage

Übersicht zur Fangjagd auf Länderebene³³

Bundesland	Totfangfallen	Lebendfangfallen	Sachkundeerfordernis
Baden-Württemberg	Nein aber Erlaubnisvorbehalt durch Untere Jagdbehörde	ja	Nein; bei fehlendem Jagdschein Sachkundennachweis erforderlich
Bayern	Ja Mindestanforderungen an Bauart	Ja Mindestanforderungen an Bauart	ja
Berlin	nein	Lebendfang nur mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Brandenburg	ja	ja	nein
Bremen	ja	ja	nein
Hamburg	ja	ja	nein
Hessen	ja	ja	ja
MeckPomm	ja	ja	nein
Niedersachsen	ja	ja	ja
NRW	nein	ja	ja (Fangjagdlehrgang)
RLP	ja (nach Genehmigung der Jagdbehörde)	ja	ja (sofern Jagdscheinprüfung vor dem 1.04.1996 abgelegt)
Saarland	nein	ja	ja
Sachsen	Nein, nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag	ja	nein
Sachsen-Anhalt	ja	ja	nein
Schleswig-Holstein	ja	ja	ja
Thüringen	ja	ja	nein

³³ Eine detaillierte Übersicht, die zudem Einzelheiten zu einzelnen Fallentypen enthält, findet sich auf der Homepage des DJV unter: [Fallenjagd_26-3-2019-Laenderuebersicht.pdf \(jagdverband.de\)](https://www.jagdverband.de/fallenjagd_26-3-2019-Laenderuebersicht.pdf)